[redacted]
[redacted]
[redacted]

Stadt Alsfeld
Stadtverwaltung
Markt 7
36304 Alsfeld

Stellungnahme zur
Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt
- 43. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungsplan „Industriegebiet - Am weißen Weg"

Die **verkehrliche Erschließung** geht ausschließlich von LKW-Anbindung mit Verkehrsbelastungen in erheblichem Maß aus. Die Möglichkeit einer Schienenanbindung wird nicht erwähnt. Das ist im Hinblick auf den Klimawandel und die Klimaziele des Bundes, sowie die publizierten Klimaschutzaktivitäten der Stadt Alsfeld zu kritisieren.

Das Planungsgebiet grenzt an die ehemalige Bahnstrecke Alsfeld-Eifa-(Bad Hersfeld). Diese ist unverändert dem Bahnverkehr gewidmet und die Trasse befindet sich im Abschnitt Alsfeld-Eifa im Besitz der Stadt Alsfeld.

Bei der Reaktivierung des **Industriestammgleises** kann man als Kommune durchaus proaktiv vorgehen: **Erschließungsoption** in der Bauleitplanung mit dauerhafter **Trassensicherung** und/oder Herrichtung des Industriestammgleises durch die Kommune bei Bedarf bzw. vorausschauend.

Bemerkenswert in Alsfeld ist, dass die Trasse der Stadt Alsfeld bereits gehört. Dies kann als Standortvorteil genutzt werden.

Die genannte Bahntrasse tangiert auch die Industriegebiete Altenburg und Obere Elpersweide sowie Industriebrachen in der Kernstadt. Auch hier kann der Bahnanschluss als Infrastrukturoption angeboten werden.

Es stehen umfangreiche Förderprogramme des Bundes und des Landes Hessen für die Reaktivierung von Industriestammgleisen und deren Netzanschluss abrufbar durch die Kommunen seit 2018 bereit.

Gerade weil Logistikunternehmen vorrangig zur Ansiedlung präferiert werden, wird sich das Industriestammgleis "Alsfeld-Altenburg-Weißer Weg" (ca. 3 km Länge) in Zukunft als Standortvorteil erweisen, da auch von Unternehmen Verhaltensänderungen in Bezug auf den Klimawandel zu erwarten sind.

Alsfeld, 26.10.2021

[redacted]

[redacted]

[redacted] Ortsring 24 [redacted] Alsfeld

EINGEGANGEN
09. NOV. 2021

Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Magistrat der Stadt Alsfeld
05. Nov. 2021

Bürg.	FB 1	FB 2	FB 3
WiFö	SuK	SW.	

04.11.2021

Einwendungen gegen 43. Flächennutzungsplanänderung sowie Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich melde mich als betroffener Landwirt im Haupterwerb.
Ich bin durch die Planungen in meiner Bewirtschaftung zukünftig gefährdet.

1.
Ich erleide neben dem Flächenverlust von Eigentumsflächen von 2,2435 ha weitere Bewirtschaftungsnachteile durch zusätzliche Umfahrungen und Umwege.

Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen lehne ich ab.
Sie schaffen zusätzlichen Flächendruck.

Ich wünsche für den Flächenverlust an Eigentum Ersatzflächen.

Die Entwicklungsziele des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind hier nicht hinreichend beachtet, da gut bewirtschaftbare Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Die um das Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen dürfen in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Dazu gehört insbesondere, das Vernässungen zu vermeiden und Drainagesysteme zu erhalten sind.

Die Bewertungsprognose Nichtdurchführung der Planung wird zurückgewiesen. Die Ackernutzung stellt keine Negativwirkung auf den Naturhaushalt im Sinne einer Vorbehaltung dar (S. 27, Umweltbericht).
Bei den allgemeinen Umweltauswirkungen (S. 30, Begründung Umweltbericht) ist die Landwirtschaft zusätzlich mit aufzunehmen. Hier wird in die bestehenden Betriebe negativ eingegriffen.

Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere auch während der Bauphase müssen gewährleistet werden. Bei den Wegeführungen ist darauf zu achten, dass mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie uneingeschränkt auch mit landwirtschaftlichen Sonderfahrzeugen (Mähdrescher etc.) Zufahrten zu gewähren sind. Entsprechend sind die vorgesehenen Wirtschaftswege im Plangebiet und die Einmündungen auszubauen.

Die geplanten Eingrünungen und Gehölzeinpflanzungen sowie Baumpflanzungen müssen so vorgenommen werden, dass sie die vorhandenen Drainagesysteme nicht schädigen bzw. diese sind entsprechend so abzuändern, dass keine Schädigung auf angrenzenden Flächen entsteht.
Es ist in den Planungen festzuschreiben, dass die Grenzabstände nach Hess. Nachbarrechtsgesetz eingehalten werden und entsprechende Pflegemaßnahmen für die Zukunft entlang der geplanten Gehölz- und Baumstreifen sichergestellt werden. Insofern ist Seite 72 Folgepflegekosten in die Planung mit einzustellen.
Dies gilt auch für die Maßnahme Seite 73, Maßnahme 5 und die Maßnahme 8, Gehölzanpflanzung = Maßnahme 7 in Plankarte 1, Seite 74).

In Maßnahme 20 ist die Abräumung des Mähgutes nach min. 3-tägiger Trocknung eine landwirtschaftlich nicht nachvollziehbare Festlegung, da je nach Witterungsverlauf auch ein Einsilieren möglich sein müsste.

2.
Die Zweckbestimmung Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im Regionalplan Nordhessen sieht ausdrücklich keine Nutzung als Gewerbegebietserweiterung vor. Insofern liegt eine Abweichung von der Regionalplanung vor. Dies bedeutet, dass zwingend festzulegen ist, dass eine Reduzierung anderer Plangebiete zu erfolgen hat.

Es ist festzustellen, dass die Stadt Alsfeld nicht vollständig gewährleistet, dass die naturschutzrechtliche Kompensation außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt. Die Nichtnutzbarkeit z. B. einer Ackerbrache als Acker, sondern als extensive Grünlandfläche stellt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung dar.

Ich fordere den Planungsgrundsatz 7 der Flächennutzungsplanung im Rahmen der Bauleitplanung und entsprechend dem Planungsstand die agrarstrukturellen Belange zu bewerten und die Möglichkeiten, Ersatzflächen der am stärksten betroffenen Betriebe herzustellen, die in meinem Fall nicht beachtet worden sind (vgl. S. 11, 43. Änderung des Flächennutzungsplans). Es sind mir bislang keinerlei adäquate Flächen angeboten worden.

Die Möglichkeit der Existenzgefährdung wird vorgetragen.

Die Vermarkungsmöglichkeit ändert nichts daran, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung und Bauleitplanung die Stadt Vorkehrungen treffen muss. Es ist ein abwägungsfremder Belang, anzuführen, dass eine Vermarktung von Eigentum selbst durchgeführt wird. Dies gilt auch vor dem Umstand, dass die Bauleitplanung nicht die eigentumsrelevanten Aspekte außer Acht lassen darf.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei der Flächennutzungsplanung die landwirtschaftlichen Belange nicht entsprechend den Vorgaben des Regierungspräsidiums umgesetzt sind.

Die Einwendung gilt ausdrücklich sowohl gegen den Bebauungsplan, als auch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit freundlichen Grüßen



Karlheinz Kneußel

Schultheis, Martin

Von: Info@stadt.alsfeld.de
Gesendet: Montag, 15. November 2021 09:34
An: Diehl, Tobias
Cc: Schultheis, Martin; Oechler, Pascal
Betreff: WG: Einwendung gegen 43. Flächennutzungsplanänderung sowie Bebauungsplan "Industriegebiet - Am weißen Weg"

zwV

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Paule
Bürgermeister

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: K Neusel <mkleusel24@gmail.com>
Gesendet: Montag, 15. November 2021 09:29
An: Info@stadt.alsfeld.de
Betreff: Einwendung gegen 43. Flächennutzungsplanänderung sowie Bebauungsplan "Industriegebiet - Am weißen Weg"

[redacted]

An den
Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

15.11.2021

Im Nachgang reiche ich zu meiner Einwendung vom 4.11.2021 die Flurstücksnummern meiner Eigentumsflächen, die in dem Verfahren "Industriegebiet - Am Weißen Weg" liegen von 2,2435 ha , nach.

Diese Flächen sind: Gemarkung Alsfeld Flur 30 Nr. 32
Gemarkung Alsfeld Flur 30 Nr. 33

Mit freundl. Gruß

[redacted]

Gmail [redacted]

Einwendung gegen 43. Flächennutzungsplanänderung sowie Bebauungsplan "Industriegebiet - Am weißen Weg"

[redacted] 15. November 2021 um 10:02
An: info@stadt-alsfeld.de

> [redacted]
> [redacted]
> [redacted]
>
>
> An den
> Magistrat der Stadt Alsfeld
> Markt 1
> 36304 Alsfeld
>
>
> 15.11.2021
>
> Berichtigung des Nachgangs 15.11.2021 9.28

Katasterangaben meiner Eigentumsflächen im Verfahrensgebiet "Industriegebiet am Weißen Weg"

> Im Nachgang reiche ich zu meiner Einwendung vom 4.11.2021 die
> Flurstücksnummern meiner Eigentumsflächen, die in dem Verfahren
> "Industriegebiet - Am Weißen Weg" liegen von 2,2435 ha , nach.
>
> Diese Flächen sind: Gemarkung Alsfeld Flur 32 Nr. 42/1 19.873 qm
> Gemarkung Alsfeld Flur 32 Nr. 42/2 2.562 qm

[Zitierter Text ausgeblendet]

[redacted]

Hans-Detlef Krauß

Von: [redacted] <nd@soc.ku.dk>
Gesendet: Donnerstag, 11. November 2021 07:18
An: Paule, Stephan
Cc: BUND Vogelsberg; post@sascha-reif.de; Sina Dörr; Elke Dörr
Betreff: Weißer Weg - Weiser Weg

Lieber Stefan Paule, lieber Alex Heinz, lieber Achim Quehl, liebe Stadtverordneten,

mit dieser Email bitte ich Sie und den Magistrat der Stadt Alsfeld um ein Umdenken. Kurzfristig geht es darum, den geplanten "Weißen Weg" zu überdenken - man könnte sagen: in einen Weisen Weg umdenken. Langfristig geht es um das Überleben unserer Region in einer unvorhersehbaren Zeit. In der wir uns neu - positiver denn je--als Vogelsberg positionieren können.

Ich weiß, dass Sie Ihr bestes geben, verstehe den enormen Druck, unter dem Sie stehen, und bewundere Ihre und Eure Arbeit. Zugleich ist mir über die Erfahrungen meiner Familie in der Geschichte, sowie dem neuesten Forschungsstand zu Klimawandel und wirtschaftlichen Veränderungen klar, dass wir an einem Wendepunkt stehen.

Ich wünsche Ihnen Mut für weise Entscheidungen im Sinne der Menschen, die in einer weniger automobilisierten und verkehrspolitisch völlig veränderten Welt leben werden. Hier könnte Alsfeld ein äußerst attraktiver Wohn-und dezentraler Arbeitsplatzort werden--mehr als aktuell vorstellbar. Ich habe dies in meinem früheren US Wohnort Northampton in Massachusetts erlebt, wo viele Menschen aus Ballungszentren (nun auch durch Covid) kurzfristig in dezentrale Ökostädte ziehen, neue IT- und Tech-Firmen folgen. Das könnte auch in Alsfeld so kommen. Falls Alsfeld nicht zuvor landschaftlich zubetoniert und in den Medien zum Symbol für LKWs und Logistikfirmen wird.

Sie haben die Macht, dafür die Weichen zu stellen. Falls Sie jetzt darauf achten, dass sich "unser (aller geschätzter) Homberg" nicht in Europas Verkehrsknotenpunkt für LKW und Lieferfirmen verändert. Sie wollen bessere Arbeitsplätze als diese, die Sie aktuell anstreben. Sie wollen doch eine gute Zukunft für Ihre Kinder, oder etwa nicht?

Ich zitiere den BUND: Es geht um die Planung für ein großes Industriegebiet am Fuße des Alsfelder Stadtbergs „Homberg“. Das geplante Industriegebiet würde den Ausblick auf eine lebenswerte Zukunft zerstören. Nicht nur die von fernen Generationen, sondern auch die der jetzigen Generationen. Das Artensterben und der Klimawandel werden durch die Planungen weiter befeuert, und das nicht in fernen Ländern, sondern direkt bei uns.

Für Alsfeld geht es darum wer wir sein wollen: weiter Peripherie oder vielleicht ein neues Zentrum, wie das Pioneer-Valley in Massachusetts. Oder ein Silicon Valley für eine klimaneutrale Zukunftsgesellschaft.

Danke, dass Sie an eine Politik für eine mögliche Zukunft denken und sich dafür einsetzen. Dafür wünsche Ihnen Authentizität, Mut, Vogeksberger Schläue, und nicht weniger Glück.

Freundliche Grüße,
Ihre und Eure

[redacted]
Professorin für Soziologie und Internationale Beziehungen,
Universität Kopenhagen

Hans-Detlef Krauß

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 12. November 2021 17:48
An: Paule, Stephan
Betreff: Gewerbegebiet Weißer Weg

Sehr geehrter Herr Paule,

brauchen wir wirklich noch ein Industriegebiet?! Ich sage nein. Es gibt genügend Produktionsplätze in Deutschland, die man effektiv nutzen kann. Jeder Quatratmeter Land muß geschützt werden!

Sie haben sicher schon einige Einwände zu dieser Neuerschließung eines Gewerbegebietes erhalten.

Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Erhalt der Artenvielfalt ist in aller Munde, vor allem der Politiker.
Stattdessen:
- Verbrauch von Ackerflächen, obwohl doch Nahrungsmittelknappheit droht.
- Einschränkung von Lebensqualität durch bebaute Landflächen, durch Lichtverschmutzung, Lärmbelastung und Zerstörung des Landschaftsbildes.

Wie steht es mit der Argumentation, dass in der jetzigen Zeit so ein Projekt nur Kosten verursacht, aber keinen Sinn macht?
Die Energiepreise steigen, Materialien sind schwer lieferbar. Wir sollten in diesen Zeiten genau überlegen, wo unsere Ressourcen eingesetzt werden.

Viel wichtiger ist die regionale Versorgung mit gesunden Lebensmitteln.

Die wenigen Arbeitsplätze, die durch ein Logistikunternehmen entstehen, wären durch andere, der Natur und dem Menschen dienende, viel besser zu ersetzen.

Sie als Bürgermeister haben die Pflicht die Menschen und das Land zu schützen und sind gesetzlich dazu verpflichtet! Ich hoffe, dass Sie die Einwände der Bürger ernst nehmen und sich nicht nur von finanziellen Interessen leiten lassen.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Hans-Detlef Krauß

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 12. November 2021 17:13
An: Paule, Stephan
Betreff: Einwendungen zum Flächennutzungsplan „Weißer Weg"

Sehr geehrter Herr Paule,

brauchen wir wirklich noch ein Industriegebiet?! Ich sage nein. Es gibt genügend Produktionsplätze in Deutschland die man effektiv nutzen kann. Jeder Quatratmeter Ackerland muß geschützt werden!

Sie haben sicher schon einige Einwände zu dieser Neuerschließung eines Gewerbegebietes erhalten. Diese sind essentiel für unser Leben und das Leben zukünftiger Generationen. Sie lauten:

- Verbrauch von Ackerflächen, wo es doch in Alsfeld ungenutzte Gewerbeflächen gibt, ist nicht akzeptabel. Die Erde sollte uns heilig sein.
- Einschränkung von Lebensqualität durch bebaute Landflächen wie Lichtverschmutzung, Lärmbelastung und Zerstörung des Landschaftsbildes. Diese Faktoren wiegen viel schwerer als der mögliche Gewinn.

Wie steht es mit der Argumentation das in der jetzigen Zeit so ein Projekt nur Kosten verursacht, aber keinen Sinn macht?
Die Energiepreise steigen, Materialien sind schwer lieferbar; Wir sollten in diesen Zeiten genau überlegen wo unsere Ressourcen eingesetzt werden.

Was brauchen die Menschen heutzutage am dringensten? Ich sage regionale Versorgung mit Nahrung.

Arbeitsplätze können sie auch anders entstehen lassen. Sie könnten Gärtnereien, Baumschulen, Permakulturprojekte,... inspirieren. Eben etwas was die Erde schöner macht und den Menschen nutzt.

Sie als Bürgermeister haben die Pflicht die Menschen und das Land zu schützen und sind gesetzlich dazu verpflichtet!
Ich wünsche Ihnen erdverbundene Eingebungen.

Wenn es nötig ist kann ich Ihnen auch eine Unterschriftenliste nachreichen.

Bitte antworten Sie mir wie Sie mit dieser Perspektive umgehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Hans-Detlef Krauß

Von: [redacted]e
Gesendet: Freitag, 12. November 2021 19:47
An: Paule, Stephan
Betreff: Baugebiet Am weißen Weg

Sehr geehrter Herr Paule,
hiermit möchte ich ihrer Entscheidung widersprechen Am weißen Weg ein Neubaugebiet zu errichten. Der Autobahn Verkehr ist schon genug Lärm- und Umweltbelastung. Man kann kaum mit offenem Fenster schlafen, wegen der Lärmbelastung. Jetzt soll im Osten auch noch ein neues Industriegebiet dazukommen. Das finde ich unnötig. Dadurch kommt es auch zu mehr Verkehr in der Innenstadt. Zu Staus und deren Folgen der Luftverschmutzung.
Ich hoffe, dass viele Bürger und Wähler sie noch umstimmen können.
Mit noch freundlichen Grüßen
[redacted]
Gesendet mit der GMX Mail App

Hans-Detlef Krauß

Von: [redacted]
Gesendet: Samstag, 13. November 2021 09:33
An: info@stadt.alsfeld.de; Paule, Stephan
Betreff: AW: Widerspruch und Einwände gegen Bebauungsplan.

Textfehler beseitigt. Das Handy fummelt immer in meinem Text herum. Bin halt schon 72.

Gesendet von Yahoo Mail auf Android

Am Sa., Nov. 13, 2021 at 8:50 schrieb Becker Bernhard
[redacted]:

[redacted]

An die Stadt Alsfeld

Widerspruch und Einwände gegen den Bebauungsplan "Am weißen Berg".

Sehr geehrte Damen und Herren.
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Industriegebiet - Am weißen Weg“ vom 04.10. bis einschl. 15.11.2021 offen gelegt:
Als Romröder Bürger bin ich auch von der Bebauung betroffen.
1. Ich bin gegen die Bebauung. Sie passt nicht in den unbedingt notwendigen Klimaschutz. Es wird Landwirtschaftlich sehr wertvoller Boden, 44 ha Humus, der mehr CO2 speichert als der Waldboden, zerstört. Solche Logistigzentren müssen in die ehemaligen Kohleabbaugebiete. Dort ist der Boden schon kaputt. Wir zerstören unsere Existenz für die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder. Wir haben 11 Enkelkindern, die auch noch leben wollen.
Überall den Flächenverbrauch stoppen für PV- Freifeldanlagen, Logistik und Autobahnen. Der landwirtschaftliche Boden speichert im Humus mehr CO2 als der Waldboden. Der Boden ist ein hohes Gut. Nur noch Erbpacht bei Neubaugebieten und Verkauf durch die Kommunen. Wenn es trotzdem zum Verkauf der Flächen kommt, dann als Erbpacht wie in Wien und Zürich. Bodenverkauf von Stadt und Gemeinden darf es nicht mehr geben.
Freifeldanlagen für Solarstrom nur noch an Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzmauern und Erdhügel, Erdwall dazu.
2. Die Zerstörung der Umwelt bezieht sich nicht nur auf die 44 ha, sondern auf die ganze Umgebung mit mehr Verkehr, nächtliche Ruhestörung, Vernichtung des Fremdenverkehr, Vernichtung des Naherholungsgebietes, Lichtvermutzung, Luftvermutzung durch mehr NOx, Feinstaub und Abwasser Überschwemmungen, denn Alsfeld liegt in einem Loch. Es ist ein Sammelbecken für Abwasser und Oberfächenwasser.
3. Wenn trotzdem gebaut wird dann alle Gebäudeteile mit Solarstrom und für den Winter KKK Kraftwärmekopplung für Wärme- und Stromerzeugung. Es müssen Plusenergiegebäude sein. Sie müssen mehr Energie erzeugen, als sie verbrauchen.
[redacted] den 12. November 2021.

Gesendet von Yahoo Mail auf Android

Mit freundlichen Grüßen
Maria Fritzler



Maria Fritzler

Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1, 36304 Alsfeld

Bürgermeisterbüro
Sekretariat
T: +49 (6631) 182-100
F: +49 (6631) 182-7100
M:
Email: m.fritzler@stadt.alsfeld.de
web: Alsfeld.de

Diese Email ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch andere Empfänger ist unzulässig. Andere Empfänger bitten wir, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen. Internet Emails sind unsicher, da die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Sie können leicht unter fremdem Namen erstellt oder inhaltlich manipuliert werden. Emails sind deshalb nicht rechtsverbindlich, ihre Versendung an uns hat keine fristwahrende Wirkung. Vertrauliche Daten versenden wir über das Internet nur im Einverständnis mit dem Adressaten über die Offenheit und Unsicherheit dieser Versendungsform.

Von: [redacted]
Gesendet: Samstag, 13. November 2021 13:17
An: Buergermeister <Buergermeister@stadt.alsfeld.de>; Paule, Stephan <S.Paule@stadt.alsfeld.de>
Betreff: Einwendung zum Entwurf des Bebauungsplans und 43. Änderung des Flächennutzungsplans "Am weißen Weg"
Priorität: Hoch

An
Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Bürgermeister Paule,

ich bitte darum die geplante Entwicklung des Industriegebiets Am weißen Weg einzustellen.

Dringliche Gründe sehe ich gegeben durch:

1. Das 6. Massensterben der Erdgeschichte

Mit rasender Geschwindigkeit wird nicht nur die Anzahl der Wildtiere gemindert. Auch die Artenvielfalt verschwinden! Wenn die Abholzung in Brasilien mit moralischen Apellen in Richtung Bolsonaro erfolgt, fehlt mir die Legitimation für eine solche Empörung. Politisch Verantwortliche handeln in Deutschland doch genauso. Die Zerstörung passiert hier in Deutschland, in Hessen, im Vogelsberg ganz direkt vor unserer Haustür. Durch

Straßenbauprojekte wie den unverantwortlichen Weiterbau der A49-Planung, den geplanten Bau der B254n und nicht zuletzt auch Pläne in Alsfeld für eine neue Umgehungsstraße wird Dauerwald gerodet, landwirtschaftliche Nutzfläche versiegelt und Natur zerstört. Die Versiegelung der Landschaft

2. Die menschengemachte Klimakrise

In Deutschland tragen wir eine besondere Verantwortung, angemessen auf die menschengemachte Klimakrise, zu reagieren. Als reiche Industrienation des globalen Nordwestens haben wir auch ideale finanzielle Handlungsmöglichkeiten dazu. Einzig das immer mehr und immer mehr scheint dabei hinderlich zu sein.

3. Verkehrskrise

Die Luft in Alsfeld ist schlecht. Durch die Planungen zwei Logistiker, DHL Deutschland Hub und Nordwestlogistik, anzusiedeln wird die Luft sicherlich nicht besser. Abgase, Verkehrslärm, Verkehrsgefährdung durch mehr Verkehr, mehr Autostau und mehr Verkehrsbehinderungen sind dadurch vorgezeichnet. Anstatt Verkehr auf die Schiene zu verlagern, soll im Jahr 2021 das Industriegebiet mit LKW-, Transporter- und Auto-optimiert entwickelt werden. Ein Gleisanschluss erscheint mir obligatorisch. Gleise liegen ja bereits in der Nähe.

4. Falsche Grundlagen

Die Presseankündigung, dass 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen würden erscheint mir wesentlich zu hoch gegriffen und ist ohne Belege geäußert worden. Zusätzlich ist absehbar, dass im Rahmen der Automatisierung des Logistikbereichs die Arbeitsplätze nicht langfristig. Außerdem steht die Logistikbranche vor grundlegenden Veränderungen, weil Transporte teurer werden und sich so etliche Warenbewegungen nicht mehr rechnen werden. Eine zukunftsfähige Entwicklung der Fläche könnte z. B. durch regionale Initiativen der Solidarischen Landwirtschaft erfolgen. Kurze Wege und eine gute Qualität bei den Lebensmitteln könnte ein Schwerpunkt bilden. Die Landwirtschaftsschule könnte sich hier ebenso einbringen wie die zahlreichen Gartenbauvereine. Bundesweite Netzwerke sind bereits vorhanden.

„Ausgleichsmaßnahmen"

Die geplanten „Ausgleichsmaßnahmen" sind für mich ein Hohn und zeigen deutlich die Überheblichkeit der Menschen in den Amtsstuben. Wie bitte soll ein guter Ackerboden und der Lebensraum von Feldlerchen und anderen Wildtieren „ausgeglichen" werden? Wie sollen denn die über 440.000m² landwirtschaftlicher Nutzfläche „ausgeglichen" werden? Wie soll denn der Erholungswert, wenn ich mit meinen Kindern am Homberg, teilweise auf dem Lutherweg, Schlitten fahren möchte „ausgeglichen" werden? Wie kann denn die Gefahr der Hochwasserkatastrophen „ausgeglichen" werden?

Betroffenheit und Ausblick

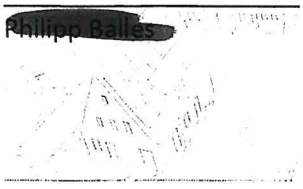
Das geplante Industriegebiet würde den Ausblick auf eine lebenswerte Zukunft zerstören. Nicht nur die von fernen Generationen, sondern auch die der jetzigen Generationen. Das Artensterben und der Klimawandel werden durch die Planungen weiter befeuert, und das nicht in fernen Ländern, sondern direkt bei uns vor Ort.
Eine Betroffenheit ist durch nach meinem Dafürhalten durch die optische Verschandelung des Alsfelder Hausbergs „Homberg" gegeben. Auch durch den zunehmenden Verkehrsstrom werden meine Familie und ich betroffen sein. Außerdem bin ich als Bürger direkt betroffen, wenn es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von meiner Generation und der Generation meiner Kinder geht!

Aus den oben genannten Gründen bitte ich sie, als politisch Verantwortliche, die geplante Entwicklung des Industriegebiets Am weißen Weg einzustellen!

Über ihre positive Nachricht freue ich mich und verbleibe bis dahin
mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]



Hans-Detlef Krauß

Von: [redacted] <corinna-kraus@web.de>
Gesendet: Sonntag, 14. November 2021 10:14
An: buergermeister@stadt.asfeld.de; Paule, Stephan
Betreff: Einwendungen gegen das Industriegebiet "Am weißen Berg"

An
Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Widerspruch und Einwände gegen den Bebauungsplan "Am weißen Berg".

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Paule,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes "Industriegebiet - Am weißen Berg" vom 04.10. bis einschließlich 15.11.2021 offen gelegt:

Ich bin gegen die Bebauung und fordere Sie auf, dieses Vorhaben einzustellen und das aus folgenden berechtigen Gründen:

1. Lärm- und Lichtverschmutzung
Jede Nacht wird durch LKWS und Sprinter und deren Beladungs- und Umladungsvorgänge Lärm und Licht entstehen, der uns um unseren Schlaf bringt. Der enorme Verkehr wird unsere Innenstadt belasten. Zum einen müssen die Arbeitnehmer zu ihrem Arbeitsplatz gelangen und verursachen Verkehr und zum anderen werden mit Sicherheit nicht alle Logistikfahrzeuge die Autobahn benutzen.

Statt eines Naherholungsgebietes entstehen also am Homberg zusätzliche Feinstaub- und Abgasbelastung. Diese bedrohen die Gesundheit von uns, unseren Kindern und deren Atemwegen sowie den Lebensraum der Tiere.
Am Frankfurter Flughafen wurde nach zähem Ringen ein Nachtflugverbot durchgesetzt, aber in Alsfeld wird ein Logistikzentrum angesiedelt, das vorwiegend nachts arbeitet, was für ein Unsinn. Das ist nicht!!! im Sinne der Bürger!

2. Arbeitsplätze im Billiglohnsektor
Die entstehenden Arbeitsplätze rechtfertigen die Umweltzerstörung und Lärm- und Lichtverschmutzung nicht. In den Zeiten, in denen wir um den Klimawandel, seine Folgen und wie wir sie abmildern können ringen, steht hier der Profit (wessen eigentlich? nicht der der Bürger) im Vordergrund und führt zu Umweltzerstörung und Flächenversiegelung. Die sogenannten "Ausgleichsmaßnahmen" sind ein Hohn. Es wird ja nicht an anderer Stelle Fläche entsiegelt! Die einmal zerstörte Natur und das fruchtbare Ackerland können nicht zurückgebracht oder ausgeglichen werden!

3. Warum gab es keinen Bürgerentscheid?
Die direktdemokratischen Mittel stehen zur Verfügung. Warum haben über die Ansiedlung des Industriegebiets nicht die Bürger abgestimmt?

Aus den oben genannten Gründen fordere ich Sie, als politisch Verwantwortliche, auf, die geplante Entwicklung ds Industriegebiets "Am weißen Berg" einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]
Körnerstraße 1

[redacted]
Aulastraße 5
36304 Alsfeld

Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Magistrat der Stadt Alsfeld			
1 4. Nov. 2021			
Bgm.	FB 1	FB 2	FB 3
WiFö	SuK	SW.	

Alsfeld, 14.11.2021

Widerspruch gegen das „Industriegebiet - Am weißen Weg"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Paule,
sehr geehrte Damen und Herren,

das von Ihnen geplante Industriegebiet am Fuße unseres Hausbergs „Homberg" und unserem Naherholungsgebiet ist ein nicht zukunftsfähiges Projekt. Es ist grundsätzlich kontraproduktiv hinsichtlich des zu stoppenden Klimawandels.

Falls die geplante Fläche tatsächlich als Industriegebiet genutzt werden sollte, wäre damit eine immense Flächenversiegelung verbunden und eine sehr große landwirtschaftliche Nutzfläche würde zerstört werden. Die Zerstörung der landwirtschaftlichen Nutzfläche würde unter anderem dazu beitragen, dass weniger Nahrungsmittel in heimischen Regionen erzeugt werden können. Das Naherholungsgebiet am Homberg wäre dann nicht mehr wirklich als Naherholungsgebiet nutzbar.

Mit den geplanten Logistikzentren wäre ein sehr großer zusätzlicher Lkw- und Pkw-Verkehr verbunden. Dies würde vermehrte Lärm- und Schadstoffbelastungen vor allem für die Orte Eifa, Lingelbach, Gehau sowie für die Orte in Richtung Schwalmstadt und Marburg bedeuten.

Generell bedeutet es für das gesamte Gebiet und die hier lebenden Menschen, die teilweise ohnehin schon durch Lärm- und Schadstoffe von Autobahn und zwei Bundesstraßen sehr stark belastet sind, dass die Lebensqualität noch wesentlich schlechter sein wird. Welche Vorzüge des Lebens im ländlichen Raum würde man dann noch im Altkreis Alsfeld finden?

Es ist unbedingt notwendig, dieses Industriegebiet im Interesse aller hier lebenden Menschen zu verhindern, die landwirtschaftlichen Nutzflächen und das einzige Naherholungsgebiet der Stadt Alsfeld zu erhalten sowie noch mehr Belastungen durch einen stark ansteigenden zusätzlichen Lkw- und Pkw-Verkehr zu vermeiden!

Deswegen legen wir Widerspruch gegen das geplante „Industriegebiet – Am weißen Weg" ein.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
und Familie

E 15.11.2021

FB2

[redacted]
Carl-Metz-Str. 25
36304 Alsfeld

Mira Aretz – Carl-Metz-Str. 25 – 36304 Alsfeld

Magistrat der Stadt Alsfeld
Herrn Bürgermeister Paule
Markt 1
36304 Alsfeld

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Herrn Dipl.-Geogr. H.-D. Krauß
Breiter Weg 114
35440 Linden

Alsfeld, 14. November 2021

Einwendung gegen den Bebauungsplan „Industriegebiet Am weißen Weg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Alsfeld, unser märchenhaftes Kleinod aus Fachwerk und liebevoll gestalteten Details, hätte Besseres verdient als eine großräumige Flächenversiegelung an unserem Homberg. Ihrem Bebauungsplan widerspreche ich aus folgenden Gründen:

In Zeiten von Extremwetterereignissen mit landwirtschaftsgefährdenden Dürren und Starkregen ist ein Netto-Null-Flächenverbrauch angesagt. Das bedeutet, dass neue Flächen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn gleichzeitig anderenorts mindestens genau so viel Fläche entsiegelt wird. Nur so lassen sich die negativen Folgen auf Mensch und Natur abmildern. In Alsfeld aber sollen weitere 40 Hektar besten Ackerbodens für ein rückwärtsgewandtes Industriegebiet zubetoniert werden.

In der Folge ist noch mehr Verkehr zu erwarten, was weitere Straßeninfrastruktur auch für die Landwirtschaft nach sich ziehen wird. Das führt zu einer weiteren Belastung der Alsfelder Bevölkerung mit noch mehr Lärm, noch mehr Luftschadstoffen, noch mehr Gefahren.

Warum werden Menschen in Alsfeld nicht direkt gefragt, was sie sich von ihrer Stadt wünschen? Sollte dabei heraus kommen, dass sie sich ein riesiges Industriegebiet wünschen, könnte immer noch über eine zeitgemäße Projektumsetzung nachgedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



[redacted]

Lena Huth
Johannes-Gutwein-Str. 6
36304 Alsfeld

14.11.2021

Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Magistrat der Stadt Alsfeld			
15. Nov. 2021			
Bgm.	FB 1	FB 2	FB 3
WiFö	SuK	SW.	

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stefan Paule,

sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.2021 bekanntgegebenen Bebauungsplan „Am weißen Weg" möchten wir hiermit fristgerecht Widerspruch/Einspruch einlegen und folgende Einwände vorbringen:

1. Vielfältig zunehmende Belastungen für uns als Alsfelder Bürger*innen

- durch Anwachsen des Verkehrs: Bisher ist veröffentlicht, dass in den späten Abendstunden täglich bis zu 400 große LKW das Gelände anfahren werden. Ebenfalls veröffentlicht ist, dass ab 03.00 Uhr früh kleine LKW, also die Sprinter-Klasse, das Gelände verlassen werden. Besonders die Sprinter fahren nicht alle über die Autobahn, sondern werden die Landstraßen benutzen. Da sich durch die letzte Umleitung die Schwabenröder Straße zunehmend als Durchgangsstrecke auch für größere Fahrzeuge etabliert hat, ist auch hier eine Zunahme zu erwarten. Und das dann im Kindergartenweg unserer Kinder, der ohne Fahrradweg bereits jetzt eine Gefahr darstellt.

- durch Lichtverschmutzung: Schon jetzt erleben wir, dass die Industriegebiete im Osten Alsfelds abends und nachts stark beleuchtet sind. Dieses neu geplante Gewerbegebiet liegt so prädestiniert am Hang und hat die Hauptarbeitszeiten in der Nacht, so dass hier von einer sehr starken Belastung durch dieses Licht zu rechnen ist. Und das auch noch, wo unser Wohnzimmer und somit Hauptaufenthaltsraum in den Abendstunden in diese Richtung zeigt.

2. Zerstörerischer Eingriff in Landschaft und unsere Erholung am Homberg

- durch die Nähe des geplanten Gewerbegebietes zum Homberg als Alsfelder Hausberg und Naherholungsgebiet ist auch die Erholung für uns als Familie eingeschränkt. Die Spaziergänge und auch Fahrradfahrten dorthin werden durch den zunehmenden Verkehr, durch Abgase und Lärm immer weniger möglich, bzw. bieten immer weniger Erholungswert. Dadurch wird uns ein wesentliches Stück des Erlebniswertes in Alsfeld verloren gehen.
- durch die Umwandlung einer relativ großen Fläche guten Ackerlandes in ein Gewerbegebiet, wird außerdem die örtliche Landwirtschaft geschwächt. So wird ein wesentlicher Vorteil von Alsfeld – dass man gut bei örtlichen Landwirten direkt gesund einkaufen kann, geschmälert. Außerdem ist aus den Plänen für uns nicht zu erkennen, wo denn entsprechend gleichwertiger Boden entsiegelt werden soll. Somit wird hier auch gegen die Baurichtlinien verstoßen.

Durch dieses Vorgehen wird uns, unseren Kindern und allen anderen Menschen nach und nach die Grundlage zur Produktion unsere Nahrungsmittel entzogen. Nachhaltigkeit sieht in unseren Augen anders aus.

3. Gefährdung durch Starkregenereignisse und fehlendes Hochwasserkataster

- durch dieses Gewerbegebiet mit 44 ha und einer Bebauungsquote von rund 80 % werden diese Flächen nicht nur der Landwirtschaft entzogen, sondern auch ihrer Wasserspeicher-qualität bei Regenereignissen beraubt. Dazu liegt das Gebiet an einer Hanglage direkt oberhalb von Alsfeld, so dass hier Überschwemmungen vorprogrammiert sind.

- durch das Fehlen eines Hochwasserkatasters ist es nicht möglich, die Verläufe des Wassers und damit auch gegebenenfalls die entstehenden Schäden zu berücksichtigen. Auch wenn wir selbst – ebenfalls am Hang liegend – nicht direkt davon betroffen sein werden, so sind doch Menschen unserer Familie und auch Freunde davon bedroht. Würden diese wegziehen, wäre dann ein weiteres Stück Lebensqualität vernichtet. Wir bringen unseren Kindern bei, dass sie die Folgen ihres Verhaltens mitberücksichtigen müssen. Diese Grundregel lässt die Stadtverwaltung für diese Planung außer Acht.
Und dies in einer Zeit, wo uns das Ahrtal auf erschreckende Weise gezeigt hat, wie stark Hochwasser Orte komplett zerstören kann.

Ich bitte Sie daher, den Bebauungsplan abzuändern und von einem Neubau in dieser Größenordnung an dieser Stelle abzusehen, damit Alsfeld auch für alle Familien, die gerade neu in Alsfeld bauen bzw. renovieren, lebenswert bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]
Goethestr. 6
36329 Romrod, 14.11.2021

Einwendung zum Entwurf des Bebauungsplans und 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Am weißen Weg“

An
Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Magistrat der Stadt Alsfeld
15. Nov. 2021

Bgm.	FB 1	FB 2	FB 3
WiFö	SuK	SW.	

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Bürgermeister Paule,

die geplante Entwicklung des Industriegebiets „Am weißen Weg“ bitte ich einzustellen.

Die Weltklimakonferenz in Glasgow ist zu Ende gegangen. Den verantwortlichen Politikern weltweit ist klar, dass ein Umsteuern unseres Verhaltens nötig ist. Der CO2 Ausstoß muss verringert werden, damit nachfolgende Generationen noch gut leben können. Ich bin Oma von 11 Enkelkindern. 6 von diesen 11 Enkelkinder leben im Vogelsberg. Wie wird deren Zukunft aussehen?

1. Die Stadt Alsfeld ist durch den Auto- und Autobahnverkehr schon jetzt stark belastet. Wenn das Logistikzentrum „Am weißen Weg“ gebaut wird, wird dies die Lärmbelästigung noch verstärken.
Erhöhung des CO2 und NOx Gehalts der Luft
Gesundheitsbelastung der Bevölkerung
Die Feinstaubbelastung wird erhöht.
Das Verkehrsaufkommen durch LKW, mit allen negativen Folgen, im 24Std. Takt wird stark erhöht.
2. Durch die Versiegelung kann landwirtschaftliche Fläche a) nicht mehr zur Lebensmittelherstellung genutzt werden, b) der CO2 Gehalt steigt, da keine Humusschicht mehr vorhanden ist, um ihn zu binden.
Die Lebensqualität der Alsfelder Bürger und auch die der Einwohner umliegender Ortschaften wird stark gemindert. Auch ich, als Römröder Bürgerin, wäre davon betroffen.
3. Das stark frequentierte Naherholungsgebiet von Alsfeld wird zerstört.
4. Der Tourismus wird abnehmen. Weshalb sollen Touristen Urlaub in einer Kleinstadt oder deren Umgebung machen, wenn sie von Lärm und schmutziger Luft umgeben sind und wenn sie auf eine großes, weißes Logistikzentrum schauen. (Jetzt schon Anschauungsobjekt Autobahnausfahrt Homberg/Ohm) Gerade der stark frequentierte Wohnmobilstellplatz wird betroffen sein.
5. Die Entstehung von Arbeitsplätzen wird bei solchen Vorhaben immer wieder als Argument angeführt. Die Erfahrung anderer Kommunen hat gezeigt, dass viel Fläche verbaut wird, wenig Beschäftigte im Niedriglohnsektor dort tätig sind. Arbeitsplätze mit vielen Beschäftigten mit mittleren und hohen Einkommen, Fehlanzeige. Die gewünschten Effekte mit Zuzug von Familien mit Kindern die Kitas und Schulen besuchen, in Alsfelder Geschäften einkaufen – Fehlanzeige.

Aus den o.g. Gründen bitte ich sie, die Pläne für das Industriegebiet aufzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Joachim Biermanski
Untere Fulder Gasse 12
36304 Alsfeld
***
Otto Frank
Grünberger Str. 22
36304 Alsfeld
***
Claus Rauhut
Grünberger Str. 22
36304 Alsfeld

Alsfeld, den 14.11.2021

Magistrat der Stadt Alsfeld			
15. Nov. 2021			
Bgm.	FB 1	FB 2	FB 3
WiFö	SuK	SW.	

Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stefan Paule,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.2021 bekannt gegebenen Flächennutzungsplan „Am weißen Weg" möchten wir fristgerecht Einwendung und Widerspruch einlegen.

In der Folge:

1. **Vielfältig zunehmende Belastungen für Alsfelder Bürger*innen**
   - **durch Anwachsen des Verkehrs**
   - **durch gesteigerte Lärmbelästigung**
   - **durch Lichtverschmutzung**
2. **Zerstörerischer Eingriff in Landschaft und Erholung am Homberg**
3. **Gefährdung durch Starkregenereignisse und fehlendes Hochwasserkataster**
4. **Unkalkulierbare, risikoreiche wirtschaftliche und soziale Folgen**
5. **Was zu bedenken ist: Kein Weiterso!**

1. Vielfältige Belastungen für Alsfelder Bürger*innen

Belastung durch Anwachsen des Verkehrs:

Zufuhr des Warenstroms just in time durch erhebliche Zunahme rollender Lkw-Lagerhallen auf BAB und Bundesstraße (vor allem Eudorf aber auch Angerod, Leusel und Heidelbach betreffend).

Sprinterflotten als Auslieferer (nicht nur auf der BAB unterwegs, auch innerstädtisch), Entstehung zusätzlicher Verkehrsgefährdungen und Probleme z. B. an der Hartmann-kreuzung Richtung Schwalmstadt bzw. Kassel wg. Umgehung „Kasseler Berge", Richtung Lauterbach/Fulda oder Richtung Marburg/Biedenkopf bzw. Romrod/Mücke/Grünberg. Hinzu kommt die Gegenrichtung über Eifa/Lingelbach wg, schnellerer Strecke nach Schlitz und Fulda (Rhönautobahn).

Zunahme auch des PKW-Verkehrs von Ein- und Auspendlern auf den Ortsdurchfahrten (Nach vorliegenden Prognosen sind die Kernstadt sowie Alsfelder Stadtteile insbesondere auf den vor genannten „Sprinterstrecken" davon betroffen.)

Belastung durch gesteigerte Lärmbelästigung

Steigerung über den mit der Inbetriebnahme in Kauf genommenen Verkehrsflusses hinaus: Allein mit der beabsichtigen Ansiedlung zweier Logistikunternehmen wird zwischen 3:00 Uhr und 5:00 Uhr nachts alle drei Sekunden ein Sprinter abfahren. Die fahren bestimmt nicht nur in die autobahnvorgegebene Himmelsrichtung, sondern befahren dann wahrscheinlich in den Nachtstunden auch die Kernstadt Alsfelds wie die an den Bundesstraßen anliegenden Alsfelder Stadtteile. Je nach Art des zusätzlichen Gewerbes wird es zu weiteren Lärmbelastungen kommen, die nicht in der Planung berücksichtigt wurden. Dies wird zu einer zusätzlichen Dauerbelastung aus gleicher Himmelsrichtung führen, die jetzt schon unerträglich ist durch den Lärm der A5 und die Arbeitsgeräusche des Entsorgungsunternehmens Gorsler.

Wegen des unmenschlichen Leistungsstresses im Lieferverkehr und dem Zeitdruck auf das Lieferpersonal wird es zu ständigen Geschwindigkeitsüberschreitungen kommen, welche zur Zunahme der Lärmbelästigung, des Co^2-Ausstoßes und der Unfallgefahren führt. Selbst (leider unkontrollierte) 30 km/h Strecken bilden kein Hindernis!

Belastung durch Lichtverschmutzung

Wir fordern die Wahrung unseres Rechtes auf einen unzerstörbaren Nachthimmel!

Das nächtliche Be- und Entladen des Warenstroms unter Flutlicht wird das geplante Industriegebiet am höher gelegenen Homberg weithin sichtbar taghell beleuchten und Bürger*innen zumindest am Stadtrand von Alsfeld gesundheitlich beeinträchtigen.

Wir verweisen außerdem auf die nachteiligen Folgen für nachtaktive Insekten wie Nachtfalter, für Fledermäuse und auch für die Vogelwelt. Unter den nachts ziehenden Vögeln nennen wir insbesondere die Kraniche und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Kranich-Tragödie des Unfalls in Ulrichstein.

Die Lichtverschmutzung (inklusive Lärmbelastung) wird sich auch auf die Tierwelt im geliebten Alsfelder Naherholungs- als auch Jagdgebiet, dem Homberg, besonders gravierend auswirken. Davon wird auch das wichtige Waldgebiet zwischen Kernstadt und Eifa tangiert, d.h. die grenzenlos

lebenden (Jagd-) Tiere stark beeinträchtig sein.

2. Zerstörung des Naherholungsgebietes am „Alsfelder Hausberg"

Natürlich verändert sich mit diesem Eingriff in die Natur auch das Landschaftsbild.
In Alsfeld und am Homberg – weit zu sehen. Alsfeld wird einen nicht nur großen, sondern auch einen traditionell bevorzugt begangenen Teil seines Naherholungsgebiets verlieren, nämlich den, der bisher gut zu Fuß erreichbar war. Das beeinträchtigt die Lebensqualität nicht nur der jetzigen älteren Generation, sondern auch das der zukünftigen Generationen.

Von dieser Veränderung werden auch betroffen sein die vielen Freizeitsportler*innen, die sich in und um dem Homberg fit halten, um die steigenden Belastungen unserer immer unerträglicher werdenden Leistungs- und Konsumgesellschaft bewältigen zu können. Damit ist auch gemeint der Angststress aufgrund naturzerstörenden Eingriffe, wie die hier angesprochene Vernichtung von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Das geplante Gebiet ist auch ein Angriff auf das Ansinnen der Begründer*innen des „Lutherweges". Hier sollten Pilgerinnen und Pilger in Ruhe zur Besinnung kommen und sich mit Körper, Geist und Seele unseres Gottes Schöpfung widmen. Die Schöpfung, die wir Menschen eigentlich erhalten sollen und nicht vernichten. Dieses christliche Ansinnen und Gottes Auftrag ist, zumindest auf dem Weg aus Alsfeld hinaus bis zum Waldesrand am Homberg und vor allem erst recht nicht umgekehrt, nämlich nach Alsfeld hinein, unmöglich geworden. Was würde uns Martin Luther sagen, wenn er diesen Frevel der Naturvernichtung im Kleinen, wie im Großen mit ansehen müsste?

Abgesehen von dem vorgenannten christlichen und biblischen Anspruch, wird auch eine geldliche Einnahmemöglichkeit beseitigt. Das Ausflugsziel für Tourist*innen, die mehr von Alsfeld erleben und sehen wollen als die Altstadt, wird vernichtet. Ruhe, Erholung und Besinnung sind dahin, es müsste folglich aus dem Angebot des Alsfelder Verkehrsvereins herausgenommen werden!

3. Gefährdung durch Starkregenereignisse

Die Alsfelder Region ist hinsichtlich der Gefährdung zwar nicht gleichzusetzen mit jener des Ahrtales, doch auch nicht frei von Hochwassergefährdung wie es in den letzten Jahren auch die Kernstadt getroffen hatte. Das anströmende Wasser hat offensichtlich keine hinreichenden natürlichen Versickerungsmöglichkeiten.
Die Gefahr des Hochwassers wird durch die Versiegelung am Weißen Weg noch einmal um ein Vielfaches verstärkt. Nicht nur die innerstädtische Erholungs- und Freizeitbereiche Schwimmbad, Erlenpark, Villa Raab etc. sind stark gefährdet, sondern auch die Bereiche An der Bleiche, Löbergasse, der Wohnmobilabstellplatz und Schwalm abwärts An der Au die Polizeiwache, die Einkaufsmärkte usw. usf. Wo das Hochwasser sonst noch zu Überschwemmungen führen wird, muss zuerst ermittelt werden bevor überhaupt irgendeine Entscheidung getroffen wird. Neben den Überschwemmungs- und Umweltschäden muss auch ermittelt werden, welche wirtschaftliche Folgen zu erwarten sind, wer die Verantwortung trägt, wie diese abgesichert sind und welcher Katastrophenschutzplan greifen soll, sofern es überhaupt einen gibt.

Wir brauchen also mehr Natur durch Entsiegelung!

Experten fordern nicht nur eine Begrenzung des Flächenfraßes, sondern eine Null-Summen-Praxis: 1ha versiegelt - 1ha entsiegelt. „Das Verhältnis von Versiegelung zu Entsiegelung liegt deutschlandweit bei 11:1. Im Vogelsberg laut Aussage von Dr. Dennhöfer (BUND) eher bei 1000 :1"

Wie hoch die Hochwassergefahr bisher eingeschätzt wurde, kann der Starkregen-Hinweiskarte für Hessen entnommen werden und wird als hoch bis erhöht bewertet, was jedoch die konkrete Alsfelder Gefährdung nicht hinreichend erklärt.

Als Anhaltspunkt dienen hier die jüngsten Hochwasserkatastrophen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit Niederschlagsmengen von bis zu 150 Litern pro Quadratmeter.

Auf Alsfeld übertragen kann das bedeuten:

Gesamtes Plangebiet 46,00 ha
Industriebaufläche mit Erschließungsstraße (40,39 ha)
Industriebaufläche 35,59 ha
davon überbaubar bei GRZ 0,8 sind 31,68 ha
rechtlich mögliche Überschreitung bis auf GRZ 0,9 gleich 3,96 ha
Das heißt ca. 32 bis 35 ha werden überbaut plus ein wenig Erschließungsstraße von 0,8 ha
Versiegelt laut Umweltbericht:
Summe = max. absehbare Bodenversiegelung 37,64 ha
(vorher: 1,6 ha = befestigter Feldweg +Straße)
Abschätzung der Abflussmengen:
Niederschlag: ausgelegt auf 10 jährige Maximal Niederschlagsmenge
(150 Liter pro Quadratmeter x 360.000 qm = 54 000 Kubikmeter zusätzlich.(Das stimmt aber nicht ganz !!! Tatsächlich kann beim Starkregen nur ein kleiner Teil des Niederschlags versickern!)
Diese 50.000 Kubikmeter müssen von den geplanten Abflussbauwerken erst mal bewältigt werden.)

In der Begründung zum Bebauungsplan steht allerdings: ***„Die aus dem geplanten Industriegebiet ablaufende Niederschlagsmenge wird sich nach der Erschließung gegenüber der jetzigen Menge nicht ändern" - - und in Pkt. 6.2 „Wasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen sowie „Hochwasserschutz: Belange des Hochwasserschutzes werden vom Plangebiet nicht berührt.***

Aufgrund der aktuellen Niederschlagsentwicklung sind die Begründungen völlig unverständlich und nicht nach vollziehbar.

Die Hochwasser-Katastrophe im Juli hat verdeutlicht, welche Gefahren der Klimawandel bewirkt. Gesicherte Klarheit und damit Basis für Entscheidungssicherheit kann hier nur ein amtliches Hochwasserkataster für Alsfeld incl. der geplanten Flächenversiegelung "Weißer Weg" und entsprechende Schutzmaßnahmen liefern.

Der Bebauungsplan darf erst dann beschlossen werden, wenn ein solches Hochwasserkataster auch für unsere Region – im speziellen Fall für unsere Stadt - vorliegt und VORHER verbindlich geregelt ist wie Folgeschäden verhindert werden oder, im schlimmsten Fall, wie mit ihnen umgegangen wird.

Umweltpolitisch verantwortungsvolles Handeln zeigt sich heute ganz besonders beim Umgang mit Entscheidungen, bei denen es um Versiegelung des Bodens und deren Folgen geht:

Versiegelung ist gleich Hochwasser; Versiegelung ist Bodenfraß; Versiegelung ist unwiederbringlicher Verlust von Ackerland

Versiegelung von Ackerland mindert nicht nur die Versorgung mit Nahrungsmitteln aus regionalem Anbau. Ackerflächen tragen unter anderem mit Milliarden von Mikro-Organismen dazu bei, dass Kohlendioxyd abgebaut wird.

Eine weitere Flächenversiegelung des geplanten Gewerbegebietes „Am weißen Weg" wäre zudem eine weitere Erschwernis für Alsfeld, das 1,5 Grad-Klimaziel zu erreichen bzw. in Wahrheit weit zu verfehlen.

Wir versiegeln unsere besten Flächen

Die Vernichtung des Regenwalds fängt hier an. Hier in Hessen, im Vogelsberg, in Alsfeld. Wir wollen Natur erhalten und nicht vernichten! Wir brauchen mehr Natur und das geschieht nur durch Entsiegelung!!

Experten fordern nicht nur eine Begrenzung des Flächenfraßes, sondern mindestens eine Null-Summen-Praxis: 1ha versiegelt - 1ha entsiegelt. „Das Verhältnis von Versiegelung zu Entsiegelung liegt deutschlandweit bei 11:1. Im Vogelsberg laut Aussage von Dr. Dennhöfer (BUND) eher bei 1000 :1" Dies Tatsache hat mit Erhalt der Schöpfung nichts mehr zu tun! Im Gegenteil, sie ist die Vernichtung der Schöpfung in unserer Heimat und Teil der unwiederbringlichen weltweiten Vernichtung der Schöpfung.

4. Unkalkulierbare, risikoreiche wirtschaftliche und soziale Folgen

Da wg. der Ansiedlung von zusätzlichen Gewerbebetrieben, Logistikunternehmen etc. mit einem wesentlich höherem Verkehrsaufkommen inner- und außerhalb von Alsfeld nebst Stadtteilen zu rechnen ist, wobei die Auswirkungen der (hoffentlich noch verhinderbaren) A49 und das beabsichtigte Gewerbegebiet Schwalmtal/Lauterbach-Maar auch mit Bedacht werden müssen, werden sicher in der Folge Straßenverbreiterungen, zusätzliche Straßen, vor allem Umgehungsstraßen eine logische Zwangsfolge sein. Diese Tatsache ist in der Flächenplanung des Gewerbegebietes Weißer Weg bisher in keiner Weise berücksichtigt worden, muss aber hinsichtlich der zu erwartenden zusätzlichen Versiegelungsfläche dringend in eine ehrliche und realistische Planung mit einbezogen werden. Planung in diesem Ausmaß darf sich eben nicht nur auf eine Amtsperiode beschränken, sie muss auch über Generationen hinausgehen

Zukunftsgerichtete Planung hat neben den Umwelt und Menschen belastenden Faktoren natürlich auch langfristige soziale und wirtschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen. Hier zeichnet sich eine Konkurrenzsituation innerhalb des Vogelsbergkreises und in den Nachbarkreisen Gießen, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder ab, die verheerende Auswirkungen auf den Bestand respektive, Fortbestand des Gewerbegebietes Weißer Weg haben kann. Der jetzt bekanntgewordene Auftrag weitere Gewerbeflächen entlang der A5 vorzuhalten bzw. anzubieten und diesbezüglich schon existierende Planungen von weiteren Gewerbegebieten entlang der Zubringerstraßen setzen auch Alsfeld unter Druck, können eine versiegelte Industriebrache Weißer Weg zu Folge haben. Eine Datenerhebung und Prognose in dieser Richtung müssen erfolgen. Es darf bei solch einem Großprojekt nichts dem Zufall überlassen werden.

Völlig ausgelassen bei der Projektierung des Gewerbegebietes wurden die tatsächlich zu erwartenden Einnahmen der Kommune durch Gewerbesteuern seitens der angesiedelten Unternehmen einerseits und andererseits die Folgewirkungen im Falle des Ausbleibens dieser Einnahmen, insbesondere in Anbetracht der nicht in ihrer Dramatik einschätzbaren Klimakatastrophe

3. Was zu bedenken ist:

Kein Weiterso !!!

Derzeit hören wir viel von der Transformation unserer Wirtschaft, die nötig sei. um der Herausforderungen der Klimaveränderungen gerecht zu werden.
So eine Transformation sehen wir auch am Weißen Weg, aber leider in die falsche Richtung.

Alsfeld wird so das Pariser 1,5 Grad-Klimaziel nicht erreichen, sondern hier vor Ort scheinen andere Prioritäten Geltung zu haben.

Die Folgen der herrschenden, ungehemmten globalisierten Wirtschaftsweise samt der ihr zugeschriebenen Konsummuster sowie der scheinbar natürlichen, aber tatsächlichen Folgewirkungen bedrohen Mensch und Natur – also unser aller Leben.

Ein Weiterso wäre tödlich!

Die vielen schrecklichen Klimakatastrophen sind ein Menetekel, also eine unheilverkündende Warnung wie eine Flammenschrift an der Wand und dringend zu beherzigen.

Wie oft lesen wir auf gekauften, auf deutschen Auftrag hin produzierte Waren den Hinweis, z. B. „Made in China", ein neben anderen asiatischen Ländern ausgewiesenes Billiglohnland, deren Produkte auf unseren Forderung hin als Waren in globale Verkehrsströme fließen. Dieser Ablauf ist ein systembedingter sozialökonomischer Prozess, um weltweite Konsumbedürfnisse zu befriedigen, die konträr zu den Erfordernissen stehen, die notwendig sind, um die Klimakrise zu stoppen.

Erfordernisse sind auch in Alsfeld erkennbar, nämlich an mehr raschem Konsum... kurzlebige Güter, die per LKW transportiert werden... mehr Verkehrsaufkommen auf der Straße...mehr CO2 ... mehr Flächenverbrauch (wertvolles Ackerland und Wald z.B. auch für Autobahnbau) ...mehr Zerschneidung von Landschaft .....Verlagerung von Verkaufsflächen und Gewerbeflächen und Arbeitsplätzen aus den Innenstädten ... Transformation von der Wertschöpfung aus regionaler Landwirtschaft hin zur (Schein-)Wertschöpfung aus Transport, Logistik, überregionalen Warenströmen.
Ist die logistische Nutzung infolge dieser Naturzerstörung am Weißen Weg ein notwendiges und unverzichtbares Rädchen in diesem Getriebe?

Als Bürger*innen erwarten wir von den Entscheider*innen in politischen Gremien, dass sie bei punktuellen Entscheidungen über Einzelaspekte hinaus lebenserhaltend und generationenübergreifend verantwortbar handeln. Gerade wenn es um das Großprojekt unserer Stadt Alsfeld, die gewerbliche Flächennutzung, die geplanten Bebauung wertvoller Ackerflächen am Weißen Weg geht, ist dringend alternatives Umdenken erforderlich.

Sich nur mit eingeschränktem Blick an der vermeintlichen Schaffung von Arbeitsplätzen, die nicht mal existenzsichernd sein können und bei Nutzung von Logistikunternehmen an „geringer ggf. nicht generierbarer Gewerbesteuer" (so der parteilose Bürgermeister von Kelkheim vor kurzem in der Hessenschau!) zu orientieren, also zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen zu einem entscheidenden

Kriterium zu machen. ist mit Blick auf die finanzielle Unterfütterung kommunaler Haushalte zwar verständlich und nachvollziehbar, doch unseres Erachtens wegen der Ausblendung existentieller Problematik zu kurz gesprungen und falsch.

Weder der Umfang und die Qualität des Angebots möglicher Arbeitsplätze noch der angenommene zusätzliche Steuergewinn für den städtischen Haushalt werden die Erwartungen (WELCHE?) erfüllen.

Der Zielkonflikt: Umwelt - Wirtschaft - Soziales - kommunale Finanzen darf nicht durch Einseitigkeit oder Ausspielen des einen Zieles auf Kosten des bzw. der anderen gelöst werden.

Das wäre nur ein Verdrängen oder Ausweichen und Verschieben von notwendigen Entscheidungen. Das wird uns heute als auch zukünftigen Generationen teuer zu stehen kommen. Dessen müssen wir uns alle bewusst sein.

Alsfeld, den 14.11.2021



(Otto Frank)



(Claus Rauhut)



(Joachim Biermanski)

Maria Fritzler

Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1, 36304 Alsfeld

Bürgermeisterbüro
Sekretariat
T: +49 (6631) 182-100
F: +49 (6631) 182-7100
M:
Email: m.fritzler@stadt.alsfeld.de
web: Alsfeld.de

Diese Email ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch andere Empfänger ist unzulässig. Andere Empfänger bitten wir, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen. Internet Emails sind unsicher, da die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Sie können leicht unter fremdem Namen erstellt oder inhaltlich manipuliert werden. Emails sind deshalb nicht rechtsverbindlich, ihre Versendung an uns hat keine fristwahrende Wirkung. Vertrauliche Daten versenden wir über das Internet nur im Einverständnis mit dem Adressaten über die Offenheit und Unsicherheit dieser Versendungsform.

Von: Antje Weiss <antjeweiss74@googlemail.com>
Gesendet: Sonntag, 14. November 2021 21:10
An: Buergermeister <Buergermeister@stadt.alsfeld.de>
Betreff: Fwd: Einwendung zum Entwurf des Bebauungsplans und der 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Am weißen Weg"

------- Weitergeleitete Nachricht ------
Von: Antje Weiss <antjeweiss74@googlemail.com>
Datum: So. 14. Nov. 2021 um 21:08
Betreff: Einwendung zum Entwurf des Bebauungsplans und der 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Am weißen Weg"
An: buergermeister@stadt-alsfeld.de <buergermeister@stadt-alsfeld.de>

Sehr geehrter Herr Paule,
Sehr geehrte Damen und Herren im Magistrat der Stadt Alsfeld,

Wie auch zahlreiche Mitbürgerinnen und Mitbürger in unserer Stadt bitte ich Sie hiermit, die geplante Entwicklung des Industriegebiets „Am Weißen Weg" einzustellen.

Hierfür sind meiner Ansicht nach mehrere dringliche Gründe gegeben:

1. Mit immer schnellerer Geschwindigkeit verschwinden unzählige Tier- und Pflanzenarten und die Artenvielfalt ist akut bedroht - und dies nicht nur in Schwellenländern wie Brasilien (zu Recht ist die Empörung über die Politik des brasilianischen Präsidenten Bolsonaro in Deutschland wie in vielen anderen Ländern der Welt groß), sondern auch bei uns in Deutschland, direkt vor unserer Haustür. Auch bei uns soll

Dauerwald gerodet, landwirtschaftliche Nutzfläche versiegelt und Natur zerstört werden. Damit geht Lebensraum für viele Wildtiere und bedrohte Pflanzenarten unwiederbringlich verloren.

2. Stichwort Klimawandel bzw. Klimakrise: In Deutschland als einem der hochentwickelten Industrieländer tragen wir eine besondere Verantwortung für die Zukunft und müssen dringend angemessen auf die globalen klimatischen Veränderungen reagieren. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht weiter uneingeschränkt Priorität vor Umwelt- und Klimaschutz haben. Wie die Auswirkungen des Klimawandels auf Deutschland aussehen können und werden, haben wir in diesem Sommer auf tragische Weise im Ahrtal und in Bayern erfahren müssen.

3. Stichwort Verkehr: Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist es um die Luftqualitätswerte in Alsfeld schlecht bestellt. Durch die Planungen des Magistrats, mit DHL Deutschland Hub und Nordwestlogistik gleich zwei Logistikfirmen am Stadtrand anzusiedeln, werden sich diese Werte zukünftig mit Sicherheit weiter verschlechtern - die Stadt wird mit deutlich mehr Staus, Verkehrslärm, Abgasen, Feinstaubbelastung an Lebensqualität verlieren.
Anstatt dem höheren Verkehrsaufkommen durch den Ausbau des Schienennetzes entgegenzuwirken, soll das künftige Industriegebiet für Lkw, Transporter usw. (also für Autos) optimiert und ausgebaut werden - verkehrspolitisch eindeutig ein falsches Signal, rückwärtsgewandt statt zukunftsorientiert.

4. Stichwort Arbeitsplätze: Die optimistische Presseerklärung, dass an den Logistikstandorten 1000 neue Arbeitsplätze für Alsfeld und die Region geschaffen würden, scheint zumindest mit Blick auf die zunehmende Automatisierung des Logistikbereichs mittelfristig nicht haltbar zu sein.

Eine zukunftsfähigere Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen am „Weißen Weg" könnte z. B. im Rahmen regionaler Initiativen (beispielsweise Solidarische Landwirtschaft) erreicht werden. Hierbei könnte die so gern bemühte Devise (Feierabendmarkt, Bauernmarkt etc.) von kurzen Wegen und der Förderung regionaler Produzenten und Ideen endlich in ein vernünftiges Gesamtkonzept münden und Alsfeld als Standort mit Weitblick etablieren.
Dies ließe sich sicher auch im Tourismussektor gut vermarkten.

5. Stichwort Ausgleichsmaßnahmen: Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind (wie häufig bei Bauvorhaben dieser Größenordnung) völlig unzureichend. Die gut 440000 Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzfläche, die vielen (teils bedrohten) Tierarten als Lebensraum dient, lässt sich nicht „ausgleichen" oder gleichwertig „ersetzen".
Darüber hinaus verliert auch ein beliebtes Alsfelder Naherholungsgebiet (Homberg) durch die Neuschaffung des Industriegebiets an Wert - auch dies bedeutet für die Alsfelder (und Touristen, die unsere schöne Stadt besuchen) einen Verlust an Lebens- und Erholungsqualität.
Auch über Maßnahmen mit Blick auf drohende Hochwasserkatastrophen durch die zunehmende Bodenversiegelung liest man in den Ausführungen der städtischen Gremien meiner Ansicht nach zu wenig.

Zusammenfassend möchte ich mich meinen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die ebenfalls ihre Einwände gegen das geplante Projekt vorgebracht haben, anschließen und Sie darum bitten, die Entwicklung des Industriegebiets „Am Weißen Weg" einzustellen.
Das geplante Industriegebiet stellt keine zukunftsweisende Investition, keinen Fortschritt für unsere Stadt dar, sondern würde unwiederbringlich ein Stück lebenswerte Zukunft heutiger und auch künftiger Generationen zerstören.

Mit freundlichen Grüßen
Antje Weiß

Dr. Ursula Bernbeck
Angenröder Straße 19
36304 Alsfeld

14.11.2021

An den

Magistrat der Stadt Alsfeld

Markt 1

36304 Alsfeld

Magistrat der Stadt Alsfeld
16. Nov. 2021
Bgm. | FB 1 | FB 2 | FB 3
WiFö | SuK | SA

EINGEGANGEN
16. NOV. 2021

Einwendung gegen den Bebauungsplan „Weißer Weg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Bürgermeister Paule,

ich erhebe Einwände gegen die o.g. Planung.

Mit der geplanten Bebauung des Gebietes wird das schönste Naherholungsgebiet der Stadt optisch verschandelt, die Nutzung für Spaziergänge oder Wintersport mit Kindern und Enkeln entfallen. Der zu erwartende Verkehr mit LKW und Sprintern erhöht zusätzlich die Lärmbelastung; mit einer zusätzlichen Lichtverschmutzung und dadurch Störung der Nachtruhe ist zu rechnen. Dazu kommt der CO2- Und Stickoxid-Ausstoß, der den aktuellen Klimazielen diametral entgegenwirkt.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes ist eine mindestens ebenso große Fläche zu entsiegeln und zu renaturieren. Die aktuellen Planungen von Bauwerken dieser Fläche einschließlich der zu erwatenden Zuwegungen können den Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen rechnerisch nicht abbilden.

Die derzeitigen Bemühungen um eine Einhaltung des 1,5-Grad-Klimaziels erfordern Anstrengungen auf allen Ebenen, insbesondere im kommunalen Bereich, um in der Summe zu spürbaren Effekten zu kommen. Da hilft ein Sankt-Florians-Prinzip nicht weiter mit dem Schielen nach ein paar Steuereinnahmen für einzelne Kommunen. Güter gehören, wenn überhaupt, dann auf die Bahn.

Alle diese Argumente führe ich nicht nur für mich selbst ins Feld, sondern auch für das Wohlergehen meiner Kinder und Enkel. Ich fordere Sie auf, die Planungen für den „Weißen Weg“ fallen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Detlef Krauß

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 15. November 2021 22:08
An: Paule, Stephan
Betreff: Einwendungen zum Flächennutzungsplan „Weißer Weg"

Sehr geehrter Herr Paule,

Hiermit möchten wir einige Einwendungenen zum geplanten Industriegebiet und in diesem Zug zur Änderung des Flächennutzungsplan „Weißer Weg" zum Ausdruck bringen:
Das Artensterben und der Klimawandel sind in aller Munde und überall ist die Rede von wichtigen Weichen, die heute gestellt werden. Durch Ihre Planung hingegen werden die aktuellen Entwicklungen noch weiter befeuert und im wahrsten Sinne des Wortes „zementiert", und das nicht in fernen Ländern, sondern direkt bei uns vor Ort.
Derzeit hören wir viel von der Transformation unserer Wirtschaft die
nötig sei um den Herausforderungen der Klimaveränderung gerecht zu werden.

So eine Transformation sehen wir auch im Weißen Weg, aber leider in die falsche Richtung: mehr rascher Konsum, kurzlebige Güter die per LKW transportiert werden, mehr Verkehrsaufkommen auf der Straße.....mehr CO2, mehr Flächenverbrauch...mehr Zerschneidung...Verlagerung von Verkaufs-, Flächen und Arbeitsplätzen aus den Innenstädten, Transformation von der Wertschöpfung aus regionaler Landwirtschaft zur Wertschöpfung aus Transport, Logistik und überregionalen Warenströmen.
Was wir brauchen sind nachhaltige, zukunftsfähige und innovative Ideen, alles ist in diesem Fall nicht gegeben.

Konkret haben wir folgende Einwände:

- Lichtverschmutzung – nachts ist es taghell erleuchtet, das ist absolut schädlich für sämtliche Insekten. Wie soll sichergestellt werden dass durch das Vorhaben keine Insekten beeinträchtigt werden? Wie wird sichergestellt, dass nachts die Beleuchtung abgeschaltet wird?

- Lärmbelastung: wie wird sichergestellt, dass es zu keiner zusätzlichen Lärmbelastung kommt? Welche Einschränkungen gibt es bezüglich Nachtfahrverboten etc.?

- Landschaftsbild und Erholung: Natürlich verändert sich auch das Landschaftsbild. In Alsfeld und Homberg in Hanglage weit zu sehen. Alsfeld wird einen großen Teil seines Naherholungsgebiets verlieren - den, der bisher gut zu Fuß erreichbar war. Wir müssen die positiven Aspekte des Landlebens schützen, das sehe ich hier massiv gefährdet.

- Flächenversiegelung: durch das Vorhaben wird wertvoller Boden, die Lebensgrundlage aller, vernichtet und unwiderruflich zerstört. Auf versiegelter Fläche existiert keine Artenvielfalt mehr. Wir sollten stattdessen Natur und Landwirtschaft unterstützen.

-wurde berechnet wie viel Treibhausgasemmission schon allein durch den Bau emittiert werden? Wie soll dafür Ausgleich geschaffen werden?

-Arbeitsplätze: bezogen auf die Fläche die benötigt wird, entstehen nur wenige, nicht nachhaltige Arbeitsplätze für gering qualifizierte. Zudem werden die allermeisten Arbeitsplätze nicht „geschaffen" sondern von woanders hierher verlagert. Das ist zwar kurzfristig scheinbar gut für die ganz lokale Region aber mit etwas mehr Weitblick wird deutlich dass es nur zu mehr Pendlern kommt, woanders Arbeitsplätze wegfallen und auch nicht gesichert ist, dass das Unternehmen in 5 Jahren weiterzieht.

- wie wird sichergestellt dass auch wenn das Unternehmen woanders hingeht oder schließt, die Gemeinde Zugriff auf die Flächen hat und sich Fehler wie bei der Kamax nicht wiederholen?

- welche Vorgaben werden gemacht hinsichtlich Flächengestaltung, Nutzung nachhaltiger Energien, ökologischer Baustoffe etc.?

Wir können Sie und die Stadt nur bitten, diese Entscheidung noch einmal grundsätzlich zu überdenken um tatsächlich Vorwärts zu gehen und nicht an rückwärtsgewandten Praktiken festzuhalten.
Denken Sie an die junge Generation, die wollen und fordern eine intakte Erde und Umwelt und keine Arbeitsplätze bei Amazon & Co.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Schultheis, Martin

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 16. November 2021 08:10
An: Schultheis, Martin
Betreff: WG: Einwendung zum Entwurf des Bebauungsplans und 43. Änderung des Flächennutzungsplans "Am weißen Weg"

Mit freundlichen Grüßen
Maria Fritzler

Hut ab!
800 Jahre Stadtrechte Alsfeld

Maria Fritzler

Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1, 36304 Alsfeld

Bürgermeisterbüro
Sekretariat
T: +49 (6631) 182-100
F: +49 (6631) 182-7100
M:
Email: m.fritzler@stadt.alsfeld.de
web: Alsfeld.de

Diese Email ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch andere Empfänger ist unzulässig. Andere Empfänger bitten wir, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen. Internet Emails sind unsicher, da die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Sie können leicht unter fremdem Namen erstellt oder inhaltlich manipuliert werden. Emails sind deshalb nicht rechtsverbindlich, ihre Versendung an uns hat keine fristwahrende Wirkung. Vertrauliche Daten versenden wir über das Internet nur im Einverständnis mit dem Adressaten über die Offenheit und Unsicherheit dieser Versendungsform.

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 15. November 2021 19:05
An: Buergermeister <Buergermeister@stadt.alsfeld.de>; Paule, Stephan <S.Paule@stadt.alsfeld.de>
Betreff: Einwendung zum Entwurf des Bebauungsplans und 43. Änderung des Flächennutzungsplans "Am weißen Weg"

An den

Magistrat der Stadt Alsfeld

Markt 1

36304 Alsfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Bürgermeister Paule,

hiermit möchte ich Sie auffordern, die geplante Entwicklung des Gewerbegebiets Am weißen Weg in Alsfeld einzustellen.

Zwingend erforderlich erscheint mir dies aus folgenden Gründen:

1. Ein weiterer drohender Verlust der überlebenswichtigen Biodiversität

Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten wird bereits jetzt in sowohl ökologisch als auch ökonomisch unverantwortlichem Maße reduziert. Die hier vielfach kundgetane moralische Empörung über die Vernichtung des brasilianischen Regenwaldes unter Verantwortung von Präsident Bolsonaro entlarvt sich als scheinheilig, handeln politisch Verantwortliche in Deutschland doch oft genauso. Die Zerstörung geschieht hier in Deutschland, in Hessen, im Vogelsberg ganz direkt vor unserer Haustür. Durch Straßenbauprojekte wie den unverantwortlichen Weiterbau der A49, den geplanten Bau der B254n und nicht zuletzt auch Pläne in Alsfeld für eine neue Umgehungsstraße werden ökologisch wertvolle Wälder gerodet, landwirtschaftliche Nutzflächen versiegelt und weiter Natur zerstört.

2. Die menschengemachte Klimakrise

In Deutschland tragen wir eine besondere historische Verantwortung als einer der Hauptverursacher, angemessen auf die menschengemachte Klimakrise zu reagieren. Als reiche Industrienation des globalen Nordens haben wir auch die finanziellen Handlungsmöglichkeiten dazu. Einzig der vermeintliche, beständige wirtschaftliche Wachstumszwang scheint dabei hinderlich zu sein.

3. Verkehrskrise

Die Luft in Alsfeld ist schlecht, die Belastungen durch den Straßenverkehr bereits heute sehr kritisch. In Folge der Planungen zwei Logistiker, DHL Deutschland Hub und Nordwestlogistik, anzusiedeln, wird diese Situation sicherlich nicht verbessert werden. Mehr Abgase, Verkehrslärm und Verkehrsgefahren durch noch mehr Verkehr, mehr Staus und mehr Verkehrsbehinderungen sind dadurch vorgezeichnet. Anstatt Verkehr auf die Schiene zu verlagern, soll im Jahr 2021 das Industriegebiet "Am weißen Weg" immer noch LKW-, Transporter- und Auto-optimiert entwickelt werden. Dies wird nach unseren Erfahrungen der letzten Jahre zwangsläufig auch in unserem Ortsteil Heidelbach eine Steigerung der ohnehin schon unerträglichen Situation auf Grund von Ausweichverkehrsströmen mit sich bringen.

4. Fragwürdige Grundlagen

Die Presseankündigung, dass 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen würden, erscheint mir wesentlich zu hoch gegriffen und ist ohne Belege geäußert worden. Zusätzlich ist absehbar, dass im Rahmen der Automatisierung auch im Logistikbereich die Arbeitsplätze nicht langfristig Bestand haben werden. Außerdem steht die Logistikbranche vor grundlegenden Veränderungen, weil Transporte teurer und sich so etliche Warenbewegungen nicht mehr rechnen werden.

Eine zukunftsfähige Entwicklung der Fläche könnte z. B. durch regionale Initiativen der Solidarischen Landwirtschaft erfolgen. Kurze Wege und eine gute Qualität bei den Lebensmitteln könnten einen attraktiven Schwerpunkt regionaler Wertschöpfung bilden. Die Landwirtschaftsschule könnte sich hier ebenso einbringen wie die zahlreichen Gartenbauvereine. Bundesweite Netzwerke sind bereits vorhanden.

5. Sogenannte „Ausgleichsmaßnahmen"

Die geplanten „Ausgleichsmaßnahmen" sind für mich ein Hohn und zeigen deutlich die Überheblichkeit der Menschen in den Amtsstuben. Wie bitte soll der Verlust von gutem Ackerboden und der Lebensräume von Feldlerchen und anderen Wildtieren „ausgeglichen" werden? Wie sollen denn die über 440.000m² landwirtschaftlicher Nutzfläche „ausgeglichen" werden? Wie soll denn der vernichtete Erholungswert am Homberg „ausgeglichen" werden? Wie kann denn die Gefahr von Hochwässern „ausgeglichen" werden?

6. Betroffenheit und Ausblick

Das geplante Industriegebiet würde Voraussetzungen für eine lebenswerte Zukunft zerstören. Nicht nur die kommender Generationen, sondern auch die der jetziger. Das Artensterben und der Klimawandel werden durch die Planungen weiter befeuert, und das nicht in fernen Ländern, sondern direkt bei uns vor Ort.

Eine Betroffenheit ist nach meinem Dafürhalten außerdem durch die optische Verschandelung des Alsfelder Hausbergs „Homberg" und die zu erwartende massive Lichtverschmutzung während der Nachtstunden gegeben. Letztere wird darüberhinaus die Verdrängung gefährdeter Arten weiter beschleunigen. Die zunehmenden Verkehrsströme werden auch uns im scheinbar weit genug entfernt liegenden Heidelbach zusätzlich negativ betreffen. Außerdem sind wir als Bürger überdies grundsätzlich unmittelbar betroffen, wenn es um die Zerstörung der Lebensgrundlagen heutiger und zukünftiger Generationen geht!

Aus den oben genannten Gründen bitte ich sie, als politisch Verantwortliche, die geplante Entwicklung des Gewerbegebiets "Am weißen Weg" einzustellen!

In Erwartung eines entsprechenden Bescheids verbleibe ich bis dahin

mit freundlichen Grüßen

[redacted] Michael Baurhenne-Baumarth

[redacted] Holzburger Str. 9

Alsfeld-Heidelbach

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · D 50945 Köln

Stadt Alsfeld
Fachbereich 2 – Bauen und Liegenschaften
Markt 7
36304 Alsfeld

Prof. Dr. Heribert Johlen[PV]
Dr. Klaus Schmiemann[PV]
Dr. Franz-Josef Pauli[P]
Dr. Rainer Voß[PVM]
Dr. Michael Oerder[PV]
Dr. Thomas Lüttgau[PV]
Thomas Elsner[PB]
Rainer Schmitz[PV]
Dr. Alexander Beutling[PVM]
Dr. Markus Johlen[PV]
Eberhard Keunecke[PB]
Dr. Inga Schwertner[PV]
Dr. Philipp Libert[PF]
Dr. Christian Giesecke, LL.M.[PVL]
Dr. Felix Pauli[PV]
Dr. Tanja Parthe[PV]
Martin Hahn[PG]
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.[PVE]
Nick Kockler[PV]
Béla Gehrken[PGV]
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven
Nima Rast[V]
Dr. Elmar Loer, EMBA[GA]
Dr. Jan D. Sommer
Dr. Mahdad Mir Djawadi
Thorsten Scheuren, LL.M.
Mats Hagemann
Stephan Helbig, LL.M.
Benedikt Plesker
Dr. Viviane McCready, LL.B.
Dr. Sebastian Wies, LL.B.
Falk Romberg
Malte Reichel

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
G Fachanwalt für Vergaberecht
M AnwaltMediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
A Executive Master of Business Administration

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Per E-Mail: m.schultheis@stadt.alsfeld.de
Per Fax: 06631 / 1827190

Köln, 15.11.2021 Assistenz: Tel.: +49 221 97 30 02-74
Unser Zeichen: 02566/21 15/due Frau Dünnebier a.beutling@lenz-johlen.de

43. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan „Industriegebiet - Am weißen Weg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass der Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.), vertreten durch Herrn David Brandenburger, Grüner Weg 12, 33098 Paderborn, anwaltlich von uns vertreten wird. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrage unseres Mandanten nehmen wir hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie zu dem Entwurf des Bebauungsplans „Industriegebiet – Am weißen Weg“ wie folgt Stellung:

I.

1.

Der Bund der Militär- und Polizeischützen wurde am 11. August 1979 im Schloß zu Neuhaus/Paderborn gegründet. Die zunehmenden Mitgliederzahlen von über 30.000 Schützen belegen die Kontinuität des Verbandes. Die Schaffung von geeigneten Schießsportanlagen, ihr Ausbau und Erhalt, sind vordringliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinsziele. Aufgrund der Gemeinnützigkeit und der Verbandsrichtlinien des BDMP e.V. (Bund der Militär- und Polizeischützen) zur Förderung des Schießsportes, ist ein dauerhafter Betrieb des Schießstandes in Alsfeld vorgesehen, um den Mitgliedern, insbesondere aus den Berufsgruppen Polizei, Bundespolizei und Bundeswehr die Möglichkeit zum sportlichen Schießtraining und zur Teilnahme an Landes- oder Bundesmeisterschaften zu geben. Hier gibt es inzwischen insbesondere mit Schießsportvereinigungen in Europa, USA, Israel, Afrika verschiedenste Kooperationen und gemeinsame Wettbewerbe. So unterhält der BDMP e.V. in Bisley / England z.B. einen eigenen Sportstandort mit Vereinsgebäude etc.

Der letzte internationale Wettbewerb vor Beginn der Corona-Pandemie fand über den Zeitraum von einer Woche mit ca. 350 Schützen aus Israel, Afrika, Australien etc. statt. Die Hotels und Übernachtungsanbieter in Alsfeld und Umgebung waren praktisch ausgebucht. Solche Veranstaltungen soll es auch künftig weiterhin geben, was wiederum auf die Wirtschaft und den Tourismus in Alsfeld von Bedeutung ist. Unser Mandant beschäftigt zudem zwei Mitarbeiter aus der direkten Region in Vollzeit als Schießstandwarte.

2.

Auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Gießen vom 04.01.2017 ist unser Mandant Betreiber einer Schießanlage auf den Grundstücken Gemarkung Alsfeld, Flur 46, Flurstücke 3/3 und 7/1 in 36304 Alsfeld. Die Flurstücke 3/3, 7/1 und 8 befinden sich im Eigentum unseres Mandanten. Unser Mandant hat ferner den „Flohrhof" zu Eigentum erworben (Flurstücke 14/1, 15 und 16), Hersfelder Straße 85. Am 07.07.2016 wurden Baulasten für den Ausschluss der Wohnnutzung Flohrhof eingetragen.

Zum Genehmigungsbestand bis zum Jahre 2017 gehörten ein 300m und ein 50m Schießstand. Mit der Änderungsgenehmigung wurde die bestehende Schießanlage um zwei 100m und drei 50m Schießstände, sowie deren Betrieb erweitert.

Die genehmigten Schießzeiten sind werktags von 7 bis 21 Uhr und sonn- und feiertags von 8 bis 16 Uhr festgesetzt worden. Bei Wettkämpfen sind die Schießzeiten freitags von 12 bis 21 Uhr, samstags von 8 bis 20 Uhr und sonntags von 8 bis 16 Uhr. Die Trainingsschießzeiten an allen anderen Wochentagen sind von 8 bis 16 Uhr. Immissionsorte bestehen bislang (nur) am Heideweg (55db(A)), am Geißelhof (60 dB(A)), sowie am Flohrhof (65 dB(A).

Den Flohrhof nutzt unser Mandant als Schulungszentrum und als Parkplatzfläche; ferner befindet sich dort ein Busbetrieb. Die Schulungen umfassen einen praktischen und einen theoretischen Teil. Beide Teile erfolgen nacheinander, nicht parallel. Die Schulungen werden an Freitagen und Samstagen jeweils zwischen 9 und 15 Uhr durchgeführt, sie erfolgen nicht an Tagen mit Wettkämpfen, auch findet an diesen Tagen kein freies Training statt.

Auf der Schießanlage befindet sich ferner ein Funktionsgebäude mit Werkstatt-, Sanität- und Aufenthaltsräumen. Die nächste Wohnbebauung liegt am Rand von Eifa in ca. 1.200 m Entfernung.

Der Bereich der Schießanlage ist im Flächennutzungsplan mit der Darstellung „Sportanlage / Schießanlage“ planerisch abgesichert und privilegiert im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig.

II.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Zu berücksichtigen sind u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, § 1 Abs. 7 BauGB. Das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten und bauli-

che Anlagen sind unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden, vgl. § 15 Abs. 1 BauNVO.

1.
Das Ergebnis der Gewerbestandortsanalyse stellt den Bereich „Am weißen Weg" unmittelbar östlich des Autobahnanschlusses Alsfeld-Ost als am besten geeignet dar, um die städtebaulichen Zielsetzungen wie Ansiedlung großflächiger Logistik- und Gewerbebetriebe, Nähe zur Autobahn mit Vermeidung von Ziel- und Quellverkehr in den Innerortslagen, keine Beeinträchtigungen der Wohnsiedlungsbereiche in der Innenstadt oder den Ortslagen verwirklichen zu können. Zurecht wird auf Seite 5 der Planbegründung darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Osten von einer kleinen Grünlandfläche, sowie einer Schießsportanlage begrenzt wird.

Es ist beabsichtigt, zur Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO festzusetzen. Das Industriegebiet unterscheide sich vom Gewerbegebiet insbesondere durch einen höheren zulässigen Störgrad, welcher bis zur Ansiedlung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig wären, reichen kann.

Zum Immissionsschutz wird unter Ziffer 5.4 auf Seite 33 f. nochmals darauf hingewiesen, dass östlich des Plangebietes das Gelände des ehemaligen Schießstandes des Bundesgrenzschutzes anschließt, der seit 1999 von unserem Mandanten weiterhin betrieben werde. Circa 130m nordöstlich des Plangebietes befänden sich bauliche Anlagen im Bereich „Flohrhof". Im Rahmen der Erweiterung des Schießstandes sei für diesen Bereich eine Baulast mit dem Inhalt eingetragen worden, dass dort eine Wohnnutzung ausgeschlossen sei. Somit befänden sich im Nahbereich des geplanten Industriegebietes keine aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zu berücksichtigende wohnbaulich genutzten Anlagen.

2.
Nach § 50 BImSchG seien bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen für eine bestimmte Nutzung so zuzuordnen, dass nachteilige Auswirkungen von schweren Störfällen in Betriebsbereichen auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen soweit wie möglich ausgeschlossen werden könnten. Um eine Gefährdung der Wohnbevölkerung

ausschließen zu können, würden die Abstandsempfehlungen der KAS-18 (2. Korrekturfassung) für die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt. Der Bebauungsplan berücksichtige zum Schutz der Wohnstätten einen „vorsorglich" eingeplanten Sicherheitsabstand. Hierbei orientiere sich die Stadt Alsfeld an die Abstandsempfehlungen der Abstandsklasse IV der KAS. Die Luftlinien-Entfernung der äußeren westlichen Grenze des Industriegebietes zu den landwirtschaftlichen Anwesen mit Wohnnutzung betrage 950m. Bei den in der Abstandsklasse IV aufgeführten in dem Plangebiet nicht zulässigen Stoffen handle es sich um Acrolein (Achtungsabstand 2.193m), Phosgen (Achtungsabstand 1.450m), Chlorwasserstoff (Achtungsabstand ca. 1.410m), Chlor (Achtungsabstand ca. 1.320m), sowie Brom (Achtungsabstand 1.250m). Mit dieser Festsetzung werde dem Trennungsgrundsatz entsprochen.

III.

Zu den Themen **Lärmschutz** und **Schutz vor schweren Unfällen** wird auf folgendes hingewiesen:

1. Lärmschutz

Beim Thema Lärmschutzes sind im weiteren Planaufstellungsverfahren zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

a)

Das Schulungszentrum im Flohrhof stellt einen Immissionsort im Sinne der TA Lärm dar.

Nach Ziffer A.1.3 liegen die maßgeblichen Immissionsorte nach Nr. 2.3 bei bebauten Flächen 0,5m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN4109, Ausgabe November 1989. Aufenthaltsräume sind Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind. Bäder und WCs zählen nicht zu den Aufenthaltsräumen. Küchen mit Essplätzen werden in der Regel den Aufenthaltsräumen zugerechnet. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume nach DIN4109 sind:

- Wohnräume einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten,

- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Aufenthaltsräume.

b)
Auf Grundlage der erteilten Genehmigungen ist unser Mandant berechtigt, die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten, die in den Genehmigungsbescheiden festgesetzt worden sind, durch den Betrieb des Schießstandes auszuschöpfen.

Das neue Industriegebiet müsste also so gegliedert werden, dass nachträgliche Einschränkungen des Betriebs der Schießanlage ausgeschlossen sind. Die vom Plangebiet neu ausgehende Zusatzbelastung müsste als lärmtechnisch irrelevant eingestuft werden können und die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

c)
In einem Industriegebiet (GI) gelten nach TA Lärm für die Tag- und Nachtzeit die Immissionsrichtwerte von 70/70 dB(A). Schießlärm wird nach der TA Lärm beurteilt und daher muss der Schießstand die 70 dB(A) an den nächsten schutzbedürftigen Räumen im geplanten Industriegebiet einhalten. Für den Trainingsbetrieb an Wochentagen dürfte voraussichtlich keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zu erwarten sein. Allerdings können sowohl für den Wettkampfbetrieb an Wochenenden, als auch für den Schulungsbetrieb an Werktagen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden. An Wochenenden wird hinsichtlich der Nutzung von schutzbedürftigen Räumen ein gewisser Konflikt bestehen, als während dem Schulungsbetrieb wochentags. Es wird daher angeregt, insoweit betriebliches Wohnen auszuschließen und schutzbedürftige Aufenthaltsräume, wie zum Beispiel Büronutzung, im östlichen Bereich des Industriegebietes auf der zum Schießstand abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

2. Schutz vor schweren Unfällen
Nach § 3 Abs. 5c BImSchG ist der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle hervorgerufen werden können, beiträgt. Benach-

barte Schutzobjekte sind nach § 3 Abs. 5d BImSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle und besonders empfindliche Gebiete.

Da sich auf dem Schießplatzgelände bei Wettkämpfen und im Training sowie bei Schulungen zahlreiche Personen aufhalten dürfen, sollte im weiteren Aufstellungsverfahren auch die Schießanlage als benachbartes Schutzobjekt eingestuft und hierauf entsprechend Rücksicht genommen werden.

IV.

Wir dürfen Sie bitten, uns den Eingang dieser Stellungnahme kurz zu bestätigen.

Unserem Mandanten ist es wichtig, die bisherige gute Zusammenarbeit mit der Stadt Alsfeld, den politischen Entscheidungsträgern und der Verwaltung zu betonen und sich hierfür auch ausdrücklich zu bedanken. Unser Mandant möchte die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Alsfeld nicht behindern, allerdings hat er auch ein berechtigtes Interesse daran, dass seine Belange im Verfahren berücksichtigt werden und sichergestellt wird, dass es im Falle der Zulassung des Industriegebietes nicht zu Einschränkungen der Schießsportanlage kommt. Unser Mandant hat an dem Standort bereits Investitionen im mehrfachen siebenstelligen Bereich vorgenommen, sodass es ihm sehr wichtig ist, den Standort auch weiterhin aktiv ohne zusätzliche Einschränkung betreiben zu können.

Namens unseres Mandanten sind wir gerne bereit, die angesprochenen Thematiken sowie die planerisch gebotenen Maßnahmen und Vorkehrungen gemeinsam und zielorientiert zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Alexander Beutling)
Rechtsanwalt

[redacted] Georg
Hellhof 2
36304 Alsfeld

EINGEGANGEN
15. NOV. 2021

Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme der Landwirte von Alsfeld, Altenburg und Liederbach zum Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg“

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ortslandwirt

Stellungnahme der Landwirte von Alsfeld, Altenburg und Liederbach zum Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg“

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes haben die Landwirte erhebliche Flächenverluste hinzunehmen. Zwar erhalten die Landwirte Ersatzflächen für Ihre Eigentumsflächen, aber die Pachtflächen werden nicht ersetzt. Die Ersatzflächen führen außerdem zu Flächenverlusten bei den Landwirten außerhalb des Gewerbegebietes.

Die Kompensationsflächen sollten ursprünglich im Gewässerbereich und im Wald durchgeführt werden. Die Landwirtschaft verliert nach der vorgelegten Planung jedoch weitere 8 ha Ackerland für CEF-Maßnahmen. Nach der Realisierung des Gewerbegebietes sollte die Stadt Alsfeld nicht mehr bei den landwirtschaftlichen Flächen als Konkurrent zur Landwirtschaft auftreten.

Durch das Gewerbegebiet wird der überregional genutzte asphaltierte Feldweg (Flur 32 Flurstück 68) zerschnitten. Der Feldweg dient auch der Entlastung der Bundesstraßen und ist für die gesamte Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke am Homberg unverzichtbar. Der Konflikt ist nur zu lösen, wenn der verbleibende Feldweg in der Flur34 Flurstück 66 mit der zentralen Erschließungsstraße im Gewerbegebiet über einen Asphaltweg verbunden wird. Dazu muss der weiße Weg in einem Teilbereich so ausgebaut werden, dass breite und lange landwirtschaftliche Fahrzeuge im Kurvenbereich ausreichend Platz haben.

Die zentrale Erschließungsstraße (Flur 32 Flurstück 67) muss dauerhaft für landwirtschaftliche Fahrzeuge ohne Behinderungen durch parkende Lieferfahrzeuge zu befahren sein.

Außerdem bestehen seitens der Landwirtschaft ganz erhebliche Bedenken gegen den Entwässerungsplan für das Gewerbegebiet. Das Entwässerungskonzept erscheint unzureichend, es steht zu befürchten, dass bei immer häufiger zu erwartenden Starkregenereignissen weitere landwirtschaftliche Flächen vernässen. Dadurch würde die Nutzung massiv beeinträchtigt beziehungsweise die Fläche unbrauchbar. Im Kreuzungsbereich B 62/B254 ist der Entwässerungsplan falsch dargestellt. Die Entwässerungsgräben aus dem Homberg haben ein starkes Gefälle und treffen entlang der B 254 auf einen schilfbewachsenen flachen Graben, sodass es dort zu Überflutungen kommt.

[redacted]
[redacted]
36304 Alsfeld

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg“

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes für Logistikfirmen mit Emissionen im geplanten 24/7 Rhythmus darf es zu keiner zusätzlichen Belastung der Wohn- und Betriebsstätten Hellhof 1,2 und 3 kommen. Die aktuelle Belastung durch die Autobahn A5, das Industriegebiet Ost und das Schießgelände an der Flohrshöhe sind schon oberhalb der Grenzwerte. Gemäß §1 BauGB darf es zu keiner zusätzlichen Belastung durch das geplante Gewerbegebiet kommen. Dazu sind entsprechende Gutachten und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes wird der Lieferverkehr stark zunehmen. Die Zufahrt zum Hellhof, der Weg an der roten Leite, der weiße Weg und die zentrale Erschließungsstraße (Flur 32 Flurstück 67) müssen dauerhaft für landwirtschaftliche Fahrzeuge ohne Behinderungen durch parkende Lieferfahrzeuge zu befahren sein.

Der Entwässerungsplan um Gewerbegebiet ist fehlerhaft und wird zur Vernässung weiterer landwirtschaftlicher Flächen führen.

Im Kreuzungsbereich B 62/B254 ist der Entwässerungsplan falsch dargestellt. Die Entwässerungsgräben aus dem Homberg haben ein starkes Gefälle und treffen entlang der B 254 auf einen schilfbewachsenen flachen Graben, sodass es dort zu Überflutungen kommt. Der Biengraben (Flur 28 Flurstück 125/1) sollte einen Überlauf in den Ingelgraben erhalten und eine teilweise Entwässerung des Gebietes im Nordosten geprüft werden.





Einwendung zum Bebauungsplan „Industriegebiet Am Weißen Weg“ und zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt

Sehr geehrte Verantwortliche zum oben genannten Bauvorhaben,

auch wenn wir fachlich sicher keine Experten sind und wissen, dass wir an der Sachlage nichts ändern werden, möchten wir dennoch unser Recht als einfache Bürger der Stadt Alsfeld wahrnehmen, um unsere Bedenken bezüglich der Ansiedlung von Logistikunternehmen und der immensen Bodenversiegelung unseres Hausberges, dem Homberg, darzulegen, um uns zukünftig nicht vorwerfen zu müssen, nichts getan zu haben.

Unsere Hauptpunkte im Einzelnen:

- Lichtverschmutzung vor Allem in der Nacht zum Schaden von Mensch und Tier
- nächtliche Lärmbelastung zum Schaden von Mensch und Tier
- Flächenversieglung: Wohin fließt das Wasser etwa bei Starkregen? Überschwemmungen sind zu befürchten.
- der heutigen Zeit nicht angemessene Umweltzerstörung, auch zu Lasten von Menschen, die Erholung am Homberg suchen
- Noch mehr LKW-Verkehr durch die bereits verkehrsüberbelastete Kernstadt, statt dringend notwendiger Maßnahmen zur Verminderung von Verkehr durch die Stadt, und nein, wir befürworten keine Umgehungsstraße, denn schließlich hat Alsfeld mit der A5 und dem baldigen Lückenschluss der A 49 bereits eine perfekte Umgehung, um ein Durchfahrtsverbot für Schwerverkehr durch Alsfeld in Zukunft rechtfertigen zu können.
- Kurzlebige Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor. Mit Blick auf asiatische Länder steht zu befürchten, dass gerade Arbeiter im Logistikbereich (picken und packen) in Zukunft durch Robotik ersetzt werden.
- DHL bringt seine Angestellten zum Großteil mit, also entstehen für Alsfeld keine neuen Arbeitsplätze. Falls die Angestellten nach Alsfeld ziehen wollen: Wo sollen sie wohnen? Falls sie pendeln, entsteht abermals mehr Verkehr.

Generell halten wir dieses Vorhaben für nicht zukunftsweisend, sondern vielmehr rückständig und nicht zeitgemäß. Mit Grausen denken wir an die Zukunft unserer Kinder und Enkel und an die Zerstörung unserer Umwelt und finden, dass es an der Zeit ist, wirtschaftliche Interessen wichtigeren Belangen unterzuordnen.

[redacted]
Goethestr. 14
36304 Alsfeld

VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss

VOGELSBERG

Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum
Sachgebiet
Landwirtschaft und Agrarförderung

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Herr Stefan Rhiel
T: +49 6631 792-703
F: +49 6631 792-701

stefan.rhiel@
vogelsbergkreis.de

Standort: Marburger Straße 69
36304 Alsfeld

Zimmer-Nr.: 117
Sprechtage: nach telefonischer Vereinbarung

Planungsbüro Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Az: TÖB 156/2021

Datum: 11.11.2021

Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt
- **43. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Bebauungsplan „Industriegebiet - Am weißen Weg"**

hier: Offenlage gem. § 3 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 27.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Punkte sind aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu bewerten bzw. bedürfen einer Überarbeitung:

- Der weiße Weg sollte von dem Wendehammer der Nord-Süd Verbindung des Gewerbegebiets bis zum überregionalen Feldweg (Flur 33, Flurstück 66) als Asphaltweg ausgebaut werden. Die Kurvenbereiche (Weganschlüsse) sind so zu gestalten, dass sie auch für größere landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar sind.

- Durch die geplante Gewässerführung kann es nach starken Regenereignissen zu einer Vernässung weiterer landwirtschaftlicher Flächen kommen. Hierdurch sind insbesondere die Flächen im Bereich nördlich der Bundesstraße B 62 und östlich der B 254 betroffen, diese werden derzeit schon bei starken Niederschlägen überflutet. Die aktuelle Gewässerplanung ist fehlerhaft. Die Entwässerung führt nicht durch den Kreuzungsbereich (B 62 / B 254) in den Ingelbach, sondern entlang der B 62 und B 254 in die Eifa. Dieser Gewässerbereich hat nur ein geringes Gefälle und kann dementsprechend nur geringfügig Wasser ableiten. Besser wäre Ableitung südlich der B 62 von dem Beingraben direkt in den Ingelbach. Daher ist es notwendig, den Gewässerplan in diesem Bereich (südlich der B 62 und östlich der B 254) an die landwirtschaftlichen Erfordernisse anzupassen.

- Die geplanten Baumaßnahmen werden zu einem erheblichen Eingriff in den Boden führen. Für die Landwirtschaft ist ein intakter Boden von höchster Bedeutung und bedarf daher einer besonderen Berücksichtigung. Mit dem anfallenden Boden können, bei sachgerechtem Umgang, landwirtschaftliche Flächen qualitativ aufgewertet werden. Aus den zuvor genannten Gründen ist eine bodenkundliche Baubegleitung notwendig, damit Bodenbeeinträchtigungen durch Baumaßnahmen vermieden bzw. reduziert werden und mit überschüssigem Boden eine Bodenverbesserung auf anderen landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden kann.

- Des Weiteren ist anzumerken, dass zusätzlich zu der geplanten Gewerbefläche noch ca. 8 ha hochwertiger Ackerflächen für Kompensationsmaßnahmen (CEF) der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Diese Maßnahmen führen zu Bewirtschaftungserschwernissen, weil hierdurch größere Bewirtschaftungseinheiten zerschnitten werden. Zudem können diese Flächen nicht mehr für landwirtschaftliche Fördermaßnahmen (z.B. Greening) herangezogen werden.

Aus Sicht des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Landwirtschaft bestehen somit Bedenken gegenüber der geplanten Gewässerführung und dem hohen Flächenverlust an hochwertigem Ackerland, der durch das Industriegebiet entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Rhiel

BUND
FREUNDE DER ERDE
- Kreisverband Vogelsberg -

Magistrat der Stadt Alsfeld
Herrn Bürgermeister Paule
Markt 1
36304 Alsfeld

14.11.2021

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Herrn Dipl.-Geogr. H.-D. Krauß
Breiter Weg 114
35440 Linden

Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg" und
43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt - Offenlage

Stellungnahme des BUND-Landesverbands Hessen
Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON).

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Beteiligung. Im Namen des BUND-Hessen e.V. (Landesverband) nehmen wir Stellung zu dem vorliegenden Vorentwurf. Diese Stellungnahme geben wir auch im Namen der SDW ab (Landesverband Hessen und Kreisverband Vogelsberg) und der HGON (Kreisverband Vogelsberg).
Die folgenden Ausführungen gelten für beide Planungen (FNP und BPlan).

Zusammenfassung:

Die Planung in der vorliegenden Form wird von den oben angeführten Verbänden abgelehnt. Im Vergleich zu dem 2020 vorgelegten Vorentwurf wurden jedoch deutliche Verbesserungen beim Artenschutz und in der Ausgleichsplanung erzielt. Insbesondere bei der Darstellung der Eingriffserheblichkeit, der Eingriffsminimierung sind aber noch erhebliche Defizite vorhanden. Auch die Potentiale für eine nachhaltige Bauleitplanung im Sinne von § 1 (5) BauGB werden nicht hinreichend genutzt was Bodenschutz und die Förderung energetischer Optimierung angeht.

1. Vorbemerkung zu Bodenschutz und Flächenverbrauch

40 ha Gewerbegebiet in einer ackerbaulichen Gunstfläche sind eine im Sinne nachhaltiger Regionalentwicklung sehr problematische Planung. Der zunehmende Flächenverbrauch wird immer deutlicher als Ursache vieler Natur- und Umweltprobleme in Deutschland erkannt. Dabei betreffen die Folgen des Flächenfraß nicht nur ein gestörtes Landschaftsbild, sie reichen viel weiter: Natur und Artenvielfalt werden beeinträchtigt, die nachhaltige Versorgung mit Lebensmitteln wird gefährdet. Die nicht vermehrbare Ressource Boden ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität und für die landwirtschaftliche Nutzung. Trotzdem werden in Hessen täglich etwa 3,5 Hektar Bodenfläche versiegelt. Der weitere Flächenverbrauch durch Siedlungserweiterungen, Verkehrsflächen und neue

Gewerbegebiete steht in direktem Gegensatz zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung. Die negativen Folgen auf Mensch und Natur lassen sich nur dann abmildern, wenn ein Netto-Null-Flächenverbrauch angestrebt wird. Das bedeutet, dass neue Flächen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn gleichzeitig anderenorts mindestens genau so viel Fläche entsiegelt wird. **Ansätze zur Kompensation des Flächenbedarfs z.B. durch Entsiegelung an anderer Stelle fehlen in der Planung völlig.**

2. Eingriffserheblichkeit und Kompensation

2.1. Kompensationsmaßnahmen in der Schwalmaue

Ein wesentlicher Teil der Kompensationsmaßnahme wird in der Schwalmaue geplant. Diese Schwerpunktsetzung wird begrüßt. Die vorgeschlagenen Maßnahmenflächen an der Schwalm sind nach unserer örtlichen Kenntnis geeignet. Im Entwurf 10/2021 ist nun die detaillierte Planung der Maßnahmen hinreichend dargestellt. Unsere Anregung (05.2020) hinsichtlich Altschwalm und Gewässerbett wurden aufgegriffen und um zwei weitere derartige Maßnahmen im Bereich Dotzelrod ergänzt. **Insbesondere sind nun auch in die textliche Festsetzung die Standards für die vorgesehenden Maßnahmen aufgenommen.**

Maßnahmenflächen 9-11, Maßnahme 1: Reaktivierung der Altschwalm: ist festgesetzt wie in unserer Stellungnahme vonm 12.05.2020 vorgeschlagen

Maßnahmenflächen 9-11, Maßnahme 2: Extensivierung des Grünlands ist festgesetzt wie in unserer Stellungnahme vonm 12.05.2020 vorgeschlagen

2.2. Vorlaufende Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche/ Avifauna des Offenlands

Wir begrüßen die Anlage von CEF-Flächen als – wie wir finden - klugen Mix aus Blühstreifen und Schwarzbrache. Ebenso begrüßen wir den räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriffsgebiet. Die insgesamt „angebotene" Fläche wurde gegenüber der Entwurfsplanung 2020 erheblich vergrößert **(siehe aber 2.7.1)** , die Flächen für die Arten Feldlerche und Rebhuhn wurden getrennt - wie in unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 vorgeschlagen

In unseren Anmerkungen zum Vorentwurf 05.2020 hatten wir geschrieben: Weiterhin ist es -wie oben angeführt- notwendig, die Bestandsaufnahme des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Büro Christen, Biebertal) durch die Erhebungen aus den Vorjahren (PWF) zu ergänzen. Das ist nun erfolgt, nach Erhebungen des Büro Kirsten sind 41 Brutpaare im Untersuchungsraum und 13 Reviere im direkten Eingriffsbereich plus 7 Reviere durch Kulisseneffekt betroffen, die im Auftrag von PWF erhobnen Daten aus 2016 sprechen von 16 betroffenen Revieren – eine zuverlässliche Bestandsschätzung ist damit möglich.

In Bezug auf die prioritäre Art Feldlerche ist darzulegen, ob auf der anderen Seite der B 62 beabsichtigt ist die Gewerbefläche auszudehnen bzw. ob dort Feldlerchendichte in ähnlicher Form vorhanden ist, dies ist in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einzuarbeiten um die Auswirkungen auf die lokale Population

einschätzen zu können. Diese Anmerkungen sind ebenfalls als „Hinweise auf Umfang und Inhalt der Umweltprüfung" zu verstehen.

2.3 Die Darstellung der Eingriffserheblichkeit im Hinblick auf die Art Feldlerche ist in Hinblick auf die Licht-Verschmutzung zu ergänzen – dies betrifft z.B. den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (im Folgenden AFB) S. 17 „Effektbereich für Feldlerche und Wachtel" in Abb. 3 dargestellt. Diese Darstellung ist nicht zutreffend da sie nur den sog. Kulisseneffekt berücksichtigt. Wie wir mittlerweile der Presse entnehmen sieht die konkrete Planung der Stadt Alsfeld – belegt durch die Beschlussfassung des Stadtparlaments - die Nutzung durch mindestens einen großflächigen Logistik-Betrieb vor. Damit verbunden ist eine über alle Nachtstunden dauernde intensive Nutzung mit starkem LKW-Verkehr in der ersten Nachthälfte und starkem Lieferverkehr mit Kleinlastwagen in der zweiten Nachthälfte und intensiver Beleuchtung des Areals. Die davon ausgehenden Beeinträchtigungen der randlich angrenzenden Feldflur sind in der Untersuchung nicht gesondert dargestellt und als Störfaktor insbesondere für die Arten Rebhuhn und Feldlerche nicht bewertet. Die angeführte Berücksichtigung der Kulissenwirkung berücksichtigt „nur" die für Feldlerchen ungünstige Wirkung vertikaler Strukturen wie Baumreihen etc. Die nachteilige Wirkung nächtlicher Intensivbeleuchtung wird aber nicht dargestellt und nicht bewertet. Das stellt insofern einen methodischen Mangel dar, denn aufgrund der Beschlussfassung des Stadtparlaments ist die besondere Beeinträchtigung durch nächtliche Beleuchtung vorhersehbar und zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und bei der Bemessung des Ausgleichsbedarfs zu berücksichtigen.

2.4. Eine Sicherstellung der CEF-Maßnahmen über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren ist zu gewährleisten. In den Planunterlagen ist zu ergänzen, in welcher Form diese erfolgen soll (vertragliche Festsetzung in Pachtverträgen, Eintragung im Grundbuch, etc.).

2.5. Haselmaus – keine Anmerkungen.

2.6. Reptilien
Nachweis der Zauneidechse östlich und westlich des Gebiets. Die auf Seite 34 AFB ausgeführten „Gutachterliche Hinweise: reptilienfreundliche Gestaltung am Südrand und Vernetzung der Bestände im O und W, damit Stabilisierung..." sind hinreichend in die textliche Festsetzung und auf Plankarte 1 aufgenommen.

2.7. CEF-Konzept für Feldlerche und Rebhuhn

Gegenüber der Entwurfsfassung 2020 verbessert, die Hinweise unserer Stellungnahme von 12.05.2020 werden weitgehend aufgegriffen.

2.7.1 Quantität der CEF-Flächen

Wie in S.47 ff des AVB dargestellt wird die Kompensationsfläche gegenüber dem Entwurf 2020 (damals nur ca. 2 ha) deutlich erhöht.

Allerdings: Hinsichtlich des Umfangs der CEF-Flächen für Feldlerche und Rebhuhn bestehen erhebliche Unterschiede in den Darstellungen im AFB und Umweltbericht.
Während letzterer angibt „Dem überdurchschnittlichen Feldvogelbestand wird durch externe CEF-Maßnahmen (Extensivierung von Ackerflächen) Rechnung getragen, deren Fläche sich an anerkannten fachlichen Maßstäben orientiert (vorgesehen zum Stand 08/21 **ca. 6 ha für die Feldlerche und ca. 2 ha für Rebhuhn und Wachtel.**" steht im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Seite 49: „Es ergibt sich darauf ein Kompensationsbedarf für das Rebhuhn von mind. 10.000 m² (10.000 m² pro vollständig betroffenes Revier (GOTTSCHALK & BEEKE 2017)." Weiters auf Seite 47 für die Art Feldlerche:" **Als Resultat ergibt sich bei 20 Revieren ein Kompensationsbedarf von ca. 40 ha Blühflächen (Maßnahmenfläche zzgl. Randeffektbereichen, vgl. Blühflächen)."**

Wir gehen davon aus, dass die im AFB genannten Daten zutreffend sind und verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 12.05.2020. Wir fordern, diese Flächengröße in die Satzung (textliche Festsetzung) aufzunehmen.

2.7.2 Darstellung der CEF Maßnahmen „Rebhuhn": im AFB, S 59 steht: „Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen in einer jährlich rotierenden Nutzung (GOTTSCHALK & BEEKE, 2021) gemäß Göttinger Rebhuhnschutzprojekt & Partridge-Projekt, Göttingen) auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von mind. 10.000 m² im Bereich von Gemarkung Alsfeld, Flur 30, Flst. Nr. 32, Nr. 33, Nr. 34 und Gemarkung Alsfeld, Flur 18, Flst. Nr. 34/1. **Diese Flächen sind –falls wir sie nicht übersehen haben- weder in der textlichen Festsetzung noch in den Plankarten 1-3 dargestellt. Wir bitten darum das nachzuholen.**

2.7.3. Die Auswahl der CEF-Flächen
In unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 hatten wir geschrieben: Die im artenschutzrechtlichen Beitrag vorgeschlagenen Flächen sind: Gemarkung Alsfeld Flur 26 Nr. 63, 93; Flur 30 Nr. 32, 33, 34; Flur 18 Nr. 34/1-teilweise. Die Auswahl dieser Flächen müsste im Hinblick auf die angestrebte Kompensations-Wirkung plausibel begründet werden – bei derzeitigem Stand unserer Kenntnis erscheinen allenfalls zwei davon geeignet. **Tabelle 18 (AFB) hat dem weitgehend Rechnung getragen.**
Eine Inaugenscheinnahme der 9 „neuen" Flächen war uns für diese Stellungnahme nicht möglich wir behalten uns insofern eine weitere Überprüfung vor.

2.7.4 Ausführungsstandards für die CEF-Flächen

Die Vorschläge unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 wurden aufgegriffen -siehe ASFB S. 45 -49 ff.

Allerdings sind die hier zutreffend formulierten Standards in der Satzung insbesondere in Plankarte 3 nicht aufgeführt. Zwar wurde in die textliche Festsetzung folgender Hinweis aufgenommen: „Bezüglich detaillierter Ausführungen der Ersatzlebensräume für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie der Saatenzusammensetzung für die Blühstreifen und Blühflächen wird auf die Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (s. Anlage Umweltbericht) verwiesen." **Wir gehen aber davon aus, dass dieser Verweis noch keine rechtlich bindende Festsetzungswirkung hat und fordern daher die auf Seite 58 (CEF Feldlerche + Wachtel) und 59 (CEF Rebhuhn) festgehaltenen Standards in die textliche Festsetzung aufzunehmen – so wie dies richtigerweise bei den Bewirtschaftungsstandards für die Günlandentwicklung an der Schwalm geschehen ist.**

In Plankarte 3 wurde unter „Teilgeltungsbereich 9: Anlage einer Blühfläche mit umgebender Schwarzbrache" keine Breite des Schwarzstreifens angegeben, wir regen an auch hier einen Zahlenwert zuzuordnen.

2.7.5 Sicherung: Eine Sicherstellung der CEF-Maßnahmen hinsichtlich Standort, Flächengröße und Art der Maßnahme ist über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu gewährleisten. Die Art der Sicherung ist in der Satzung darzustellen.

2.8 Monitoring:

Wenn wir recht lesen dann sind Art und Umfang der Monitoring-Maßnahmen z.B. im Umweltbericht ausgeführt – aber nicht in der Satzung. **Die im Umweltbericht dargestellten Standards sind in die textliche Festsetzung aufzunehmen oder auf andere Weise rechtsverbindlich festzusetzen**

2.9 Karte zum Umweltbericht

Es wäre sinnvoll in die Darstellung des Ist- Zustands die Schwerpunktgebiete für Feldlerche und Rebhuhn einzugeben.

3. Licht - Künstliche Lichtquellen –siehe auch 2.3.

Wie wir mittlerweile der Presse entnehmen sieht die konkrete Planung der Stadt Alsfeld – belegt durch die Beschlussfassung des Stadtparlaments - die Nutzung durch mindestens einen großflächigen Logistik-Betrieb vor. Damit verbunden ist eine über alle Nachtstunden dauernde intensive Nutzung mit starkem LKW-Verkehr und intensiver Beleuchtung der Betriebsfläche(n). **Diese Eingriffserheblichkeit und Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung werden nicht dargestellt**

Etwa 64 % aller bekannten Tierarten sind nachtaktiv oder teilweise nachtaktiv. Künstliches Licht kann sich auf tägliche oder jahreszeitliche Wanderungen, Nahrungsaufnahme, Kommunikation und Fortpflanzung verschiedenster Arten auswirken. Sie führt je nach Intensität und Art zu Desorientierung, Anlockung, Erstarrung oder Abschreckung. Durch den sogenannten Staubsaugereffekt werden besonders Insekten aus ihren eigentlichen Lebensräumen heraus ans Licht gezogen, was mit einem Verlust von Individuen oder sogar Populationen im eigentlichen Lebensraum einhergeht. Dies führt in der Folge bei längerer und starker Lichtbelastung zu einem direkten oder indirekten Lebensraumverlust, zu einer Verminderung des Nahrungsangebots für Insektenfresser und dadurch zu einer Veränderung der Räuber-Beute-Beziehungen.

Beispielhaft bedeutet Störung durch Licht für die Avifauna :

a) Veränderung des Biorythmus durch nächtliche Beleuchtung

b) Attraktionswirkung bei schlechten Sichtverhältnissen

Nächtlich ziehende Vögel: Die Mehrheit der Zugvögel, insbesondere diejenigen, die über die Sahara hinweg nach Afrika ziehen, sind nachts unterwegs. Der Nachtzug im Herbst beginnt bereits Ende Juli und nimmt erst gegen Ende November deutlich ab. Es gibt aber während des ganzen Winters Zugbewegungen, insbesondere von Wasservögeln. Der nächtliche Heimzug der Wasservögel, Stare, Feldlerchen und Drosseln setzt bereits im Februar wieder massiv ein; im April werden sie abgelöst durch Insektenfresser, die den Winter südlich der Sahara verbracht haben. Nachts ziehende Vögel orientieren sich unter anderem anhand der Sterne. Ein weiteres Hilfsmittel ist das Magnetfeld der Erde. Die Kombination dieser Orientierungsmittel ermöglichen es den Zugvögeln auch unter bedecktem Himmel geradlinig zu ziehen; sie ziehen aber wenn immer möglich die optische Orientierung vor (https://www.ens.ch/ens/sternwarte/lichtverschmutzung/vogelwarte.html - Prof. Dr. Bruderer, Vogelwarte Sempach). Unter natürlichen Bedingungen sind Mond und Sterne die einzigen nächtlichen Lichtquellen. Wenn Vögel unter schlechten Sichtverhältnissen (z.B. in Dunst, Nebel oder in einer Wolkenschicht) dem Licht entgegen fliegen, kann ihnen dies helfen, durch eine Wolkendecke aufzusteigen. Offenbar werden Vögel bei schlechter Sicht generell von Lichtquellen angezogen (Schüz 1971, Grundriss der Vogelzugskunde, Berlin). Bekannt sind die bei hoher Luftfeuchtigkeit auftretenden Massenkollisionen von Zugvögeln mit starken Scheinwerfern von Leuchttürmen. Weniger bekannt ist, dass auch der Lichtdom, der bei hoher Luftfeuchte über jeder Stadt entsteht, Zugvögel anzieht. Gerät ein Zugvogel in einen solchen Lichtdom hinein, ist es möglich, dass er ähnlich einem Insekt im Lichtschein einer Lampe nicht mehr herausfindet und im Extremfall nach stundenlangem Kreisflug zugrunde geht. Besonders auffällig sind solche Effekte von Nebel und künstlichem Licht bei den Kranichen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Kranich-Tragödie 1998 in Ulrichstein im November 1998.

Als Maßnahme zur Eingriffsminimierung fordern wir daher die Festsetzung Insektenschonender Straßenbeleuchtung und Gebäudebeleuchtung im Baugebiet.

Z.B.: „ Zur Beleuchtung der öffentlichen Bereiche sind nur solche Lampentypen zulässig, deren Licht vornehmlich die Verkehrswege beleuchtet und nur zu geringen Teilen zu den Seiten und nach oben abstrahlt. Diese sind mit UV-armen, Insekten schonenden Beleuchtungskörpern z. B. in Form von LED-Leuchtmitteln mit einer warmweißen Lichtfarbe (2700 K) auszustatten. Alternativ können auch Natriumdampf-Niederdrucklampen zum Einsatz kommen."

4. Zäune: alle Zäune sollten eine Durchlässigkeit für Kleintiere bis zur Größe eines Igels gewährleisten.

5. Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vorgaben für Dach-Solaranlagen oder andere „Maßnahmen zu verstärkter Nachhaltigkeit" sieht die Satzung nicht vor. Angesichts der erheblichen und nichtausgeglichenen Eingriffe in das Schutzgut Boden und der ebenfalls nicht ausgeglichenen Flächenversiegelung fordern wir dieses Potential zu nutzen. Mit dem „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden" vom 22.07.2011, wurde das BauGB novelliert. - Durch die Ergänzung im § 1a Absatz 5, bekommt Klimaschutz eine eigenständige rechtliche Bedeutung. Konkret sollen Bauleitpläne auch dazu beitragen, „den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern"(§ 1 (5) BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel

entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Durch die Neufassung von § 9 Abs. 1 Nr. 23 b wurden klimapolitisch sinnvolle Festsetzungsmöglichkeiten geschaffen sind. Im Bebauungsplan können Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung bzw. Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (z. B. Solarzellen auf Dächern und auch an Lärmschutzwänden, Böschungen, Zäunen u. ä., Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, Leitungsnetze für Nahwärmenetze, Kabelschächte etc.). **Alternativ könnten diese Ziele auch über einen Städtebaulichen Vertrag mit den Investoren erreicht werden.**

Mit besten Grüßen

i.A. Dr. Wolfgang Dennhöfer (w.dennhoefer@web.de, 06631-6643)
(für den BUND, LV-Hessen und die SDW und die HGON)

VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss

VOGELSBERG

Amt für Bauen und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Frau Rauner
T: +49 6641 977-261
F: +49 6641 977-336

astrid.rauner@vogelsbergkreis.de

Standort: Königsberger Straße 8
36341 Lauterbach

Sprechtage:
Mo. - Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom 27.09.2021

Lauterbach, den 15.11.2021

Vogelsbergkreis • Der Kreisausschuss • 36339 Lauterbach

Planungsgruppe Prof. Dr. V.Seifert
Herrn Hans-Detlef Krauß
Breiter Weg 114
35440 Linden

Aktenzeichen:	**UNB-50343-21-36**
Vorhaben:	**Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt Bebauungsplan "Industriegebiet - Am weißen Weg" sowie 43. Änderung des Flächennutzungsplanes Entwurf**
Antragsteller(in)	**Magistrat der Stadt Alsfeld Markt 1 36304 Alsfeld**

Sehr geehrter Herr Krauß,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in oben genannten Verfahren. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf beide Verfahren. Folgende Vorgaben und Hinweise sind zu beachten:

Belange des Artenschutzes:

1. Da innerhalb des Artenschutzbeitrages Abstimmungen zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Planungsbüro zur Standortsuche der CEF-Flächen, teilweise mit namentlicher Nennung der Sachbearbeiter, vorgenommen werden, bitten wir um nachrichtliche Übernahme des Abstimmungsstandes aus dem Punkt 2 des Schriftverkehrs zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Alsfeld vom 22.02.2021 (korrigiert 26.02.2021) (Ergänzung Herkunft und Quelle des 5km-Radius (Aktionsradius), Berücksichtigung funktionale Zusammenhänge, Wanderhindernisse bzw. Barrierewirkung, etc. gemäß LANA, 2010) im Artenschutzbeitrag. Sofern die Ergänzungen nicht vorgenommen werden, ist die namentliche Nennung meiner Person („Frau Rauner") aus dem Artenschutzbeitrag zu streichen.
2. Zwei der ausgewählten Ackerschläge in den Gemarkungen Leusel und Elbenrod liegen zwar noch im Bereich des artspezifischen Aktionsradius von 5 km, durch Wanderhindernisse ist jedoch eine reduzierte Maßnahmenwirkung zu erwarten. Da sich aber voraussichtlich aus den geplanten Rebhuhnmaßnahmen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Eingriffsfläche Synergiewirkungen

ergeben, ist das Gesamtmaßnahmenkonzept aus unserer Sicht als qualitativ und quantitativ ausreichend einzustufen und in dieser Form umzusetzen. Wir empfehlen der Stadt Alsfeld eine dingliche Sicherung der Maßnahme, da andernfalls durch die hohe Dynamik von Nutzerwechseln und Fruchtfolgen auf Ackerflächen eine Umsetzung der Maßnahmen über wenigstens 30 Jahre als kritisch angesehen wird. Der Unteren Naturschutzbehörde ist regelmäßig Bericht über den Zustand der Maßnahmen zu erstatten.

3. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass Vergrämungsmaßnahmen erst begonnen werden können, sobald die entsprechenden CEF-Maßnahmen funktionsfähig sind. Die CEF-Flächen für Vögel der Feldflur sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits eingesät. Funktionsfähigkeit im kommenden Frühjahr ist daher zu erwarten, jedoch durch die ökologische Bauüberwachung vor Vergrämungsbeginn nochmals zu prüfen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen. Vor Vergrämung / Umsiedlung der Reptilien sind die Steinriegel ebenfalls wie im Artenschutzbeitrag beschrieben vorab fertigzustellen. Für die Steinriegel sind bevorzugt standortgerechte Gesteinsarten zu verwenden.
4. Der von Bebauung freizuhaltende Streifen am Ostrand des Plangebietes von 40m Breite dient der Vermeidung von Artenschutztatbeständen in Bezug auf Fledermäuse. Die entsprechende Festsetzung Nr.2.1.6.11 ist nicht ausreichend, um Artenschutztatbestände zu vermeiden und muss entsprechend ergänzt werden. Daher ist gemäß den Vorgaben des Artenschutzbeitrages aufzunehmen, dass die Beleuchtung so zu gestalten ist, dass Gehölze nicht angestrahlt werden. Dies gilt für die Installation sämtlicher Außenbeleuchtung jedoch auch Verkehrswegeplanung von z.B. Anlieferungsstrecken, etc. Es ist zu vermeiden, dass bei nächtlicher Anlieferung mit Lkw-Verkehr durch z.B. Warteschlangenbildung eine dauerhafte Anstrahlung der Gehölze am Ostrand des Plangebietes entsteht. Dies mit einem entsprechenden Beleuchtungskonzept im Zuge der Genehmigungsplanung zu belegen.
5. Wir verweisen auf das neu erlassene Insektenschutzgesetz, das umfassende Regelungen zu Lichtimmissionen in das Bundesnaturschutzgesetz integriert:
    a. Gemäß dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 sind zukünftig „neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtung baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlage technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Lichtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.“ Diese Regelung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
    Details hierzu werden in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt und können aktuell nicht näher bestimmt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass über die hier getroffenen Festsetzungen zum Insektenschutz weitere Bedingungen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden.

b. Im Besonderen verweisen wir darauf, dass die entsprechende Naturverträglichkeit der Beleuchtung bei erforderlichen behördlichen Zulassungsverfahren zukünftig geprüft werden muss. Ist eine Behörde für die Maßnahme verantwortlich, ist das Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit sich aus dem Verfahren keine andere vorgeschriebene Form der Beteiligung oder eigene Zuständigkeit der Naturschutzbehörde ergibt.
Bedarf die „Errichtung oder wesentliche Änderung einer Straße, eines Weges, einer baulichen Anlage oder einer Werbeanlage oder die Errichtung oder wesentliche Änderung der Beleuchtung einer solchen Anlage keiner behördlichen Zulassung, ist ein Vorhaben, dessen Lichtemmissionen geeignet sind „nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen wild lebender Arten hervorzurufen", trotzdem bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor Durchführung anzuzeigen und die Naturverträglichkeit nachzuweisen.

c. Sofern durch Rechtsverordnung oder Gesetzesgrundlage gefordert, können abweichende Forderungen an den Insektenschutz von den hier dargestellten Festsetzungen notwendig werden.

6. Gemäß den Vorgaben des BfN („Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen", 2019) ist die Lichtfarbe der Außenbeleuchtung auf maximal 3000 Kelvin zu beschränken.

Eingriffsbezogene Kompensation:

7. Grundsätzlich stimmen wir den Kompensationsmaßnahmen an der Schwalm zu. Wir bitten zu beachten, dass bei umfassenden Abweichungen von den Planungen des Wege- und Gewässerplanes ein Konflikt mit der Plangenehmigung der Maßnahmen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens entstehen kann. Um einen Verfahrensfehler oder Verzögerungen im Verfahren zu vermeiden, verweisen wir an das Amt für Bodenmanagement. Die Zustimmung zu den Kompensationsmaßnahmen an der Schwalm ergehen unsererseits unter der Voraussetzung, dass diese planungsrechtlich umsetzbar sind.
8. Grundsätzlich stimmen wir einer verbal-argumentativen Darstellung der Eingriffskompensation zu. Da in diesem Zusammenhang jedoch auf eine formale Bilanzierung nach Kompensationsverordnung verzichtet wird, erkennen wir den im Umweltbericht beschriebenen Punkteüberschuss aus den Kompensationsmaßnahmen nicht an. Ein Punkteüberschuss kann daher keinen anderen Eingriffen oder Maßnahmen zugeordnet werden, sofern er nicht nach den formalen Vorgaben der Kompensationsverordnung plausibel dargestellt ist (Ist- und Soll-Zustand). Grob überschlagen nach den Vorgaben der Kompensationsverordnung ergibt die Flächenbilanz des Industriegebietes inklusiver sämtlicher grünordnerischen, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen weiterhin keinerlei Punkteüberschuss, sondern ein Defizit. Sofern auf Grund des vermeintlichen Punkteüberschusses eine Reduktion des Umfanges der Maßnahmen angestrebt wird, ist dies daher in jedem Fall abzulehnen. Sollte ein Punkteüberschuss im Rahmen eines Eingriffs zugeordnet werden müssen, kann der

Unteren Naturschutzbehörde eine vollständige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Kompensationsverordnung (auch auf Basis von Kostenberechnungen) vorgelegt werden.

Belange des Landschaftsbildes:

Die erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung ist im Umweltbericht diskutiert worden. Sie ist nicht ausgleichbar und wird auch so beschrieben. Festgesetzte, grünordnerische Maßnahmen dienen der Minimierung. Erhöhte Eingrünungserfordernisse sind im Umweltbericht festgestellt worden, die sich jedoch nicht im Umfang aller umsetzbaren Minimierungsmaßnahmen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspiegeln. Sofern sie nicht über textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan einfließen, hat die Stadt über andere Rechtsinstrumente (z.B. städtebauliche Verträge) sicherzustellen, dass eine maximale Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung bei den Baumaßnahmen erfolgt. Dazu zählen aus unserer Sicht alle nachfolgenden Punkte:

9. Die Untere Naturschutzbehörde wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass zur Absicherung der Höhenfestsetzung ein Höhenmodell des Geländes erstellt wurde. Das Höhenmodell mit 3D-Visualisierung möglicher Bebauung liegt der Unteren Naturschutzbehörde vor. Basierend auf den Maßen des angestrebten Grundstückszuschnitts sind Aufschüttungen für ebene Baugrundstücke mit der Anlage von Böschungen bis maximal 12m Auftrag geplant. Durch die Anhebung einzelner Grundstücke wird die Wirkung der Eingrünung im Süden des Grundstückes hinsichtlich des Landschaftsbildes reduziert, daher sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Sämtliche Böschungen sind mit Gehölzen einzugrünen. Einheimischen Laubbaumarten ist hierfür Vorrang zu gewähren. Die Eingrünung hat – überall wo technisch umsetzbar - in Form dicht stehender Baum- oder Strauchheckenstrukturen zu erfolgen.
10. Der Einsatz von Fassadenbegrünungen ist zu forcieren. Es ist technisch zu prüfen, inwieweit sinnvolle Begrünungsmaßnahmen in Fassadengestaltungskonzepte eingearbeitet werden können. Diese sind entsprechend umzusetzen. Im Besonderen hangabwärts oder von der Ortslage sichtbare Fassaden sind bevorzugt mit Eingrünungen zu versehen.
11. Grelle Farbgestaltungen an der Fassade, z.B. im Corporate Design ansässiger Firmen, ist ausschließlich auf die Anbringung von Logo- und Werbeflächen untergeordneter Größe zu beschränken. Sämtliche, in die Landschaft wirkende Bestandteile sind mit Fassadenbegrünung und/oder gedeckten Farben zu gestalten. Darunter zählen in absteigender Priorität:
    a. Holzfassaden in Naturtönen
    b. Die farbliche Imitation von Horizonttönen, z.B. Grünschattierungen im unteren Gebäudebereich, weiß/weißgraue Schattierungen im oberen Gebäudebereich
    c. vollständig mattweiße bis weißgraue/hellgraue Gebäudegestaltungen

    Bunte, signalfarbene (im Besonderen Gelb-, Rot- und Orangetöne) sowie blaue, auch den Himmel imitierende, hellblaue Fassadengestaltungen sind im Sinne der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zuzulassen.

Zum generellen Vorhaben ist zu berücksichtigen:

12. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche, in Bezug zum Vorhaben stehende Eingriffe in Natur- und Landschaft, dazu gehören u.a. Gehölzrodungen aber auch Baufeldräumungen, frühestens mit Planreife des Verfahrens gemäß §33 BauGB vorgenommen werden können. Die Belange des gesetzlichen Artenschutzes sowie andere gesetzliche Rahmenbedingungen bleiben hiervon unberührt.
13. Eine **ökologische Baubegleitung** für das Vorhaben ist notwendig. Der Unteren Naturschutzbehörde ist mit Planungsreife des Bebauungsplanes die ökologische Bauüberwachung zu benennen und Letztere bei sämtlichen Planungsschritten der Bauvorhaben mit einzubeziehen. Die ökologische Bauüberwachung ist mit der Begleitung sämtlicher Vergrämungsmaßnahmen sowie der Anlage und dem Erfolgsmonitoring aller Ausgleichsmaßnahmen betraut. Abweichend von den Darstellungen im Umweltbericht, S.61, besteht daher noch zusätzlich eine Zuständigkeit der ökologischen Bauüberwachung für die Industriebaufläche.
Weiterhin ist bei deutlichem, zeitlichen Versatz der Baufeldräumung oder Umsetzung von Bauvorhaben zwischen den einzelnen Bauplätzen eine erneute Flächenkontrolle notwendig. Grundsätzlich besteht im Besonderen bei Großvorhaben die Möglichkeit einer unerwarteten Betroffenheit geschützter Arten während der Projektumsetzung. Ergibt sich daraus die Notwendigkeit zusätzlicher, über das vorliegende Maßnahmenkonzept hinausgehender Maßnahmen, sind diese auch bei Nicht-Festsetzung im Bebauungsplan mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen. Die ökologische Bauüberwachung ist textlich festzusetzen.
14. Da durch das Vorhaben erhebliche Eingriffe in die ökologischen Funktionen des Bodens zu erwarten sind und diese nicht nur nachteilige Auswirkungen auf die belebte Bodenzone, sondern auch überirdische Biotope und Lebensräume haben können, ist im Sinne der Eingriffsminimierung eine Begleitung des Vorhabens durch eine **bodenkundliche Baubegleitung** ebenfalls notwendig. Zur Wahrung des gesetzlich verankerten Bodenschutzes (§§1 und 7 BBodSchG; §12 BBodSchV *(DIN 19731 ist zu beachten)*; §1 HAltBodSchG); §§1, 7 und 15 BNatschG sowie §§1a und 202 BauGB) ist eine bodenkundliche Baubegleitung ab der Planungsphase zu bestellen.
Der Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung hat sowohl die innerhalb des Bebauungsplanes gelegenen bodenrelevanten Maßnahmen als auch die mit externen Ausgleichsnahmen verbundenen zu umfassen. Dies gilt auch für die Ausbringung von Bodenmaterial z.B. auf landwirtschaftlichen Flächen und für die Einbringung von Bodenmaterial in das Industriegebiet.
Die Bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde aufweisen, um den Bodenschutz auf der Baustelle gewährleisten zu können. Hiermit verweisen wir auf das Merkblatt "Vorsorgender Bodenschutz durch Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung" des Regierungspräsidiums Kassel, Stand 09.2017.
Die bodenkundliche Baubegleitung ist textlich festzusetzen.
Der grundsätzlichen Verwertung von Oberboden als Bodenverbesserung auf Ackerböden kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Die Vorgaben und Belange des Bodenschutzes bleiben hiervon unberührt.

15. Zur Abmilderung der negativen Umweltauswirkungen des enormen Flächenverbrauchs wäre seitens der Stadt Alsfeld gegenüber den zukünftigen Firmen des Industriegebietes die Installation großflächiger Photovoltaik-Anlagen auf den Gebäudedächern zu forcieren.

Für Fragen und Anmerkungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Rauner

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/17-2014/10
Dokument Nr.: 2021/1374684

Bearbeiter: Jens Arnold
Telefon: +49 641 303-2351
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27.09.2021

Datum 12. November 2021

Bauleitplanung der Stadt Alsfeld;
hier: 43. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Industriegebiet – Am weißen Weg" in der Kernstadt

Verfahren nach § 4 II BauGB

Ihr Schreiben vom 27.09.2021, hier eingegangen am 24.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiter: Herr Tripp, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2429

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer Gesamtfläche von rund 50 ha die Ausweisung eines Industriegebietes vorbereitet werden. Verfolgt wird die Zielsetzung der Ansiedlung von großflächigen Logistik-, Industrie- und Gewerbetrieben. Im Flächennutzungsplan soll der Bereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt den Geltungsbereich überwiegend als *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft* und teilweise als *Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft* dar, am südöstlichen Rand wird das Plangebiet von einem *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* überlagert.

Mit Entscheidung vom 14. November 2013 wurde die beantragte Abweichung von Zielen des RPM 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen in diesem Bereich zugelassen. Diese Entscheidung erging unter Maßgaben, die zu beachten sind. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wird die Umsetzung der Maßgaben ausreichend erläutert.

Insgesamt ist die Planung in der vorliegenden Fassung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hinweis:
Das geplante Gewerbegebiet grenzt im Westen direkt an die ehemalige Trasse der Gründchenbahn. Von der südlichen Grenze des Gewerbegebietes beträgt die Entfernung zur Vogelsbergbahn ca. 2,8 km.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Ansiedlung großflächiger Gewerbe- und Logistikunternehmen sollte die mögliche Nutzung der Schiene zum Zwecke des Güterumschlags und der Vermeidung von Straßengüterverkehr Berücksichtigung finden. Der Regionalplan Mittelhessen 2010 fordert in Grundsatz 7.1.1-11 (G) *„Die Nachfrage nach Gütertransportleistungen der Bahn soll durch die Erhaltung, Reaktivierung und ggf. Neuanlage von Gleisanschlüssen und Industriestammgleisen an vorhandenen und geplanten Industrie- und Gewerbegebieten stabilisiert und gefördert werden.“* In der Begründung zu diesem Grundsatz wird angeführt, dass bei Planungen neuer Industrie- und Gewerbegebiete – insbesondere mit Logistikbetrieben – die Möglichkeit der Einrichtung von Gleisanschlüssen geprüft werden soll. In diesem Zusammenhang könnten das Gleisanschlussprogramm des Bundes und Landesmittel zur Anschlussförderung genutzt werden.

Der durch die Regionalversammlung Mittelhessen am 23.09.2021 gebilligte Regionalplan Mittelhessen - Entwurf zur Beteiligung sieht die Trasse der Gründchenbahn vom Anschluss an die Vogelsbergbahn bis zu dem Gewerbegebiet Alsfeld-Ost als Trassensicherung zur möglichen Anbindung dieses Gebietes vor.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Im nordöstlichen Plangebiet beginnt ein naturfern ausgebauter Graben, der das Plangebiet diagonal nach Westsüdwest auf gut 600 Metern Länge durchquert und in einer sanften Geländemulde verläuft.

Für die Entwidmung und Verlegung dieses Grabens ist ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren bei der zuständigen Fachbehörde – dem RP Gießen – beantragt und eingeleitet worden, das zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Ich verweise auf das laufende Verfahren.

Die aktualisierten Antragsunterlagen sind bei uns noch nicht angekommen. Daher ist eine weitere Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens nicht möglich.

Folgende allgemeine Hinweise erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung:

Nach § 1 VI Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen.

Grundlage für die wasserwirtschaftliche Planung bilden neben dem einschlägigen technischen Regelwerk sowie den gesetzlichen Regelungen unter anderem die nachfolgend genannten Papiere:

- Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, Herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014
  https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/Erlass_mit_AH_zur_Ber%c3%bccksichtigung_von_ww_Belangen_in_Bauleitplanung.pdf
- Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben der ARGE Bau vom November 2018
  https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/arbeitshilfe_hochwasserschutz_2018.pdf
- Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten und im Gewässerrandstreifen in Hessen, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom Juli 2020
  https://bauleitplanung.hessen.de/sites/bauleitplanung.hessen.de/files/Bauleitplanung%20in%20%C3%9Cberschwemmungsgebieten%20und%20im%20Gew%C3%A4sserrandstreifen%20in%20Hessen.pdf.

Die Bauleitplanung bildet die ideale Planungsebene, in der wirkungsvoll und nachhaltig vorsorgender Hochwasserschutz betrieben werden kann. Nach § 9 BauGB bestehen vielfältige städtebauliche Festsetzungsmöglichkeiten.

Beispielsweise kann in Überflutungsbereichen und Überschwemmungsgebieten von Gewässern die Nutzung so eingeschränkt werden, dass im Hochwasserfall keine Schäden an Infrastruktur und Eigentum entstehen.

Bei Starkregenereignissen können auch weit ab von Gewässern Schäden durch Überflutungen auftreten. Fließwege entstehen in Gräben und Geländesenken und konzentrieren sich zunehmend mehr in Richtung Taltiefpunkt. Im Rahmen der Bauleitplanung können für diese Fließpfade Korridore vorgesehen und freigehalten werden, die ein schadloses Abfließen ermöglichen. Ebenso können Vorgaben zur Geländemodellierung gemacht werden, um Fließwege von Sachwerten fernzuhalten.

Ich weise auf das Thema „Starkregen" hin:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen" ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen.

Die **Starkregen-Hinweiskarte** (https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf) wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1 km-Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z. B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4228

Zum o. g. Bauleitplanverfahren werden keine besonderen Anmerkungen gemacht.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz
Bearbeiter: Herr Frensch, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4274

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 I HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und bei der Stadt Alsfeld einzuholen.

Nach § 8 IV HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Informationen sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: *https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html*.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Hinweis:
Gemäß § 1 VI Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur

Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangt und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz:
Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277

Boden und seine Funktionen sind von enormer Bedeutung für die Allgemeinheit. Boden filtert Wasser zur Trinkwassergewinnung. Boden infiltriert Wasser zum Hochwasserschutz. Boden verdunstet Wasser und kühlt dadurch die Umgebung. Die Leistungen des Bodens sind für unsere Ernährung, die Wirtschaft und das Klima existenziell. Durch Siedlung und Verkehr wird der Boden zerstört und seine Funktionen unwiederbringlich vernichtet. Diese zunehmende Versiegelung entzieht uns und nachfolgenden Generationen die Lebensgrundlage.

Bodenverdichtungen und -versiegelungen führen zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen von Böden. Insbesondere Versickerung, Wasserspeicherung und -verfügbarkeit und Durchwurzelbarkeit werden deutlich negativ beeinflusst bzw. gehen verloren. Dies hat eine Erhöhung der Hochwassergefahr, den Verlust der Bodenkühlleistung aufgrund reduzierter Verdunstung und geringere bis verlustierte Ertragsfähigkeit zur Folge. **Der Verlust solcher Funktionen ist die Gefahr für die Allgemeinheit**, die vermieden werden muss.

Der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes geht über den Schutz der Gesundheit und des Eigentums hinaus. Das Gesetz schützt im Interesse der Allgemeinheit auch die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt. Damit sind auch die ökologischen Bodenfunktionen Schutzgut der Allgemeinheit. Werden ökologische Bodenfunktionen beeinträchtigt, so ist dies grundsätzlich geeignet, eine Gefahr für die Allgemeinheit herbeizuführen.

Gefahrenabwehr zielt darauf ab, hinreichend wahrscheinliche und damit klar erkennbare Schadensverläufe in einem zeitlich und örtlich begrenzten Rahmen abzuwehren. **Werden Bodenfunktionen beeinträchtigt oder gar vernichtet, so ist dies grundsätzlich geeignet, eine Gefahr für die Allgemeinheit herbeizuführen** (BT-Drs. 13/67011, S. 29).

Bodenversiegelung und -verdichtung ist bei Baumaßnahmen zwangsläufig sowie räumlich und zeitlich klar abgrenzbar. Damit sind die Voraussetzungen des Gefahrenbegriffs erfüllt. Die Voraussetzung für eine schädliche Bodenveränderung (i. S. d. § 2 III BBodSchG) ist gegeben.

Eine schädliche Bodenveränderung (bedingt durch eine Gefahr für die Allgemeinheit) liegt vor, wenn natürliche Bodenfunktionen nicht nur unerheblich beeinträchtigt werden (Bagatellgrenze). Dies ist bei Bauvorhaben auf Böden ab 2.000 m² zu erwarten, da nach der Bundes-Kompensationsverordnung ab 2.000 m² Versiegelung/Bodenabtrag bereits geprüft werden soll, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere vorliegt. Alleine schon aufgrund der hier vorgesehenen ~40 ha Versiegelungsfläche

auf Fläche, die aktuell der Nahrungs- und Futtermittelproduktion **dient, ist die besondere Schwere des Bodeneingriffes gegeben**, wie auch im vorliegenden Umweltbericht nachzulesen ist.

Die Erheblichkeit des Bodeneingriffes wird insgesamt im Umweltbericht verbalisiert, jedoch nicht in Form von Bodenwerteinheiten errechnet.

Die Darlegung, der Boden sei durch landwirtschaftliche Nutzung degradiert, kann ohne aktuelle Bodenbeschreibung (nach Kartieranleitung) nicht hingenommen werden. Die bodenfunktionale Bewertung im BodenViewer des HLNUG beschreibt im Speziellen landwirtschaftliche Nutzfläche, deren Nutzungseigenschaften entsprechend bei der Bewertung bereits berücksichtigt sind.

Das Plangebiet liegt im Relief so, dass durch die geplante, großflächige Versiegelung Starkregenereignisse grundsätzlich dazu geeignet sind, **der Stadt Alsfeld einen erhöhten Oberflächenabfluss zuzuleiten, sodass die Überschwemmungsgefahr der Stadt Alsfeld steigt**.

Zudem müssen durch die gegebene Hängigkeit besonders hohe Erdmassen bewegt werden. **Die Auffüllung und Aufschüttung umliegender oder auch anderer Ackerflächen mit dem überschüssigen Bodenmaterial ist nicht ohne Weiteres zu legitimieren.** Beim Auf- oder Einbringen von Material auf oder in den Boden muss gewährleistet sein, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung ausgeschlossen und zudem mindestens eine der nach § 3 BBodSchG vorgegebenen Funktionen, in diesem Zusammenhang eine natürliche Bodenfunktion oder eine Flächennutzung für Land- oder Forstwirtschaft, nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird. Dazu zählt unter anderem, dass die Acker-/Grünlandzahl am Aufbringungsort <60 und die aufgebrachte Schicht nicht mächtiger als 20 cm ist. Das heißt, **jede Maßnahme nach § 12 BBodSchV muss schadlos und nützlich sein**. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung einer Aufbringungsmaßnahme ist derjenige, der diese vornimmt oder veranlasst.

Zulassungsverfahren zu Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung dienen, und das zu beachtende Recht sind in den „Handlungsempfehlungen zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“ (HMUKLV & HMWELV, 2015) dargestellt.

Die rechtlichen und fachlichen Bestimmungen des vorsorgenden Bodenschutzes richten sich vor allem unmittelbar an die Pflichtigen, d. h. an Eigentümer, Nutzer und diejenigen, die Maßnahmen verrichten oder durchführen lassen. Erfolgen bodenschutzrelevante Maßnahmen im Rahmen sonstiger Zulassungsverfahren, ist ihre Einhaltung durch Beteiligung der Bodenschutzbehörden gemäß § 3 III HAltBodSchG sicherzustellen. Bei zulassungsfreien Vorhaben, bei denen Material von über 600 m³ Gesamtmenge in Böden auf- oder eingebracht wird, haben allerdings nun die Pflichtigen diese Maßnahmen der zuständigen Bodenschutzbehörde, in der Regel dem Kreisausschuss oder dem Magistrat als Unterer Bodenschutzbehörde, anzuzeigen (§ 4 III HAltBodSchG).

Alle nötigen Informationen, Rechtsgrundlagen und Arbeitshilfen finden Sie unter: https://umwelt.hessen.de/Umwelt/Bodenschutz/Auf-und-Einbringen-von-Materialien.

Der im Kapitel C1.9 „Örtliches Klima" aufgeführten Darlegung, die Ackernutzung habe eine verstärkte Aufheizung bei sommerlicher Einstrahlung (bei Austrocknung, geringer Vegetationsbedeckung) zur Folge, muss ich widersprechen.

Auch durch einen ausgetrockneten, brachliegenden Boden mit geringem Wasserspeichervermögen erfolgt durch sein natürliches Porensystem und die Aufnahmefähigkeit von Luftfeuchtigkeit eine deutlich geringere bis keine Aufheizung der über sich befindlichen Luft – insbesondere im Vergleich zu versiegelter Fläche. Hochbauten bewirken zusätzliches Aufstauen der Hitze, was bei einem Ackerboden in keinem Fall gegeben ist.

Aus den genannten Gründen, die die besondere Schwere des Eingriffes erklären, besteht aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ein **grundlegender Einwand gegen die hier vorgesehene Neuversiegelung.** Entsprechend ist dem vorsorgenden Bodenschutz in der Abwägungsentscheidung besonders hohes Gewicht zu verleihen. **Die Notwendigkeit und die Zulässigkeit des in Frage stehenden Vorhabens sind vor diesen Hintergründen zu prüfen**.

Gesetzt den Fall, die Stadt Alsfeld hält entgegen aller Widrigkeiten an den Planungen fest, **fordere ich zur Wahrung des gesetzlich verankerten Bodenschutzes** (§§ 1 und 7 BBodSchG; § 12 BBodSchV *(DIN 19731 ist zu beachten)*; § 1 HAltBodSchG); §§ 1, 7 und 15 BNatschG sowie §§ 1a und 202 BauGB) nach **§ 4 I BBodSchG i. V. m. § 10 BBodSchG**, dass technische oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz des Bodens auch in Aus- und Einbringungsfällen getroffen werden. Dazu gehört **die Bestellung einer anerkannten bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)** bereits ab der Planungsphase.

Werden einschlägige Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen während der Bauausführungen sowie beim Ausbringen auf Ackerflächen nicht berücksichtigt, so sind Bodenfunktionen wie u. a. Regulierung des Wasserhaushaltes, Verdunstungskühlung und auch Lebensraum für Pflanzen/Ertragspotenzial bis hin zum gänzlichen Funktionsausfall gefährdet.

Die Bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde aufweisen, um den Bodenschutz auf der Baustelle gewährleisten zu können.

Gemäß § 15 I BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Maßnahmen zum Vorsorgenden Bodenschutz dienen insbesondere dem Schutz des Bodens und seiner natürlichen Funktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, wie insbesondere physikalischen Beeinträchtigungen durch Verdichtung und Erosion und stützen sich somit auf das naturschutzrechtliche Eingriffsminimierungsgebot. Die Bodenkundliche Baubegleitung stellt darüber hinaus sicher, dass bei der Baudurchführung eine Person anwesend ist, die die Bauarbeiten und die Einwirkungen auf den Boden fachkundig beurteilen kann, sodass vermeidbare Eingriffe unterlassen werden. Somit dient auch sie der Verminderung und Vermeidung von

Eingriffen in den Naturhaushalt. Um eine schnelle Reaktion vor Ort und einen möglichst verzögerungsfreien Bauablauf bei gleichzeitiger Einhaltung der bodenschutzfachlichen Anforderungen zu gewährleisten, ist eine Weisungsbefugnis für die BBB erforderlich. Dies entbindet die Gemeinde selbstverständlich nicht von ihrer Überwachungspflicht nach § 4c BauGB einschließlich erforderlicher Vor-Ort-Kontrollen.

Nähere Informationen zur bodenkundlichen Baubegleitung siehe

- *Kapitel 4.5 Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen – HMUKLV, Stand März 2017“ https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-beim-bauen*
- *DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“*, Stand September 2019.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4366

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet und im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 I, II Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink: https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/baumerkblatt_2018-09-01.pdf.

Bergaufsicht
Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Landwirtschaft
Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

Bezüglich der mir vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich aus Sicht der Belange Landwirtschaft Stellung und gebe folgende Anregungen und Hinweise:

Meine grundsätzlichen Bedenken, geäußert am 23.08. und 09.10.2013 im zugrundeliegenden Zielabweichungsverfahren von den Zielen des RPM 2010, bleiben bestehen.
Weiter bestehe ich auf die Einhaltung der Zusicherungen der Stadt Alsfeld, die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens gegeben wurden.

Laut den Maßgaben gemäß der Entscheidung der Oberen Landesplanungsbehörde gewährleistet die Stadt Alsfeld im Rahmen der Bauleitplanung, dass keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.
Der Entzug von etwa 8 ha hochwertiger Ackerflächen für Kompensationsmaßnahmen (CEF) widerspricht dieser Maßgabe. Die Angaben in der Begründung unter 5.3, dass diese „CEF-Maßnahmen" als ökologische Vorrangfläche im Rahmen von „Greening" angerechnet werden können, ist falsch. Dies würde als Doppelförderung angesehen werden.
Weiter führen diese „CEF-Maßnahmen" zu Bewirtschaftungserschwernissen, weil hierdurch größere Bewirtschaftungseinheiten zerschnitten werden.

Die geplante Gewässerführung entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Entwässerung führt nicht durch den Kreuzungsbereich (B 62 / B 254) in den Ingelbach, sondern entlang der B 62 und B 254 in die Eifa. Dieser Gewässerbereich hat nur ein geringes Gefälle und kann dementsprechend nur geringfügig Wasser ableiten. Eine gute Alternative wäre die Ableitung südlich der B 62 von dem Beingraben direkt in den Ingelbach.

Für die örtliche Landwirtschaft hat ein strukturiertes Wirtschaftswegenetz einen sehr hohen Stellenwert. In Anbetracht, dass ein überregionaler Feldweg (Flur 33, Flurstück 66) durch das neue Industriegebiet zerschnitten wird, soll die neue Anbindung dieses überregionalen Feldweges befestigt ausgebaut werden und mit den entsprechenden Kurvenradien für fast 40 t schwere, fast 20 m lange und 3 m breite Zugmaschinen mit Anhänger ausgebaut werden. Bei dem Ausbau ist auch der entsprechende Begegnungsverkehr zu beachten.
Im Weiteren verweise ich auf die Stellungnahme des Trägers des öffentlichen Belanges Landwirtschaft aus dem Vogelsbergkreis und schließe mich dieser fachlich an.

Obere Forstbehörde
Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5546

Forstliche Belange sind bei der FNP-Änderung nicht betroffen.

Obere Naturschutzbehörde
Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5536)

Von der geplanten Baumaßnahme sind weder Landschaftsschutzgebiete noch Naturschutzgebiete betroffen.

Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen befindet sich im LSG „Auenverbund Schwalm". Die Maßnahmen sind daher eng mit der zuständigen UNB abzusprechen.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung
Bearbeiterin: Herr Arnold, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Durch die BauGB-Novelle 2017 haben sich wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem **Beteiligungsverfahren nach § 3 II BauGB** (Offenlage) ergeben:

  Für den Regelfall bleibt es bei einer Auslegungsfrist von einem Monat; mindestens jedoch muss die Auslegungsfrist nun 30 Tage betragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessen längere Auslegungsdauer zu wählen. Nach § 214 I S. 1 Nr. 2 d) BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.

  Nach § 4a IV S. 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 II S. 2 BauGB und die nach § 3 II S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (verpflichtend) zusätzlich in das Internet einzustellen **und** über das Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen (https://bauleitplanung. hessen.de/) zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht. Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich um einen beachtlichen Fehler (§ 214 I S. 1 Nr. 2 e) BauGB).

Zur Dokumentation der Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Durchführung der Offenlage nach § 3 II BauGB sollten in der Begründung entsprechende Ausführungen erfolgen.

- Im Begründungsentwurf zur 43. Flächennutzungsplanänderung ist das Datum der Abweichungsentscheidung durch die Regionalversammlung Mittelhessen falsch zitiert worden. Dies betrifft die Angaben auf den Seiten 3, 6 und 7. Das Datum der Abweichungsentscheidung, der 14. November 2013, sollte in den Unterlagen zwecks Eindeutigkeit korrigiert werden.

Die Stellungnahme des **Dezernates 43.2 – Immissionsschutz II** – wird umgehend nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Arnold

Regierungspräsidium Gießen

Planungsgruppe Prof. Seifert
Siedlung-Landschaft-Verkehr
Eing. 12. NOV. 2021
Zur Bearbeitung

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/10-2014/19
Dokument Nr.: 2021/1374677

Bearbeiter: Jens Arnold
Telefon: +49 641 303-2351
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27.09.2021

Datum 12. November 2021

Bauleitplanung der Stadt Alsfeld;
hier: Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg" in der Kernstadt

Verfahren nach § 4 II BauGB

Ihr Schreiben vom 27.09.2021, hier eingegangen am 24.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiter: Herr Tripp, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2429

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer Gesamtfläche von rund 50 ha die Ausweisung eines Industriegebietes vorbereitet werden. Verfolgt wird die Zielsetzung der Ansiedlung von großflächigen Logistik-, Industrie- und Gewerbetrieben. Im Flächennutzungsplan soll der Bereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt den Geltungsbereich überwiegend als *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft* und teilweise als *Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft* dar, am südöstlichen Rand wird das Plangebiet von einem *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* überlagert.

Mit Entscheidung vom 14. November 2013 wurde die beantragte Abweichung von Zielen des RPM 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen in diesem Bereich zugelassen. Diese Entscheidung erging unter Maßgaben, die zu beachten sind. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wird die Umsetzung der Maßgaben ausreichend erläutert.

Insgesamt ist die Planung in der vorliegenden Fassung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hinweis:
Das geplante Gewerbegebiet grenzt im Westen direkt an die ehemalige Trasse der Gründchenbahn. Von der südlichen Grenze des Gewerbegebietes beträgt die Entfernung zur Vogelsbergbahn ca. 2,8 km.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Ansiedlung großflächiger Gewerbe- und Logistikunternehmen sollte die mögliche Nutzung der Schiene zum Zwecke des Güterumschlags und der Vermeidung von Straßengüterverkehr Berücksichtigung finden. Der Regionalplan Mittelhessen 2010 fordert in Grundsatz 7.1.1-11 (G) „*Die Nachfrage nach Gütertransportleistungen der Bahn soll durch die Erhaltung, Reaktivierung und ggf. Neuanlage von Gleisanschlüssen und Industriestammgleisen an vorhandenen und geplanten Industrie- und Gewerbegebieten stabilisiert und gefördert werden.*“ In der Begründung zu diesem Grundsatz wird angeführt, dass bei Planungen neuer Industrie- und Gewerbegebiete – insbesondere mit Logistikbetrieben – die Möglichkeit der Einrichtung von Gleisanschlüssen geprüft werden soll. In diesem Zusammenhang könnten das Gleisanschlussprogramm des Bundes und Landesmittel zur Anschlussförderung genutzt werden.

Der durch die Regionalversammlung Mittelhessen am 23.09.2021 gebilligte Regionalplan Mittelhessen - Entwurf zur Beteiligung sieht die Trasse der Gründchenbahn vom Anschluss an die Vogelsbergbahn bis zu dem Gewerbegebiet Alsfeld-Ost als Trassensicherung zur möglichen Anbindung dieses Gebietes vor.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

(1) Im nordöstlichen Plangebiet beginnt ein naturfern ausgebauter Graben, der das Plangebiet diagonal nach Westsüdwest auf gut 600 Metern Länge durchquert und in einer sanften Geländemulde verläuft.

Für die Entwidmung und Verlegung dieses Grabens ist ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren bei der zuständigen Fachbehörde – dem RP Gießen – beantragt und eingeleitet worden, das zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Ich verweise auf das laufende Verfahren.

Die aktualisierten Antragsunterlagen sind bei uns noch nicht angekommen. Daher ist eine weitere Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens nicht möglich.

Folgende allgemeine Hinweise erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung:

Nach § 1 VI Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen.

Grundlage für die wasserwirtschaftliche Planung bilden neben dem einschlägigen technischen Regelwerk sowie den gesetzlichen Regelungen unter anderem die nachfolgend genannten Papiere:

- Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, Herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014
  https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/Erlass_mit_AH_zur_Ber%c3%bccksichtigung_von_ww_Belangen_in_Bauleitplanung.pdf
- Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben der ARGE Bau vom November 2018
  https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/arbeitshilfe_hochwasserschutz_2018.pdf
- Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten und im Gewässerrandstreifen in Hessen, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom Juli 2020
  https://bauleitplanung.hessen.de/sites/bauleitplanung.hessen.de/files/Bauleitplanung%20in%20%C3%9Cberschwemmungsgebieten%20und%20im%20Gew%C3%A4sserrandstreifen%20in%20Hessen.pdf.

Die Bauleitplanung bildet die ideale Planungsebene, in der wirkungsvoll und nachhaltig vorsorgender Hochwasserschutz betrieben werden kann. Nach § 9 BauGB bestehen vielfältige städtebauliche Festsetzungsmöglichkeiten.

Beispielsweise kann in Überflutungsbereichen und Überschwemmungsgebieten von Gewässern die Nutzung so eingeschränkt werden, dass im Hochwasserfall keine Schäden an Infrastruktur und Eigentum entstehen.

Bei Starkregenereignissen können auch weit ab von Gewässern Schäden durch Überflutungen auftreten. Fließwege entstehen in Gräben und Geländesenken und konzentrieren sich zunehmend mehr in Richtung Taltiefpunkt. Im Rahmen der Bauleitplanung können für diese Fließpfade Korridore vorgesehen und freigehalten werden, die ein schadloses Abfließen ermöglichen. Ebenso können Vorgaben zur Geländemodellierung gemacht werden, um Fließwege von Sachwerten fernzuhalten.

(2)

Ich weise auf das Thema „Starkregen" hin:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen" ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar:
https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen.

Die **Starkregen-Hinweiskarte**
(https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf) wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1 km-Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z. B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4228

Zum o. g. Bauleitplanverfahren werden keine besonderen Anmerkungen gemacht.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz
Bearbeiter: Herr Frensch, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4274

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 I HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und bei der Stadt Alsfeld einzuholen.

Nach § 8 IV HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Informationen sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:
https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Hinweis:
Gemäß § 1 VI Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur

Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangt und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz:
Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277

Boden und seine Funktionen sind von enormer Bedeutung für die Allgemeinheit. Boden filtert Wasser zur Trinkwassergewinnung. Boden infiltriert Wasser zum Hochwasserschutz. Boden verdunstet Wasser und kühlt dadurch die Umgebung. Die Leistungen des Bodens sind für unsere Ernährung, die Wirtschaft und das Klima existenziell. Durch Siedlung und Verkehr wird der Boden zerstört und seine Funktionen unwiederbringlich vernichtet. Diese zunehmende Versiegelung entzieht uns und nachfolgenden Generationen die Lebensgrundlage.

Bodenverdichtungen und -versiegelungen führen zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen von Böden. Insbesondere Versickerung, Wasserspeicherung und -verfügbarkeit und Durchwurzelbarkeit werden deutlich negativ beeinflusst bzw. gehen verloren. Dies hat eine Erhöhung der Hochwassergefahr, den Verlust der Bodenkühlleistung aufgrund reduzierter Verdunstung und geringere bis verlustierte Ertragsfähigkeit zur Folge. **Der Verlust solcher Funktionen ist die Gefahr für die Allgemeinheit**, die vermieden werden muss.

Der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes geht über den Schutz der Gesundheit und des Eigentums hinaus. Das Gesetz schützt im Interesse der Allgemeinheit auch die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt. Damit sind auch die ökologischen Bodenfunktionen Schutzgut der Allgemeinheit. Werden ökologische Bodenfunktionen beeinträchtigt, so ist dies grundsätzlich geeignet, eine Gefahr für die Allgemeinheit herbeizuführen.

Gefahrenabwehr zielt darauf ab, hinreichend wahrscheinliche und damit klar erkennbare Schadensverläufe in einem zeitlich und örtlich begrenzten Rahmen abzuwehren. **Werden Bodenfunktionen beeinträchtigt oder gar vernichtet, so ist dies grundsätzlich geeignet, eine Gefahr für die Allgemeinheit herbeizuführen** (BT-Drs. 13/67011, S. 29).

Bodenversiegelung und -verdichtung ist bei Baumaßnahmen zwangsläufig sowie räumlich und zeitlich klar abgrenzbar. Damit sind die Voraussetzungen des Gefahrenbegriffs erfüllt. Die Voraussetzung für eine schädliche Bodenveränderung (i. S. d. § 2 III BBodSchG) ist gegeben.

Eine schädliche Bodenveränderung (bedingt durch eine Gefahr für die Allgemeinheit) liegt vor, wenn natürliche Bodenfunktionen nicht nur unerheblich beeinträchtigt werden (Bagatellgrenze). Dies ist bei Bauvorhaben auf Böden ab 2.000 m² zu erwarten, da nach der Bundes-Kompensationsverordnung ab 2.000 m² Versiegelung/Bodenabtrag bereits geprüft werden soll, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere vorliegt. Alleine schon aufgrund der hier vorgesehenen ~40 ha Versiegelungsfläche

auf Fläche, die aktuell der Nahrungs- und Futtermittelproduktion **dient, ist die besondere Schwere des Bodeneingriffes gegeben**, wie auch im vorliegenden Umweltbericht nachzulesen ist.

Die Erheblichkeit des Bodeneingriffes wird insgesamt im Umweltbericht verbalisiert, jedoch nicht in Form von Bodenwerteinheiten errechnet.

Die Darlegung, der Boden sei durch landwirtschaftliche Nutzung degradiert, kann ohne aktuelle Bodenbeschreibung (nach Kartieranleitung) nicht hingenommen werden. Die bodenfunktionale Bewertung im BodenViewer des HLNUG beschreibt im Speziellen landwirtschaftliche Nutzfläche, deren Nutzungseigenschaften entsprechend bei der Bewertung bereits berücksichtigt sind.

Das Plangebiet liegt im Relief so, dass durch die geplante, großflächige Versiegelung Starkregenereignisse grundsätzlich dazu geeignet sind, **der Stadt Alsfeld einen erhöhten Oberflächenabfluss zuzuleiten, sodass die Überschwemmungsgefahr der Stadt Alsfeld steigt**.

Zudem müssen durch die gegebene Hängigkeit besonders hohe Erdmassen bewegt werden. **Die Auffüllung und Aufschüttung umliegender oder auch anderer Ackerflächen mit dem überschüssigen Bodenmaterial ist nicht ohne Weiteres zu legitimieren.** Beim Auf- oder Einbringen von Material auf oder in den Boden muss gewährleistet sein, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung ausgeschlossen und zudem mindestens eine der nach § 3 BBodSchG vorgegebenen Funktionen, in diesem Zusammenhang eine natürliche Bodenfunktion oder eine Flächennutzung für Land- oder Forstwirtschaft, nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird. Dazu zählt unter anderem, dass die Acker-/Grünlandzahl am Aufbringungsort <60 und die aufgebrachte Schicht nicht mächtiger als 20 cm ist. Das heißt, **jede Maßnahme nach § 12 BBodSchV muss schadlos und nützlich sein**. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung einer Aufbringungsmaßnahme ist derjenige, der diese vornimmt oder veranlasst.

Zulassungsverfahren zu Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung dienen, und das zu beachtende Recht sind in den „Handlungsempfehlungen zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“ (HMUKLV & HMWELV, 2015) dargestellt.

Die rechtlichen und fachlichen Bestimmungen des vorsorgenden Bodenschutzes richten sich vor allem unmittelbar an die Pflichtigen, d. h. an Eigentümer, Nutzer und diejenigen, die Maßnahmen verrichten oder durchführen lassen. Erfolgen bodenschutzrelevante Maßnahmen im Rahmen sonstiger Zulassungsverfahren, ist ihre Einhaltung durch Beteiligung der Bodenschutzbehörden gemäß § 3 III HAltBodSchG sicherzustellen. Bei zulassungsfreien Vorhaben, bei denen Material von über 600 m³ Gesamtmenge in Böden auf- oder eingebracht wird, haben allerdings nun die Pflichtigen diese Maßnahmen der zuständigen Bodenschutzbehörde, in der Regel dem Kreisausschuss oder dem Magistrat als Unterer Bodenschutzbehörde, anzuzeigen (§ 4 III HAltBodSchG).

Alle nötigen Informationen, Rechtsgrundlagen und Arbeitshilfen finden Sie unter: https://umwelt.hessen.de/Umwelt/Bodenschutz/Auf-und-Einbringen-von-Materialien.

Der im Kapitel C1.9 „Örtliches Klima" aufgeführten Darlegung, die Ackernutzung habe eine verstärkte Aufheizung bei sommerlicher Einstrahlung (bei Austrocknung, geringer Vegetationsbedeckung) zur Folge, muss ich widersprechen.

Auch durch einen ausgetrockneten, brachliegenden Boden mit geringem Wasserspeichervermögen erfolgt durch sein natürliches Porensystem und die Aufnahmefähigkeit von Luftfeuchtigkeit eine deutlich geringere bis keine Aufheizung der über sich befindlichen Luft – insbesondere im Vergleich zu versiegelter Fläche. Hochbauten bewirken zusätzliches Aufstauen der Hitze, was bei einem Ackerboden in keinem Fall gegeben ist.

Aus den genannten Gründen, die die besondere Schwere des Eingriffes erklären, besteht aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ein **grundlegender Einwand gegen die hier vorgesehene Neuversiegelung.** Entsprechend ist dem vorsorgenden Bodenschutz in der Abwägungsentscheidung besonders hohes Gewicht zu verleihen. **Die Notwendigkeit und die Zulässigkeit des in Frage stehenden Vorhabens sind vor diesen Hintergründen zu prüfen**.

Gesetzt den Fall, die Stadt Alsfeld hält entgegen aller Widrigkeiten an den Planungen fest, **fordere ich zur Wahrung des gesetzlich verankerten Bodenschutzes** (§§ 1 und 7 BBodSchG; § 12 BBodSchV *(DIN 19731 ist zu beachten)*; § 1 HAltBodSchG); §§ 1, 7 und 15 BNatschG sowie §§ 1a und 202 BauGB) nach **§ 4 I BBodSchG i. V. m. § 10 BBodSchG**, dass technische oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz des Bodens auch in Aus- und Einbringungsfällen getroffen werden. Dazu gehört **die Bestellung einer anerkannten bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)** bereits ab der Planungsphase.

Werden einschlägige Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen während der Bauausführungen sowie beim Ausbringen auf Ackerflächen nicht berücksichtigt, so sind Bodenfunktionen wie u. a. Regulierung des Wasserhaushaltes, Verdunstungskühlung und auch Lebensraum für Pflanzen/Ertragspotenzial bis hin zum gänzlichen Funktionsausfall gefährdet.

Die Bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde aufweisen, um den Bodenschutz auf der Baustelle gewährleisten zu können.

Gemäß § 15 I BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Maßnahmen zum Vorsorgenden Bodenschutz dienen insbesondere dem Schutz des Bodens und seiner natürlichen Funktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, wie insbesondere physikalischen Beeinträchtigungen durch Verdichtung und Erosion und stützen sich somit auf das naturschutzrechtliche Eingriffsminimierungsgebot. Die Bodenkundliche Baubegleitung stellt darüber hinaus sicher, dass bei der Baudurchführung eine Person anwesend ist, die die Bauarbeiten und die Einwirkungen auf den Boden fachkundig beurteilen kann, sodass vermeidbare Eingriffe unterlassen werden. Somit dient auch sie der Verminderung und Vermeidung von

Eingriffen in den Naturhaushalt. Um eine schnelle Reaktion vor Ort und einen möglichst verzögerungsfreien Bauablauf bei gleichzeitiger Einhaltung der bodenschutzfachlichen Anforderungen zu gewährleisten, ist eine Weisungsbefugnis für die BBB erforderlich. Dies entbindet die Gemeinde selbstverständlich nicht von ihrer Überwachungspflicht nach § 4c BauGB einschließlich erforderlicher Vor-Ort-Kontrollen.

Nähere Informationen zur bodenkundlichen Baubegleitung siehe

- *Kapitel 4.5 Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen – HMUKLV, Stand März 2017“ https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-beim-bauen*
- *DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“*, Stand September 2019.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4366

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet und im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 I, II Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:
https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/baumerkblatt_2018-09-01.pdf.

Bergaufsicht
Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

Der Geltungsbereich der Plankarte 1 liegt im Bergfreien.

Die Bereiche der Ausgleichsmaßnahmen liegen zum Teil im Bereich erloschener Bergwerksfelder, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Informationen über Art und örtliche Lage der Nachweise liegen hier nicht vor.

Landwirtschaft
Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

Bezüglich der mir vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich aus Sicht der Belange Landwirtschaft Stellung und gebe folgende Anregungen und Hinweise:

Meine grundsätzlichen Bedenken, geäußert am 23.08. und 09.10.2013 im zugrundeliegenden Zielabweichungsverfahren von den Zielen des RPM 2010, bleiben bestehen.
Weiter bestehe ich auf die Einhaltung der Zusicherungen der Stadt Alsfeld, die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens gegeben wurden.

Laut den Maßgaben gemäß der Entscheidung der Oberen Landesplanungsbehörde gewährleistet die Stadt Alsfeld im Rahmen der Bauleitplanung, dass keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.
Der Entzug von etwa 8 ha hochwertiger Ackerflächen für Kompensationsmaßnahmen (CEF) widerspricht dieser Maßgabe. Die Angaben in der Begründung unter 5.3, dass diese „CEF-Maßnahmen" als ökologische Vorrangfläche im Rahmen von „Greening" angerechnet werden können, ist falsch. Dies würde als Doppelförderung angesehen werden.
Weiter führen diese „CEF-Maßnahmen" zu Bewirtschaftungserschwernissen, weil hierdurch größere Bewirtschaftungseinheiten zerschnitten werden.

(1)

Die geplante Gewässerführung entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Entwässerung führt nicht durch den Kreuzungsbereich (B 62 / B 254) in den Ingelbach, sondern entlang der B 62 und B 254 in die Eifa. Dieser Gewässerbereich hat nur ein geringes Gefälle und kann dementsprechend nur geringfügig Wasser ableiten. Eine gute Alternative wäre die Ableitung südlich der B 62 von dem Beingraben direkt in den Ingelbach.

(2)

Für die örtliche Landwirtschaft hat ein strukturiertes Wirtschaftswegenetz einen sehr hohen Stellenwert. In Anbetracht, dass ein überregionaler Feldweg (Flur 33, Flurstück 66) durch das neue Industriegebiet zerschnitten wird, soll die neue Anbindung dieses überregionalen Feldweges befestigt ausgebaut werden und mit den entsprechenden Kurvenradien für fast 40 t schwere, fast 20 m lange und 3 m breite Zugmaschinen mit Anhänger ausgebaut werden. Bei dem Ausbau ist auch der entsprechende Begegnungsverkehr zu beachten.
Im Weiteren verweise ich auf die Stellungnahme des Trägers des öffentlichen Belanges Landwirtschaft aus dem Vogelsbergkreis und schließe mich dieser fachlich an.

(3)

Obere Forstbehörde
Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5546

Forstliche Belange sind beim Bebauungsplan nicht betroffen.

Obere Naturschutzbehörde
Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5536)

Von der geplanten Baumaßnahme sind weder Landschaftsschutzgebiete noch Naturschutzgebiete betroffen.

Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen befindet sich im LSG „Auenverbund Schwalm". Die Maßnahmen sind daher eng mit der zuständigen UNB abzusprechen.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung
Bearbeiterin: Herr Arnold, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Durch die BauGB-Novelle 2017 haben sich wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem **Beteiligungsverfahren nach § 3 II BauGB** (Offenlage) ergeben:

  Für den Regelfall bleibt es bei einer Auslegungsfrist von einem Monat; mindestens jedoch muss die Auslegungsfrist nun 30 Tage betragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessen längere Auslegungsdauer zu wählen. Nach § 214 I S. 1 Nr. 2 d) BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.

  Nach § 4a IV S. 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 II S. 2 BauGB und die nach § 3 II S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (verpflichtend) zusätzlich in das Internet einzustellen **und** über das Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen (https://bauleitplanung. hessen.de/) zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht. Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich um einen beachtlichen Fehler (§ 214 I S. 1 Nr. 2 e) BauGB).

Zur Dokumentation der Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Durchführung der Offenlage nach § 3 II BauGB sollten in der Begründung entsprechende Ausführungen erfolgen.

- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Vielzahl an Ausgleichsflächen festgesetzt. Diese sind in den Plankartenentwürfen 1 bis 3 samt textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan eingezeichnet bzw. festgesetzt und wurden auch in den Begründungsentwurf zum Bebauungsplan aufgenommen. Zwischen den o. g. Angaben sind Unstimmigkeiten aufgefallen. Aufgrund der Vielzahl an Ausgleichsflächen sollte erneut grundsätzlich geprüft werden, ob die Angaben in den textlichen Festsetzungen mit den Plankarten übereinstimmen.

(2)

- Im Begründungsentwurf zum Bebauungsplan ist das Datum der Abweichungsentscheidung durch die Regionalversammlung Mittelhessen falsch zitiert worden. Dies betrifft die Angaben auf den Seiten 4, 8, 9 und 10. Das Datum der Abweichungsentscheidung, der 14. November 2013, sollte in den Unterlagen zwecks Eindeutigkeit korrigiert werden.

(3)

Die Stellungnahme des **Dezernates 43.2 – Immissionsschutz II** – wird umgehend nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jens Arnold

Arnold

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/10-2014/19
Dokument Nr.: 2021/1407472

Bearbeiter/in: Jens Arnold
Telefon: +49 641 303-2351
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 16. November 2021

Bauleitplanung der Stadt Alsfeld;
hier: Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg“ in der Kernstadt

Verfahren nach § 4 II BauGB

Meine Stellungnahme vom 12.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Immissionsschutz II
Bearbeiter/in: **Frau Ehrenberg, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4466**
Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4423
Herr Hartmann, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4467

Nach Durchsicht der Planunterlagen zu dem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes sind immissionsschutzrechtliche Konflikte insbesondere aufgrund des Abstandes zu den nächstgelegenen Immissionsorten nicht direkt erkennbar.

Am 10.06.2021 fand in Alsfeld eine Besprechung mit Vertretern des Dezernates 43.2 (Frau Ehrenberg, Herr Hartmann) des Regierungspräsidiums Gießen statt. Dabei wurde über die Ansiedlung einer Industrieanlage, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedarf und die zudem unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fällt, auf einer Teilfläche des angedachten Industriegebietes diskutiert.

Da es sich hierbei um ein bereits konkret geplantes Vorhaben handelt, welches sich u. a. auf die weitere Bebauung innerhalb des Plangebietes auswirken kann, wird empfohlen, das Vorhaben im Sinne des § 50 BImSchG bereits auf Planungsebene miteinzubeziehen. Somit könnte die weitere bauliche Entwicklung auf die Besonderheiten der genehmigungsbedürftigen Anlage abgestimmt und optimiert werden. Beispielsweise könnte das Abstandsgutachten der Störfallanlage in der Textlichen Festsetzung Berücksichtigung finden, indem bestimmte Nutzungen nur eingeschränkt möglich sind. Die Art der jeweiligen Einschränkungen könnte zur Information für weitere Bau-Interessenten ebenfalls mit in den Plan aufgenommen werden.

Aktuell kann lediglich die Empfehlung ausgesprochen werden, das Gutachten im weiteren Verfahrensverlauf zu berücksichtigen. Eine Anforderung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht formuliert werden, da das Abstandsgutachten nicht vorliegt. Die bisherige Festsetzung ist daher meines Erachtens auch nicht ausreichend, um im späteren BImSchV-Verfahren auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten. Dies wäre erst möglich, wenn das Gutachten im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Arnold

VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss

VOGELSBERG

Amt für Bauen und Umwelt
Wasser- und Bodenschutz

Markus Wörner
Christiane Drabik
Jürgen Winter
T: +49 6641 977-127
F: +49 6441 977-5127

markus.woerner@
vogelsbergkreis.de

Standort: Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Zimmer-Nr.: B 216
Sprechtage: nach Vereinbarung

Unser Az: UWB-7-001-W-0009202-0

Ihr Az:

Datum: 19.11.2021

Vogelsbergkreis -Der Kreisausschuss- 36339 Lauterbach

Stadt Alsfeld
Markt 7
36304 Alsfeld

über:

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden - Leihgestern

Bauleitplanung:	**Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt**
Bebauungsplan:	**Bebauungsplan "Industriegebiet -Am weißen Weg" 43. Änderung des Flächennutzungsplanes**
Gemarkung/Flur-Nr./ Flurstück-Nr.:	**entsprechend vorgelegter Planunterlagen**
Beteiligung:	**Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannter Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeine Anforderungen, Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange
Bezüglich der Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung verweisen wir auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014).

Zur Vermeidung verwaltungsbedingter Verzögerungen empfehlen wir, schon frühzeitig in der Planungsphase die für den Vollzug der entsprechenden Gesetze zuständigen Behörden zu kontaktieren.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:
Unter https://www.vogelsbergkreis.de/index.php?id=53 finden Sie die nach Artt. 13 + 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Schutzgut Boden, Vorsorgender Bodenschutz

Fazit

Aus Sicht unseres Sachgebietes ergibt sich nach Prüfung der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans und insbesondere des darin enthaltenen Umweltberichtes eine **grundlegende Ablehnung gegen die hier vorgesehene Planung und insbesondere die erhebliche Neuversiegelung einer Fläche von ca. 36 ha. Die Notwendigkeit und die Zulässigkeit des in Frage stehenden Vorhabens sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes zu prüfen.**

Sollte an dem Vorhaben festgehalten werden, sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes vor dem Hintergrund der besonderen Schwere des Eingriffs in der Abwägungsentscheidung mit hoher Gewichtung zu berücksichtigen.

Eine Zustimmung des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz kann nur erfolgen, wenn u.a. Anforderungen zwingend Berücksichtigung finden.

Begründung

Der durch die Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert GbR aufgestellte Umweltbericht (Stand 09/2021) gibt in Kapitel B - Gesetzliche und planerische Vorgaben - an, dass keine Verpflichtung zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Kompensations-VO (KV) bei baurechtlichen Verfahren besteht. Dementsprechend seien bei der vorgelegten Planung die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verbal-argumentativ bewertet und die KV nur hilfsweise im Vorfeld zum rechnerischen Vergleich von Eingriff und Kompensation herangezogen worden. Damit entfalle auch das bei strenger Anwendung der KV erforderliche Zusatzgutachten für den Bodeneingriff und den bodenbezogenen Kompensationsbedarf.

Gemäß vorliegender Begründung zur Bauleitplanung und insbesondere gemäß Umweltbericht ist der Eingriff in das Schutzgut Boden jedoch besonders umfangreich. Die Verschlechterung des Schutzgutes Boden wird im Sinne der Umweltprüfung als erheblich eingestuft. Auf einer maximal zulässigen Fläche von 36 ha erfolgt eine Neuversiegelung. Auf maximal 90% dieser Fläche, d.h. rund 32,4 ha (Industriefläche einschließlich Erschließungsstraßen) kommt es zu Totalverlust aller Bodenfunktionen. Auf den verbleibenden 10%, d.h. rund 3,6 ha kommt es zu Minderungen der Bodenfunktionen.

Wesentliche Eingriffsminderungen seien laut Umweltbericht beim Planziel nicht möglich. Eine (strenge) schutzgutbezogene Kompensation wird als "weder machbar noch in der KV angelegt noch [als] erklärtes Ziel der Stadt Alsfeld" erklärt.

Wenn aber die KV bereits im Vorfeld von der Anwendung ausgenommen wird, so gelten unverändert die grundlegenden gesetzlichen Regelungen des BauGB und des BNatschG zum Schutzgut Boden. Mit Grund und Boden soll nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sparsam und schonend umgegangen werden. Vorhaben der Bauleitplanung und die damit verbundenen Baumaßnahmen führen dennoch häufig zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust des Bodens und seiner Funktionen.

Nach dem BauGB sind Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt einschließlich des Bodens zu ermitteln und zu bewerten. Die Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die hier vorliegende Bauleitplanung.

Für Eingriffe in den Boden ist nach § 1a BauGB sowie §§ 13 und 15 BNatschG ein angemessener Ausgleich zu schaffen. Dies wird in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt. **Wir sehen die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in der mit dem Umweltbericht (Stand 09/2021) erfolgten Abwägung nicht hinreichend berücksichtigt und gegenüber anderen Schutzgütern als benachteiligt**. Dadurch ergibt sich eine fehlerhafte Betrachtung für das Schutzgut Boden, somit kann keine ordnungsgemäße Abwägung stattfinden, was unweigerlich zu einem Abwägungsausfall führt.

Eine fehlerfreie Abwägung ist nur möglich, wenn alle Belange, so auch die des vorsorgenden Bodenschutzes, dargestellt und die Eingriffswirkung der Ausgleichswirkung gegenübergestellt wird.

Mit dem Umweltbericht legte die Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert GbR trotz o.g. Vorgaben zur Nichtanwendung der KV eine Ermittlung der Bodeneingriffe gemäß Arbeitshilfe zur Kompensation des Schutzgutes Boden vor. Die Differenz zwischen Bestand von 319,05 Bodenwerteinheiten abzüglich der Planung Industriefläche (21,17 Bodenwerteinheiten (BE) nach **Minderungsmaßnahmen**) ergibt einen **Kompensationsbedarf von 297,88 Bodenwerteinheiten**. Als Minderungsmaßnahmen wird die Begrünung innerhalb des Industriegebietes von 4,03 ha (im Sinne von "Freiflächen" unter bodenkundlicher Baubegleitung angerechnet (= 21,17 BE).
Als **interne Kompensationsmaßnahme** wird die Umwandlung von Acker in Grünland oder Brache angerechnet (2,70 BE), als **externe Kompensationsmaßnahme** die Renaturierung an einem Altarm der Schwalm (9,24 BE) und die Umwandlung von Intensivacker in Extensivacker und Blühstreifen auf (vorläufig) 5,5 ha (4,125 BE). Bei der internen Kompensation drängt sich der Verdacht auf, dass diese bereits unter den o.g. Minderungsmaßnahmen abgehandelt wurde und daher doppelt angerechnet werden soll.

Laut Umweltbericht ergibt sich folgendes Gesamtergebnis:

Gesamtergebnis

Noch nicht ausgeglichener Kompensationsbedarf zum Planstand August 2021 .....297,88 – 16,065 = 281,815 Bodenwerteinheiten

Quelle: Umweltbericht (Anhang 2)

Der Umweltbericht (Anhang 2) argumentiert, dass der hohe verbleibende Kompensationsbedarf belege, dass auch mit zusätzlichen, großzügig bemessenen Boden-Kompensationsmaßnahmen ein Vollausgleich im Sinne der Arbeitshilfe unmöglich zu erreichen sei.

Es steht aus unserer Sicht zu vermuten, dass der hohe Kompensationsbedarf zu der Vorgabe führt, die KV nicht (streng) anwenden zu wollen.

Wir stimmen einer verbal-argumentativen Darstellung der Eingriffskompensation dennoch grundsätzlich zu. Diese Darstellung hat auf Grundlage der durchgeführten Eingriffsermittlung zu erfolgen.

Die Erklärung, dass der massive Eingriff in das Schutzgut Boden nicht nennenswert gemindert und auch nur ansatzweise kompensiert werden könne, ist **fachlich nachvollziehbar**. Dass jedoch **nur die vorgenannten sehr geringfügigen Maßnahmen zur Eingriffsminderung (alleiniger Vorschlag zur Freiflächenbegrünung) und insbesondere zur Kompensation** erarbeitet werden, im Gegenteil sogar erklärt wird, dass beides auch nicht Ziel der Stadt Alsfeld sei und nicht weiter verfolgt würde, zwingt uns zur **grundlegenden Ablehnung** des Vorhabens und eröffnet uns **keinen Ermessensspielraum**. Der alleinige Hinweis auf nicht zur Verfügung stehenden (landwirtschaftlich genutzten) Ausgleichsflächen kann bei gleichzeitigem Flächenverbrauch von nahezu 40 ha landwirtschafltich genutzter Fläche nicht nachvollzogen werden und ist nicht akzeptabel.

Weitere Vorgehensweise

Eine Zustimmung unseres Sachgebietes kann nur erfolgen, wenn im Folgenden angegebene und begründete Auflagen und Hinweise zwingend beachtet werden:

- der Umweltbericht ist hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu überarbeiten

- die behauptete **Vorbelastung** der Böden - und die damit einhergehende Abwertung des Bodeneingriffs - im geplanten Industriegebiet **durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung** (Bodenverdichtung, Verarmung an Humus, Belastung durch Pestizide und Düngemittel, Austräge von Nitrat in das Grundwasser) vor dem Hintergrund der "guten fachlichen Praxis" in der Landwirtschaft ist **zurückzuweisen**,

- obwohl der Umweltbericht die **Ackerzahlen der Böden** im Industriegebiet überwiegend zwischen 35 und 50 angibt und damit für die Alsfelder Feldflur als **"eher unterdurchschnittlich"** bewertet, wird zugleich die Ausbringung überschüssigen Oberbodens, d.h. innerhalb des Industriegebietes nicht verwertbaren Oberbodens zur **Bodenverbesserung** auf geeigneten Ackerflächen als Kompensationsmaßnahme angegeben,

- im Sinne des § 202 BauGB ist der auf den Flurstücken **vorhandene humose Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen**. Die möglichst hochwertige Verwertung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Böden (humoser Oberboden) ist daher auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und Richtlinien unter Anwendung der o.g. entsprechenden Arbeitshilfen und Merkblätter darzulegen,

- der reine Verweis auf die Auffüllung und Aufschüttung des Oberbodens auf umliegende und sonstige Ackerflächen genügt den hier zu fordernden Anforderungen nicht,

- bei der **Aufbringung von Bodenmaterial** auf umliegende oder auch andere Ackerflächen sind die Vorgaben zu den **materiellen Anforderungen** für die **durchwurzelbare Bodenzone gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz-und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten**. Zudem sind die Vorgaben der **Arbeitshilfe zur Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung** (HMUKLV, August 2020) anzuwenden. Zulassungsverfahren zu Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung dienen und das zu beachtende Recht sind in den „**Handlungsempfehlungen zu rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden**" (HMUKLV & HMWELV, 2015) dargestellt. Zu berücksichtigen sind hierbei baurechtliche, boden- und wasserrechtliche sowie naturschutzrechtliche Belange,

- Bei zulassungsfreien Vorhaben, bei denen Material von über 600m³ Gesamtmenge in Böden auf- oder eingebracht werden, haben die Pflichtigen diese Maßnahmen der zuständigen Bodenschutzbehörde, in der Regel dem Kreisausschuss oder dem Magistrat als unterer Bodenschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs 3 HAltBodSchG),

- Die **materiellen Anforderungen** an die zur Schaffung von **erforderlichen Aufschüttungen zulässigen Materialien** ergibt sich bei technischen Bauwerken aus den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Merkblatt 20.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind folgende Zuordnungswerte nach LAGA M 20 heranzuziehen:

Eluatwerte:	Fassung vom 06.11.1997
Feststoffwerte:	Fassung vom 05.11.2004

Bei der Verwertung von allen anderen mineralischen Ersatzbaustoffen sind folgende Zuordnungswerte heranzuziehen:
Eluat- und Feststoffwerte: Fassung vom 06.11.1997

Dies gilt insbesondere für Bodenmaterialien oder mineralische Ersatzbaustoffe, die von außerhalb in das Industriegebiet verbracht und im Zusammenhang mit technischen Bauwerken eingebaut werden.

Aufgrund der voraussichtlich nennenswerten Kubaturen ist dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz rechtzeitig vor Einbau der Bodenmaterialien / Ersatzbaustoffe deren Kubatur, Herkunft und Schadstofffreiheit (s.u.) mitzuteilen. Eine abschließende fachtechnische Beurteilung des Bauvorhabens ist erst nach Vorlage dieser Angaben möglich.

Alle nötigen Informationen, Rechtsgrundlagen und Arbeitshilfen finden Sie unter:
https://umwelt.hessen.de/Umwelt/Bodenschutz/Auf-und-Einbringen-von-Materialien

Auflagen vorsorgender Bodenschutz

1. Erhöhte Würdigung des Schutzgutes Boden im Zuge der Abwägung der Schutzgüter durch Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Unter Beachtung o.g. Begründung und Hinweise sind Maßnahmen zur Minderung und Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden vorzulegen. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden, wie mit der Begründung und dem Umweltbericht dargelegt, nicht vollständig kompensationsfähig sein, aber es sind deutlich erkennbare Bemühungen und der Wille zu Minderung und Kompensation nachweisen.

Für den zu verstärkenden Ansatz (anrechenbarer) Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen verweisen wir auf die Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (HMUKLV, Umwelt und Geologie, Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14.- Stand 2018).

Weitere Minderungsmaßnahmen können (unter Beachtung von Vorgaben und Auflagen anderer Sachgebiete) sein:
- versickerungsfähige Oberflächen
- extensive Dachbegrünung

Kompensationsmaßnahmen können sein:
- Vollentsiegelung und Herstellung durchwurzelbarer Bodenraum
- Produktionsintegrierte Erosionsschutzmaßnahmen
- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Anlage von Uferrandstreifen an Gewässern

2. Festsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung im Bebauungsplan

- Zur Wahrung des gesetzlich verankerten Bodenschutzes (§§1 und 7 BBodSchG; §12 BBodSchV *(DIN 19731 ist zu beachten)*; §1 HAltBodSchG); §§1, 7 und 15 BNatschG sowie §§1a und 202 BauGB) fordern wir nach **§ 4 Abs. 1 BBodSchG**, dass technische oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz des Bodens auch in Aus- und Einbringungsfällen getroffen werden. **Dazu gehört die Bestellung einer anerkannten bodenkundlichen Baubegleitung bereits ab der Planungsphase.**

- der Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung hat sowohl die innerhalb des Bebauungsplanes gelegenen bodenrelevanten Maßnahmen als auch die mit externen Ausgleichsnahmen verbundenen zu umfassen. Dies gilt auch für die Ausbringung von Bodenmaterial z.B. auf landwirtschaftlichen Flächen und für die Einbringung von Bodenmaterial in das Industriegebiet.

- Die Bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde aufweisen, um den Bodenschutz auf der Baustelle gewährleisten zu können. Hiermit verweisen wir auf das Merkblatt "Vorsorgender Bodenschutz durch Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung" des Regierungspräsidiums Kassel, Stand 09.2017.
- der vorgelegte Umweltbericht empfiehlt lediglich unter Kapitel D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes - Monitoring - den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung und wertet diese bereits als bodenspezifische Minderungsmaßnahme. **Die Bodenkundliche Baubegleitung ist textlich festzusetzen.** Dies ergibt sich schon aus der Anrechnung der bodenkundlichen Baubegleitung als Minderungsmaßnahme in der vorgenommenen Eingriffsermittlung.

Nähere Informationen zur bodenkundlichen Baubegleitung siehe Kapitel 4.5 Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen – HMUKLV, Stand März 2017" , DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben", Stand September 2019.

Wir verweisen nachdrücklich auf die im Rahmen der Bauleitplanung eingeholte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 41.4 (Dezernat für Industrielle Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz)

Auskunft aus der Altflächendatei des Landes Hessen
Für die oben genannten Grundstücke liegen nach heutiger Abfrage keine Eintragungen über Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen, altlastenverdächtige Flächen, Grundwasserschadensfälle oder schädliche Bodenveränderungen) in dem "Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS-AG) des Landes Hessen vor.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass in dieser oben genannten Datenbank vermutlich Defizite bezüglich fehlender Eintragungen durch die Eintragungspflichten bestehen. Es ist jedoch auch möglich, dass uns eingetretene Schadensfälle nicht gemeldet wurden. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, zusätzlich Auskünfte aus Ihren Unterlagen einzuholen.

Lage im Schutzgebiet
Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Lage am Gewässer
Im Geltungsbereich der Bauleitplanung liegen Gewässer im Sinne der §§ 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Es handelt sich dabei um das Gewässer mit Gewässerkennzahl 42881186, welches im Gewässerabschnitt km 2,1 bis km 1,5 den Geltungsbereich von Ost nach West durchquert. Die Stadt Alsfeld hat außerhalb dieser Offenlage die Umverlegung des betroffenen Gewässers beantragt. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Antrages liegt bei der Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Als Ausgleich soll gemäß § 67 (1) WHG am Gewässer "Schwalm" in Alsfeld-Eudorf eine Schwalmschlinge angelegt werden (textliche Festsetzung 2.1.1.6). Es handelt sich dabei um das Grundstück Gemarkung Eudorf, Flur 11, Nr. 22/0.
Die geplante Schwalmschlinge auf dem betroffenen Grundstück stimmt mit dem Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens VF 1280 nicht überein. **Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in Eudorf sind unbedingt mit dem Flurbereinigungsverfahren / Wege- und Gewässerplan abzustimmen.**

Lage im Überschwemmungsgebiet
Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange für Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76, 77 und 78 WHG in Verbindung mit §§ 45, 46 und 47 HWG tangiert.

Niederschlagswasserbewirtschaftung - Allgemeine Hinweise
Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung / Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten.

Nach § 28 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, gemäß § 37 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat die ortsnahe Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers Vorrang vor der Einleitung in ein Fließgewässer bzw. Kanalisation. Falls die Untergrundverhältnisse eine gezielte Versickerung nicht zulassen, ist vor der Einleitung eine Rückhaltung vorzusehen. **Die fehlende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist nachzuweisen. Der rein textliche Hinweis in der Begründung (S. 28) auf wasserstauende Schichten genügt den hier zu stellenden Anforderungen nicht.**

Vor einer Einleitung in den Mischwasserkanal ist eine Verwertung, Rückhaltung und/oder Versickerung, auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, von der eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeht, und die zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Absatz 1, Ziffer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung darstellt, so dass hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig ist. Diese ist bei dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises zu beantragen. Dies gilt auch, wenn der Geltungsbereich im Trennsystem entwässert und das Niederschlagswasser einem Gewässer zugeführt wird. Ein entsprechender Antrag auf Einleiteerlaubnis ist zu stellen.

Die oberflächige Versickerung des Niederschlagswassers (direktes Abtraufen) **ohne** Konzentrierung durch Dachrinnen und Fallrohre bzw. Bodenabläufe über die natürlich vorhandenen Bodenschichten (Flächenversickerung) ist erlaubnisfrei.

Eine direkte Einleitung in ein vorhandenes oder neu angelegtes Gewässer ohne Rückhaltung ist nicht möglich.

Im Besonderen werden auf die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" gemäß Merkblatt M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) hingewiesen.

Störungen im Gleichgewicht des Wasserhaushaltes sind durch Maßnahmen der dezentralen Niederschlagswasserrückhaltung und Versickerung und der Regenwasserbewirtschaftung weitgehend zu kompensieren. Im Rahmen der Konkretisierung der Entwässerungsplanung ist nachzuweisen, dass die aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgeleitete Niederschlagsmen-

ge den derzeitigen natürlichen Abfluss nicht überschreitet. Entsprechende Flächen sind in der Planung ggf. auszuweisen.

Das Plangebiet liegt im Relief so, dass durch die geplante, großflächige Versiegelung Starkregenereignisse grundsätzlich dazu führen können, **der Stadt Alsfeld einen erhöhten Oberflächenabfluss zuzuleiten, sodass die Überschwemmungsgefahr der Stadt Alsfeld steigt**.

Neben einer Beschränkung des Versiegelungsgrades und die Vorgabe einer Brauchwasserverwertung, ist eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser - soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben - und eine dezentrale oder zentrale Niederschlagswasserrückhaltung textlich im Bebauungsplan festzusetzen.

Konkret kann dieser Forderung z.B. durch den Einbau von Versickerungs- / Rückhalteanlagen (vgl. DWA Arbeitsblätter A 117 und 138), die den Überlauf der Zisternen aufnehmen, entsprochen werden. Denkbar ist auch der Bau eines Dämpfungs- bzw. Pufferbeckens (Erdbecken) an der Einmündung des Entlastungskanals der unterhalb gelegenen Mischwasserentlastung in das Gewässer.

Durch bautechnische Maßnahmen ist im Rahmen der Erschließung sicherzustellen, dass der Abflussanteil aus dem geplanten Siedlungsgebiet abgeleitete Niederschlagsmenge den derzeitigen Abfluss des unbebauten Grundstücks nicht überschreitet (Drosselabfluss).

Im Vorfeld sind Maßnahmen (z.B. Absetzbecken) zu ergreifen, um bei Niederschlagsereignissen das Abschwemmen von Sedimenten aus dem Baustellenbereich mit Eintrag in ein Gewässer zu verhindern.

Abwasser - Allgemeine Anforderungen
Gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, so dass der bestmögliche Schutz des Gewässers vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Kläranlagenanschluss
Das anfallende häusliche und/oder gewerbliche Abwasser ist in Absprache mit dem Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber über die Kanalisation der Kläranlage Alsfeld zuzuführen. Das Industriegebiet ist grundsätzlich im Trennsystem zu entwässern.

Kompensationsmaßnahmen
Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht sollten erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen verstärkt im Gewässer- und Auenbereich vorgenommen werden.

Baugrubenwasserhaltung
Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich zum Bebauungsplan während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Vogelsbergkreis, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz erforderlich. Über den Einsatz von Maßnahmen und Anlagen zur Grundwasserhaltung sowie über die Notwendigkeit einer Erlaubnis für die Grundwasserableitung entscheidet die vorgenannte Behörde.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Wörner
Dipl.-Bauingenieur